



Bericht der Landesregierung

Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe
Drucksache 15 / 657 (neu)

Federführend ist die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

G L I E D E R U N G

		Seite
1.	<u>Einleitung</u>	5
1.1	Inhalt des Landtagsberichtsauftrages	5
1.2	Erläuterung zur Vorgehensweise und zur Struktur des Berichtes	6
1.3	Zum Verhältnis von Schule und Jugendhilfe	8
1.3.1	Unterschiede und Gemeinsamkeiten	9
2.	<u>Die Situation in den einzelnen Kooperationsfeldern</u>	14
2.1	Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Schule	14
2.1.1	Sprachheilpädagogische vorschulische Förderung	15
2.1.2	Phonologische Bewusstheit - Sprachheilpädagogische Förderung im Elementar- und Primarbereich	16
2.2	Betreuungsangebote im Primarbereich im Rahmen der Betreuten Grundschule	18
2.2.1	Konzept der Betreuten Grundschule	19
2.2.2	Koordinierungsstelle für Betreute Grundschule	23
2.2.3	Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Betreuer Grundschule	23
2.2.4	Handlungsempfehlungen	24
2.3	Kooperation von Jugendarbeit und Schule	25
2.3.1	Handlungsfelder der Kooperation	26
2.3.2	Handlungsempfehlungen und Qualitätskriterien	28
2.4	Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule	29
2.4.1	Handlungsfelder der Kooperation	30
2.4.2	Handlungsempfehlungen	33
2.5	Kooperation von Kinder- und Jugendschutz und Schule	34
2.5.1	Handlungsfelder der Kooperation	35
2.5.2	Handlungsempfehlungen	38
2.6	Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Fragen der Erziehung in der Familie	39
2.6.1	Handlungsfelder	40
2.6.2	Handlungsempfehlungen	43

2.7	Kooperation von Jugendärztlichem Dienst im Öffentlichen Gesundheitsdienst mit Schule und Jugendhilfe	43
2.8	Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Hilfen zur Erziehung / Einzelfallbezogenen Hilfen	44
2.8.1	Schulische Erziehungshilfe als gestuftes System der Hilfen	45
2.8.1.1	Handlungsempfehlungen	51
2.8.2	Seelische Behinderung gem. § 35 a SGB VIII	52
2.8.2.1	Zusätzlicher personeller Hilfebedarf / Handlungsempfehlungen	52
2.8.2.2	Integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus / Handlungsempfehlungen	54
2.8.2.3	Lese-Rechtschreibschwierigkeiten / Handlungsempfehlungen	55
2.9	Kooperation im Bereich von Querschnittsthemen	58
2.9.1	Geschlechterbezogene Ansätze	58
2.9.1.1	Aufgabenfelder	60
2.9.1.2	Handlungsempfehlungen	61
2.9.2	Gleichgeschlechtliche Lebensweisen	62
2.9.2.1	Gemeinsame Arbeitsfelder	63
2.9.2.2	Kooperationsfördernde und - hemmende Faktoren	65
2.9.2.3	Handlungsempfehlungen	65
2.9.3	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	66
2.9.3.1	Gemeinsame Aufgabenstellung	68
2.9.3.2	Handlungsempfehlungen	69
2.9.4	Fortbildung	69
2.9.4.1	Beispiele aus der Praxis	71
2.9.4.2	Handlungsempfehlungen	72
3.	<u>Fragen des Datenschutzes</u>	73
3.1	Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe	77
3.2.	Hilfeplanung	78
3.3	Ergänzende Bemerkungen	79
4.	<u>Darstellung und Auswertung bisheriger Projekte - Prof. Walter Spiess Ph.D., CAU</u>	80
4.1	Totalerhebung	81
4.1.1	Betreuungsangebote	82
4.1.2	Kooperationsprojekte	84
4.2	Teilerhebung	87

4.2.1	Charakterisierung der ausgewählten Kooperationsprojekte	87
4.2.2	Förderliche Bedingungen	89
4.2.3	Hinderliche Bedingungen	90
4.2.4	Verbesserungsvorschläge der Befragten	91
4.3.	Empfehlungen Prof. Walter Spiess Ph.D.	93
4.4	Stellungnahme der Landesregierung	94
5.	<u>Rahmenkonzept/Handlungsleitfaden</u>	96
5.1	Empfehlungen für eine Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit	97
5.2	Konzept zu Ganztagsangeboten an Schulen	99
5.3	Zentrale Stelle / Interministerielle Koordination	101
5.4	Muster-Zielvereinbarung für regionale Kooperationspartner	102
5.5	Schulbauförderung	104
5.6	Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	106
5.7	Mediale Dokumentation	106
5.8	Ergebnis der Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden	106
6.	<u>Anhang</u>	108
6.1	Literaturverzeichnis	108
6.2	Anlagen	111
6.2.1	Kooperationsbeispiele Betreute Grundschule	111
6.2.2	Kooperationsbeispiele schleswig-holsteinischer Jugendverbände	112
6.2.3	Beispiel Kooperationsvereinbarung Kreis Schleswig-Flensburg	115
6.2.4	Beispiel für Zusammenarbeit Kreis Pinneberg	123
6.2.5	Beispiel für Zusammenarbeit Stadt Kiel	126
6.2.6	Kooperationsbeispiel für Partizipation	128
6.2.7	Liste der Projekte der Teilerhebung	130
6.2.8	Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	131

1. Einleitung

1.1 Inhalt des Landtagsberichtsauftrages

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 15. 12. 2000 auf Antrag aller Fraktionen beschlossen (Drs. 15/567 neu): "Die Landesregierung wird aufgefordert, in interministerieller Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Kommunen als örtlichen Jugendhilfe- und Schulträgern ein inhaltliches und finanzielles Konzept zur Vernetzung von Schule und Jugendhilfe zu erarbeiten, um einen verlässlichen Rahmen regionaler Aktivitäten in Bereichen der Kooperation zu schaffen".

Der Berichtsauftrag umfasst im wesentlichen die folgenden Schwerpunkte:

- Auswertung von Erfahrungen bisheriger und bestehender Kooperationsprojekte in Schleswig-Holstein
- Erarbeitung von Qualitätskriterien für Folgemaßnahmen
- Absicherung des Erhalts von erfolgreichen, bestehenden Projekten
- Überprüfung der Notwendigkeit von rechtlichen und organisatorischen Veränderungen zur Absicherung einer Zusammenarbeit
- Entwicklung eines Handlungsleitfadens
- Entwicklung eines finanziellen und inhaltlichen Konzeptes

Der Bericht soll die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Sozialisationsinstanzen und die präventive Arbeit für Kinder und Jugendliche stärken. Dem Berichtsauftrag liegt ein umfassendes Kooperationsverständnis zugrunde, d.h. alle Fachgebiete der Kinder- und Jugendhilfe sollen an ihren Schnittstellen zum System Schule betrachtet werden. Eine differenzierte Situations- und Bedarfsanalyse wird erwartet.

Die für die einzelnen Kooperationsfelder bedeutsamen Handlungsempfehlungen sollen in einem Handlungsleitfaden zusammengefasst werden, der damit zugleich ein inhaltliches und finanzielles Konzept für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe darstellt. Das Rahmenkonzept bzw. der Handlungsleitfaden soll zur Weiterentwicklung regionaler Aktivitäten beitragen, die mögliche Vielfalt in der kommunalen Umsetzung jedoch nicht einschränken.

Schwerpunkte des Handlungsleitfadens sollen praktische Handlungsempfehlungen und das Muster einer Zielvereinbarung für die regionalen Kooperationspartner sein.

Ein weiterer Auftrag bezieht sich auf die Frage, wie die Förderung von Projekten zwischen den Ressorts der Landesregierung besser koordiniert und so organisiert

werden kann, dass der Aufwand auch für die potenziellen Antragsteller gering gehalten werden kann.

1.2 Erläuterung zur Vorgehensweise und zur Struktur des Berichtes

Für die Landesregierung ist ein wesentlicher Leitgedanke die ganzheitliche Weiterentwicklung der beteiligten Institutionen zu lebensweltorientierten Bildungs- und Erziehungsinstanzen. Ziel einer Vernetzung von Jugendhilfe und Schule ist es, die präventive und entwicklungsfördernde Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu stärken.

Eine besondere Akzentuierung und Gewichtung erhält dieses Thema durch die aktuelle Debatte über mehr Ganztagschulen, Ganztagsunterricht bzw. Ganztagsangebote, wie sie im politischen Raum und in der Öffentlichkeit geführt wird. Dieser Schwerpunktsetzung wird insbesondere im Handlungsleitfaden Rechnung getragen.

Der Berichtsauftrag des Landtages ist in seiner Aufgabenstellung so gehalten, dass nahezu alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Verhältnis zur Schule angesprochen werden. Aus diesem Grund ist interministeriell zwischen dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie (MJF), dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK), dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz (MASGV) sowie dem Innenministerium (IM) abgestimmt worden, die Berichtsstruktur an die Systematik des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) anzulehnen (Kinder in Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Erziehung in der Familie, Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Querschnittsthemen).

Durch diese Vorgehensweise wird gewährleistet, dass für jeden Fachbereich der Kinder- und Jugendhilfe die Schnittstelle zur Schule definiert wird, sei sie nun inhaltlicher, struktureller oder rechtlicher Natur, sei sie auf der Ebene individueller oder gruppenbezogener Maßnahmen angesiedelt.

Grundsätzlich ist jedes Kooperationsfeld in seiner Darstellung nach drei Gesichtspunkten gegliedert:

- Inhaltliche Definition der Kooperation (gemeinsame Zielsetzungen und Probleme)
- Praktische Erfahrungen/Handlungsfelder
- Ableitung von Handlungsvorschlägen

Der Berichtsauftrag misst der Auswertung von Projekten sowie der Bedarfsanalyse ein besonderes Gewicht bei. Dementsprechend wird dem Thema ein gesonderter Abschnitt gewidmet. Mit Unterstützung von Herrn Prof. Walter Spiess Ph.D. von der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität (CAU) in Kiel ist eine quantitative und qualitative Totalerhebung in allen Schulen des Landes (ohne Schulen in freier Trägerschaft) vorgenommen worden. Darüber hinaus sind zwanzig ausgewählte Projekte im Rahmen einer vertiefenden qualitativen Untersuchung ausgewertet worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen stellen eine umfangreiche Basis für den Handlungsleitfaden dar (angeschrieben wurden 1.097 Schulen, die Rücklaufquote betrug 92 %).

Zu datenschutzrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Kooperation, insbesondere im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten, hat das Unabhängige Landeszentrum für den Datenschutz Schleswig-Holstein eine Expertise vorgelegt, die in einem separaten Abschnitt vollständig wiedergegeben wird (siehe Kapitel 3). Dieser Beitrag ist in sich abgeschlossen und enthält konkrete Handlungsgrundsätze, vor allem für Lehrkräfte und Jugendhilfefachkräfte, die im Rahmen einzelfallbezogener Hilfestellungen tätig werden. Im Handlungsleitfaden finden sich an den entsprechenden Stellen Hinweise auf diesen Abschnitt.

Das den Bericht abschließende Rahmenkonzept/Handlungsleitfaden enthält konzeptionelle, strukturelle und inhaltliche Empfehlungen für alle Ebenen der Kooperation. Mit eingeflossen ist der Beschluss der Landesregierung zur Strukturierung und Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen (s. Punkt 5.2). Der Handlungsleitfaden macht darüber hinaus Aussagen zur Schulbauförderung sowie zur geforderten ministeriumsübergreifenden Koordinierungsfunktion (s. Punkt 5.3), enthält eine Muster-Zielvereinbarung für regionale Kooperationspartner (s. Punkt 5.4.) und Vorschläge zur Internet-Präsentation und Dokumentation der Angebote der Landesregierung zu diesem Thema (s. Punkt 5.7).

Die Kommunalen Landesverbände und der Landesjugendhilfeausschuss sind im Vorfeld der Berichtserstellung einbezogen worden. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie plant gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden für Anfang November 2001 eine Fachtagung mit dem Titel: "Schule und Jugendhilfe auf einem gemeinsamen Weg". Das MBWFK plant gemeinsam mit dem MJF und dem MASGV für den September 2001 eine Auftaktveranstaltung zur Vorstellung des Konzeptes zu Ganztagsangeboten an Schulen.

1.3 Zum Verhältnis von Schule und Jugendhilfe

Historisch betrachtet haben die Anforderungen an Bildung und damit auch an die Schule seit der Zeit der Industrialisierung einen entscheidenden Bedeutungszuwachs erfahren. Die Jugendhilfe bestand überwiegend aus Fürsorge für verwaiste, arme, verwaistete oder straffällige Jugendliche. Das Jugendamt war bis kurz nach dem ersten Weltkrieg Teil des Schulamtes und erst im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 wurden die Aufgaben der Jugendpflege (heute: Jugendarbeit) definiert. 1990 fand mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) ein Paradigmenwechsel, weg von Eingriffsrechten hin zur Betonung der individuellen Rechte (§ 1 SGB VIII), des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) und der Partizipation (§ 8 SGB VIII) von Kindern und Jugendlichen statt.

Neben Familie sind heute Schule und Jugendhilfe die wesentlichen Sozialisationsinstanzen. Sie haben den gesetzlichen Auftrag, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu gewährleisten. Die Kindertageseinrichtungen als erste öffentliche Institution haben einen eigenständigen Auftrag, in dessen Rahmen Kinder ganzheitlich betreut, gebildet und erzogen werden. Bei den Schulen überwiegt der Bildungsauftrag, während in der Jugendhilfe die Erziehungsfunktion und das soziale Lernen betont werden. Diese Aufträge sind aus Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes abzuleiten und finden als Verpflichtung sowohl in § 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) als auch in den §§ 1 und 8 des SGB VIII und den Ausführungsgesetzen des Landes, dem Jugendförderungsgesetz (JuFöG) und dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ihren Ausdruck.

Während für die Kindertageseinrichtungen und die Schulen ein *eigenständiger* Bildungs- und Erziehungsauftrag definiert ist, gilt für die Jugendhilfe ein *abgeleiteter* Erziehungs- und Bildungsauftrag: Eltern sind bei der Erfüllung ihrer Erziehungsrechte und Erziehungspflichten zu unterstützen.

Der schulische Bildungsauftrag wird vornehmlich durch Unterricht gewährleistet. Das Grundgesetz erfordert eine staatliche Gestaltung, mindestens eine staatliche Regelung des Schulwesens und sichert damit die Verlässlichkeit von Schule. Die Schulgesetze statten die Schulen mit disziplinarischen Befugnissen aus. Der Schulbesuch ist für alle Kinder und Jugendlichen Pflicht (§ 8 Abs.1 Landesverfassung).

Die Kinder- und Jugendhilfe ist geprägt durch die Vielfalt der Träger und Angebote. Sie obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, den elf Kreisen und vier kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein als Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Entscheidung, ob die Angebote und Dienste der Kinder- und Ju-

gendhilfe angenommen werden, ist eine freiwillige der jungen Menschen und ihrer Eltern.

Die Verpflichtung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe ist gesetzlich geboten. Für die Kinder- und Jugendhilfe leitet sie sich insbesondere aus §§ 13 und 81 SGB VIII sowie aus § 12 des JuFöG ab, seit 1998 ist eine analoge Regelung in § 3 Abs. 3 SchulG aufgenommen worden.

1.3.1 Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Bereits in den sechziger und frühen siebziger Jahren wurde im Zuge der Bildungsdebatte über die Ganztagschule seitens einiger Bildungsforscher das Verhältnis von Jugendhilfe und Schule thematisiert. Ganztagschule sollte nach damaligem Verständnis mehr sein als Aufbewahrung von Kindern und Jugendlichen. Unter sozialpolitischen Gesichtspunkten versprach man sich von der Ganztagschule mehr chancengleiche Bildungsangebote. Von der Kooperation von Schule mit Jugendhilfe erwartete man sich nicht nur bildungspolitische Akzente, sondern auch eine "sozialpädagogische Qualifizierung" von Schule, die zum Abbau sozialer und damit auch bildungsrelevanter Benachteiligungen beitragen sollte (vgl. Hornstein 1971 u. Homfeldt, Lauff, Maxeiner 1977).

Seit den neunziger Jahren findet diese Debatte ihre Fortsetzung, wenngleich unter etwas anderen Vorzeichen: Aufgrund gesamtgesellschaftlicher Veränderungen artikuliert sich u.a. der Wunsch von zunehmend mehr Eltern und Erziehungsberechtigten nach Ganztagsbetreuungsangeboten, die in einem engeren Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe realisiert werden sollen.

Gründe dafür sind

- der hohe Anteil alleinerziehender Mütter und Väter,
- die zunehmende Berufstätigkeit beider Elternteile,
- der Wunsch nach Kinderbetreuung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- die Notwendigkeit eines Gegengewichtes zu Individualisierungstendenzen,
- die Notwendigkeit eines Gegengewichtes zu verstärktem PC- und Fernsehkonsum,
- die Notwendigkeit eines Gegengewichtes zu eingeschränkten Bewegungs- und Naturerlebnismöglichkeiten,
- ein Bedarf an Angeboten zur Gewaltprävention und
- ein Bedarf an sozialen Erfahrungen für Einzelkinder.

Diese Faktoren stellen den pädagogischen Auftrag von Schule vor Herausforderungen, die ein Zusammenwirken mit der Jugendhilfe geradezu unverzichtbar machen. Für die Jugendhilfe wird Schule zu einem Feld vorbeugender Aktivitäten im Sinne von zielgerichteter Prävention.

Bis heute haben sich vielfältige und erfolgreiche Ansätze und Projekte der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe in den verschiedenen Kooperationsfeldern entwickelt und bewährt. In Schleswig-Holstein werden seit ca. zehn Jahren Kooperationsprojekte durch das Land gefördert. Auf den hier gewonnenen Erfahrungen aufbauend werden seit 1996 gemeinsam vom Jugend- und Bildungsministerium die Kooperation fördernde Fortbildungen für Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und Lehrkräfte entwickelt und durchgeführt.

Eine konstruktive Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist trotz vieler erfolgreicher Beispiele noch lange keine Selbstverständlichkeit. In vielen Untersuchungen und Veröffentlichungen sind das schwierige Verhältnis und spezifische Probleme herausgearbeitet worden:

- Schule und Jugendhilfe stehen sich als ungleiche Partner mit unterschiedlichen Traditionen und Wurzeln gegenüber.
- Im Gegensatz zur Jugendhilfe gilt Schule als zentralverwaltete Institution, die von einer prinzipiellen Gleichheit von Lernanforderungen und Lernbedingungen geprägt ist.
- Das Schulwesen nimmt eine Selektionsfunktion in der Zuweisung von Lebens- und Berufschancen wahr.
- Konstitutives Prinzip der Jugendhilfe ist die freie Entfaltung der individuellen Interessen und Bedürfnisse. Sie ermöglicht Bildungsprozesse jenseits des Leistungsprinzips und fühlt sich dem Prinzip der Integration verpflichtet.
- Die ungleiche gesellschaftliche Akzeptanz und Wertigkeit der Berufsbilder, die sich nicht zuletzt in einer ungleichen Entlohnung niederschlägt, findet seinen Ausdruck in einer Konkurrenz der Professionen.
- Beide Berufsfelder sind nicht frei von Befürchtungen der Grenzüberschreitung bzw. der Aufgabenzuweisung.

Bei der Abfassung dieses Berichtes hat die Landesregierung bewusst darauf verzichtet, dem Aufzeigen von Hemmnissen und der thematischen Problematisierung ein weiteres Kapitel anzufügen. Leitend für die Darstellung ist vielmehr das explizit mit den kommunalen Landesverbänden abgestimmte Bestreben, die in der Koope-

ration liegenden gemeinsamen Chancen, Möglichkeiten und Perspektiven herauszuarbeiten und deutlich zu dokumentieren, in wie vielen Fachbereichen bereits eine gelungene Kooperation besteht.

Schulische Angebote und Angebote der Jugendhilfe können einander nicht ersetzen, aber sinnvoll ergänzen. Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, der bisherigen Erfahrungen und der veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an Jugendhilfe und Schule ist eine kontinuierliche und verbindliche Kooperation, auch im Hinblick auf die gemeinsame Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen unerlässlich.

Aus dieser Perspektive ergeben sich gemeinsame Aufgabenstellungen, die nur im Rahmen vertrauensvoller und partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Ziel der ganzheitlichen Förderung junger Menschen erfolgreich bewältigt werden können. Kooperation beschränkt sich daher nicht auf die Bearbeitung schwieriger Einzelfälle, sie verfolgt vielmehr das Ziel gemeinsamer Entwicklungsförderung und Kompetenzstärkung.

Aktuell bestimmend für diese Bestrebungen sind bildungspolitische Konzepte wie die Öffnung von Schule gegenüber dem Gemeinwesen, ihre Profilierung als Stadtteilschule, als Lebensort, Begegnungsstätte und insbesondere in ländlichen Regionen als regionales Kulturzentrum.

Aus der fachlichen Diskussion um die Weiterentwicklung der Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang die aktuelle Debatte um einen neuen Bildungsbegriff hervorzuheben. Den Hintergrund dafür bilden gesellschaftstheoretische Ansätze, die im Begriff der Wissens- und Informationsgesellschaft ihren Ausdruck finden.

In einer Zeit, in der die Wissensbestände so schnell wachsen wie noch nie und gleichzeitig aufgrund der technologischen Entwicklung universell zur Verfügung stehen, sind neue Kompetenzen im Bereich der Bildung gefordert. Die Funktion des Bildungssystems darf sich nicht darauf beschränken Wissensbestände zu vermitteln, vielmehr ist die Fähigkeit zu trainieren, gezielt die jeweils relevanten Informationen auszuwählen und zu bewerten.

Die Jugendministerkonferenz (JMK) hat am 18. Mai 2001 in Weimar beschlossen, dieses Thema konsequent weiter zu verfolgen. Sie hebt hervor, dass der Jugendhilfe die Funktion zufällt, auf die neuen Anforderungen, denen das primär für Bildungsfragen zuständige Schulsystem gegenübersteht, mit eigenen Konzepten zu reagieren und die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule gerade an dieser Stelle zu verstärken. Als besonders wichtige Aspekte benennt die JMK u.a.

- die Vermittlung von personalen und sozialen Schlüsselqualifikationen,
- die Stärkung von Prozessen der Selbstbildung,
- die Stärkung des selbstbestimmten Lernens,
- die Förderung von Selbstständigkeit,
- den Erwerb von Kompetenzen zur Lebens- und Alltagsbewältigung,
- die Fähigkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe,
- die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern.

Eine Befragung des Deutschen Jugendinstitutes aus dem Jahre 2000 zeigt eine hohe Zustimmung von Lehrkräften und Eltern zu sozialen und kulturellen Aufgabenbereichen der Schule und einen hohen Bedarf an lebensweltorientierten Angeboten. Das Leitprinzip der Jugendhilfe, die Lebensweltorientierung, gewinnt damit auch in der Schule an Bedeutung. Die Schule berücksichtigt die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen, wenn sie anerkennt, dass das Verhältnis zwischen Schule und außerschulischem Alltag komplexer geworden ist.

„Anspruch und Aufgabe einer pädagogischen Schulentwicklung müsste es deshalb auch sein, sozialpädagogische Konzepte und Angebote in die Arbeit der Schule zu integrieren. Das kann dadurch geschehen, dass Schule und Jugendhilfe bei der Entwicklung und Umsetzung von Schulprofilen zusammen arbeiten, dass die Kooperation mit der Jugendhilfe zum Programm der Schule gehört oder auch dadurch, dass sozialpädagogische Arbeitsweisen und Angebote in die Arbeit der Schule integriert werden.“ (DJI - Forschungsjahr 2000).

Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist es, Kinder und Jugendliche dazu zu befähigen, selbstbewusst und selbstständig eine demokratische Gesellschaft und eine lebenswerte Umwelt als mündige Bürgerinnen und Bürger im gegenseitigen Respekt und Miteinander zu gestalten. Grundlagen dafür sind soziale und kommunikative Kompetenzen und Kritikfähigkeit ebenso wie Fachwissen und der kompetente Umgang mit alten und neuen Medien sowie mit einer zunehmenden Informationsvielfalt.

Die Landesregierung will mit den in diesem Bericht genannten Konzepten und Maßnahmen die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe weiterentwickeln, sie verstetigen und Rahmenbedingungen festlegen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es gleichartige Bemühungen in nahezu allen Bundesländern gibt. Verwiesen sei auf den Beschluss der JMK vom 19.

Mai 2000, dieses Thema als Schwerpunktthema weiter zu verfolgen (Forum Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe/AGJ 4/2000, S. 39 ff.).

Beispielhaft für bestehende Empfehlungen seien genannt (s. Literaturliste):

- Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, 1993
- Bericht über gemeinsame Beratungen der Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) und der AGJ, 1998 (Forum Jugendhilfe 2/99)
- Weiterentwickelte Empfehlungen und Arbeitshilfe - Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, 3/2001

2. Die Situation in den einzelnen Kooperationsfeldern

Trotz je spezifischer Aufgabenstellungen gibt es vielfältige Schnittstellen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule, die die Ebenen und Kooperationsfelder definieren. In allen Feldern liegen zum Teil langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit vor.

2.1 Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Schule

Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort, altersgemischte Gruppen) bieten eine Betreuung und Förderung für Kinder von 0 - 14 Jahren an. Sie haben entsprechend § 22 SGB VIII und §§ 4 und 5 KiTaG einen eigenen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag. In diesem Bericht wird auf eine ausführliche Darstellung des Auftrages und der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen verzichtet und auf den aktuellen Bericht der Landesregierung "Fortschreibung der Landesjugendhilfeplanung" (Drs. 15 / 255) verwiesen. Auf den Kenntnissen und sozialen Erfahrungen, die in den Kindertageseinrichtungen gemacht werden, bauen die Schulen als nächste Bildungsinstitution auf. Viele Kindertageseinrichtungen stimmen sich mit den Grundschulen vor Ort ab, um den Kindern den Übergang von der einen in die andere Einrichtung zu erleichtern (Broschüre des Verbandes Ev. Kindertageseinrichtung und IPTS, 1997).

Neben den im folgenden dargestellten heilpädagogischen Kooperationsformen werden in Kindertageseinrichtungen auch Kinder mit Behinderungen in integrativen Gruppen oder mit einzelintegrativen Maßnahmen gefördert, um ihnen den gemeinsamen Schulbesuch mit Kindern ohne Behinderungen zu ermöglichen.

Bei der Betreuung von schulpflichtigen Kindern können sich Kindertageseinrichtungen und Schulen abstimmen, um ein pädagogisch und organisatorisch bedarfsgerechtes Ganztagesangebot zu realisieren. Dabei kommt es zu Überschneidungen von Aufgaben der Jugendhilfe und der Schule. Das Sozialministerium und das Bildungsministerium haben versucht, eine sachgerechte Lösung zu finden, um die unterschiedlichen Zielsetzungen der Kindertagesstätten (Horte, altersgemischte Gruppen) und der Betreuten Grundschulen voneinander abzugrenzen (s. Pkt. 2.2.1). In der finanziell angespannten Situation können den Kommunen die Betreuten Grundschulen evtl. als kostengünstigere Alternative zu den Horten oder altersgemischten Gruppen erscheinen. Für die Jugendhilfeplanung erscheint deswegen ei-

ne rechtzeitige Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe notwendig, z.B. im Hinblick auf

- die Ermittlung des Bedarfs und seiner Berücksichtigung im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
- die Nutzung bereits vorhandener räumlicher Kapazitäten,
- die Abstimmung der Öffnungszeiten (Ferienschließzeiten, ganztägiger Schulausfall),
- das vorhandene pädagogische Personal in den jeweiligen Betreuungsangeboten von Hort und Betreuer Grundschule (z. B. bei schwierigen und auffälligen Kindern),
- eine Abstimmung über die Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen wäre sinnvoll, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und einer Betreuten Grundschulen betreut und gefördert werden.

2.1.1 Sprachheilpädagogische vorschulische Förderung

Schleswig-Holstein verfügt mit 124 Sprachheilambulatorien der sonderpädagogischen Förderzentren über ein nahezu flächendeckendes Netz ambulanter sprachheilpädagogischer Förderung. Wichtigstes Ziel der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesen Ambulatorien ist es, einem möglichen sprachheilpädagogischen Förderbedarf im Schulbereich durch rechtzeitige und gezielte Maßnahmen im Kindergarten vorzubeugen.

Durch eine enge Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den betreuenden Erzieherinnen und Erziehern kann eine erfolgreiche Förderung der betroffenen Kinder erreicht werden. Die ambulante Sprachförderung wird bereits in den Kindertagesstätten durchgeführt.

Diese Förderung wird durch Fortbildungskurse für Erzieherinnen und Erzieher ermöglicht. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind die Schulung für allgemein sprachfördernde Maßnahmen mit der ganzen Kindergartengruppe sowie die Sensibilisierung für Sprachbehinderungen und die Kenntnis von Therapieansätzen.

Die Kurse laufen mittlerweile erfolgreich in allen Kreisen und kreisfreien Städten des Landes. In fünf Jahren konnten auf diese Weise bereits mehr als 1400 Erzieherinnen und Erzieher fortgebildet werden.

Die Sprachheillehrkräfte der Ambulanzen betreuen in den Kindertageseinrichtungen im Sinne des Präventionsgedankens deutlich sprachbeeinträchtigte Kinder. Erhält das Kind im Kindergarten einen Integrationsplatz, so übernimmt die dortige heilpädagogische Kraft die allgemeine Förderung. Teamsitzungen von Heilpädago-

gin/Heilpädagogen, Sprachheillehrkraft, Motopädin/Motopäden usw. ermöglichen eine auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmte interdisziplinäre Gesamtförderung.

Die Sprachheillehrkräfte tauschen sich außerdem mit den Beraterinnen und Beratern der Pädodialogischen Beratungsstelle der Staatlichen Internatsschule für Hörgeschädigte in Schleswig aus. Hierdurch ergeben sich weitere Möglichkeiten der Förderung für betroffene Kinder.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Elementarbereich wird in einigen Regionen zusätzlich durch Arbeitskreise verstärkt, in denen alle für die Betreuung eines Kindes wichtigen Personen bzw. Institutionen vertreten sind. Auf Landesebene führt der interdisziplinäre "Arbeitskreis Frühförderung" der Ärztekammer und des Bildungsministeriums seit fünf Jahren erfolgreich Tagungen zum Themenkreis "Frühzeitige Förderung im Elementarbereich" durch.

2.1.2 Phonologische Bewusstheit - Sprachheilpädagogische Förderung im Elementar- und Primarbereich

Seit ca. einem Jahr existiert ein flächendeckendes Sprachfördernetz im Elementarbereich als Basis für ein Konzept zur Förderung der phonologischen Bewusstheit. Auch in diesem Bereich zeigen sich Berührungspunkte von Förderzentrumsarbeit und Kinder- und Jugendhilfe.

Neuere wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass eine frühzeitige Förderung der so genannten "phonologischen Bewusstheit" bereits bei 5jährigen Kindergartenkindern die Chancen für ein problemloses Erlernen des Lesens und Rechtschreibens signifikant erhöht. Mit "phonologischer Bewusstheit" ist die Fähigkeit gemeint, die einzelnen Bestandteile unserer Sprache, z. B. Wörter, Silben und vor allem Laute im Wortverbund zu erfassen. Dieses stellt eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreich verlaufenden Leselernprozess dar.

Die vorhandenen Strukturen des gut ausgebauten Sprachfördernetzes im Elementarbereich bieten in Schleswig-Holstein gute Bedingungen zur Umsetzung eines entsprechenden Förderkonzeptes mit dem Ziel der Prävention späterer Lese-Rechtschreibschwierigkeiten. Das von der dafür eingesetzten Landeskoordinatorin in Abstimmung mit zahlreichen Wissenschaftlern entwickelte vierstufige Konzept setzt allerdings nicht erst bei fünfjährigen Kindern an, sondern versucht, durch früh-

zeitige Maßnahmen die Entwicklung der phonologischen Bewusstheit bei Kindern sicherzustellen.

- Die erste Stufe des Konzeptes intendiert eine verbesserte frühzeitige Erfassung und Förderung von Kindern mit Hörschädigungen bzw. Hörverarbeitungsstörungen. Denn vor allem zentral-auditive Verarbeitungsstörungen werden in Zusammenhang mit einer späteren Beeinträchtigung der phonologischen Bewusstheit gesehen.
- In der zweiten Stufe wird eine Förderung von Kindergartenkindern im Bereich phonologischer Bewusstheit mit Hilfe des landesweit ausgebauten Systems der Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in allgemein sprachfördernden Maßnahmen angestrebt. Hierzu werden die im sprachheilpädagogischen Fördernetz installierten Fortbildungskurse um das Thema "Förderung der phonologischen Bewusstheit" erweitert.
- Zeigen sich bei Kindergartenkindern phonologische Sprachstörungen, so greift die dritte Stufe des Konzeptes. Gemäß ihrem Auftrag der frühzeitigen Förderung sprachgestörter Kinder betreuen die Lehrkräfte der Sprachheilambulatorien diese Kinder sprachheilpädagogisch und berücksichtigen hierbei ursächliche zentral-auditive Faktoren. Einer Beeinträchtigung späterer Leserechtschreibleistungen als Folgeschaden der phonologischen Sprachstörung wird so von vornherein vorgebeugt.
- Die vierte Stufe des Konzeptes tangiert den Grundschulbereich und die Förderung der phonologischen Bewusstheit im engeren Sinne. In wissenschaftlichen Untersuchungen wird betont, dass eine Förderung der phonologischen Bewusstheit im vorschulischen Bereich den größten Effekt auf spätere Leserechtschreibleistungen ausübt. Falls ein Kind jedoch keinen Kindergarten besucht hat bzw. noch keine Förderung erfolgte, muss eine spätere Fördermöglichkeit vorgehalten werden. Hierfür wurde ein Multiplikatorensystem im Grundschulbereich aufgebaut, mit dessen Hilfe Grundschullehrkräfte im Bereich "Phonologische Bewusstheit" fortgebildet werden können. Diese als Multiplikatoren tätige Grundschullehrkräfte werden dadurch in die Lage versetzt, "Intensivkurse zur phonologischen Bewusstheit" durchführen zu können, die dem eigentlichen Schriftspracherwerb vorgeschaltet werden.

Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bilden gemeinsam einen Arbeitskreis, der bereits vielfältige Arbeitsmittel für die Kurse erstellt hat und auf der Basis eigener Erfahrungen Fortbildungen und Austausch anbietet.

Das bundesweit große Interesse an dem Konzept zeigt sich u.a. auch anhand der hohen Zahl von Aufrufen der entsprechenden Internetseite (www.lernnetz-sh.de/fierdephon).

2.2 Betreuungsangebote im Primarbereich im Rahmen der Betreuten Grundschule

Seit Beginn der neunziger Jahre werden an Schulen in Schleswig-Holstein vermehrt Betreute Grundschulen gegründet. Ziel ist es, zuverlässige Betreuungszeiten für Grundschul Kinder zu gewährleisten. Nicht nur um Erwerbs- und Familienleben besser in Einklang bringen zu können, sondern auch um ihre Kinder zu fördern und ihnen eine vielfältige Lebensumwelt zu schaffen, suchen Eltern verstärkt die Unterstützung von Einrichtungen, die diese Aufgabe übernehmen können.

Betreute Grundschulen schaffen im Umfeld von Schule Spiel- und Erlebensräume, in denen vielfältige Erfahrungen in altersheterogenen Gruppen gemacht werden können.

In Schleswig-Holstein gibt es bis heute an 370 der 690 Grund- und Förderschulen Betreute Grundschulen, in denen rd. 10.000 Schulkinder vor und nach dem Unterricht betreut werden.

Die Organisationsstrukturen dieser Einrichtungen sind sehr unterschiedlich und richten sich nach den Gegebenheiten vor Ort:

- Träger,
- Öffnungszeiten,
- Betreuungspersonal,
- Zusammenarbeit mit der Schule,
- Finanzierung und Beschäftigungsverhältnisse

bestimmen die jeweilige Struktur der Betreuungseinrichtung.

Die Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen sind Teil der Schule (SchulG § 5 Abs. 6). In der Regel handelt es sich um Halbtagsangebote bis 14 Uhr.

2.2.1 Konzept der Betreuten Grundschule

Die durchschnittliche Öffnungszeit Betreuer Grundschulen in Schleswig-Holstein beträgt sechs Stunden pro Tag. Es hat sich in den vergangenen Jahren jedoch gezeigt, dass es darüber hinaus auch eine Nachfrage nach Ausdehnung der Betreuungszeiten gibt.

Das Bildungs- und das Sozialministerium haben festgelegt, dass Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen bis 14.00 Uhr geöffnet haben können. Es besteht die Möglichkeit, im Anschluss daran ein Nachmittagsangebot als schulische Veranstaltung vorzuhalten. Dieses Nachmittagsangebot als schulische Veranstaltung ist allerdings nur dann zulässig, wenn eine pädagogisch ausgebildete und geeignete Kraft in dieser Einrichtung sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Diese Regelung wurde auch in den Entwurf für die überarbeitete Förderrichtlinie aufgenommen.

Zurzeit wird an rd. 20 Betreuten Grundschulen in Schleswig-Holstein eine Betreuung über 14.00 Uhr hinaus angeboten.

An einigen weiteren Schulen gibt es Überlegungen, die Betreuungseinrichtung mit einem offenen Nachmittagsangebot zu verzahnen, so dass die Grundschule ein Ort für Kinder auch am Nachmittag werden kann. Hier ergeben sich möglicherweise Perspektiven der Zusammenarbeit für unterschiedliche Träger von Kinder- und Jugendarbeit. Denn gleichzeitig kann sich hier die Betreuungseinrichtung am Nachmittag auch für Kinder öffnen, die nicht angemeldet sind.

Finanzierung der Betreuten Grundschulen

Die Finanzierung der Betreuten Grundschule setzt sich aus Förderungen unterschiedlicher Stellen wie Arbeitsverwaltung, Land, Städte, Gemeinden und Kreis (einziger Kreis: Schleswig-Flensburg) sowie aus Elternbeiträgen zusammen.

Eine finanzielle Beteiligung der Eltern ist die Regel. Sie zahlen im Durchschnitt 95 DM/Monat für einen Betreuungsplatz.

Die Elternbeiträge decken zwischen 20% und 100% der entstehenden Kosten. Ihr jeweiliger Anteil an den Gesamtkosten richtet sich nach dem Beschäftigungsverhältnis der Betreuungskräfte und der Öffnungszeit der Betreuten Grundschule.

- In Betreuungseinrichtungen, die zum *überwiegenden Teil durch Elternbeiträge* finanziert werden, arbeiten die Betreuungskräfte als geringfügig Beschäftigte oder ehrenamtlich.
- Betreuungseinrichtungen, bei denen der Anteil der Finanzierung durch Elternbeiträge deutlich unter 50 % liegt, finanzieren den überwiegenden Teil der Personalkosten mit ABM-Stellen oder mit SAM-Stellen.

- Betreuungseinrichtungen, in denen durch die *Elternbeiträge ca. die Hälfte* der Kosten getragen werden, finanzieren in der Regel den anderen Teil durch Zuschüsse der Kommune bzw. des Schulträgers und einer Landesförderung.

Die Förderung des Landes Schleswig-Holstein gestaltet sich auf der Basis der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen. Das Land förderte im Schuljahr 2000/2001 115 von 370 Betreuungsangeboten mit insgesamt 1,1 Mio. DM.

Um die Landesförderung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Träger des Betreuungsangebotes pädagogisch qualifizierte Kräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigen. Die Kosten für die *sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse* werden mit 20%, maximal 12.000 DM pro Betreuungsangebot bezuschusst. Eine weitere Bedingung ist, dass die Mittel der Arbeitsverwaltung ausgeschöpft worden sind oder aber die Einrichtung bereits seit drei Jahren besteht.

Weiterhin sollen in der Einrichtung mindestens zehn Kinder betreut werden und die Eltern einen Beitrag für die Betreuung entrichten.

Träger der Betreuten Grundschulen

Die Betreute Grundschule ist in Schleswig-Holstein überwiegend von Eltern initiiert worden. Rund die Hälfte aller Betreuungseinrichtungen ist heute, auch infolge dieser Entwicklung, in Trägerschaft von Elternvereinen.

Das Anliegen der Elterninitiativen ist vor allem die Sicherstellung von Betreuungszeiten. Das bedeutet, dass Finanz-, Personal- und Raumfragen als vorrangig angesehen werden. Eine konzeptionelle Arbeit sowie die Zusammenarbeit mit Schule und Trägern von Kinder- und Jugendarbeit stehen dementsprechend zunächst im Hintergrund.

Rund ein Drittel der Betreuungseinrichtungen ist in Trägerschaft von Städten und Gemeinden. In der Regel verfügen die Betreuungskräfte in kommunalen Einrichtungen über eine pädagogische Ausbildung und werden dementsprechend tarifgerecht bezahlt. Trotzdem haben nicht alle kommunalen Träger ihr Betreuungspersonal sozialversicherungspflichtig beschäftigt, auch in diesen Einrichtungen werden Betreuungskräfte geringfügig beschäftigt.

Bei den übrigen Betreuten Grundschulen sind freie Wohlfahrtsverbände und Beschäftigungsgesellschaften die Träger.

Personelle und sächliche Ausstattung Betreuter Grundschulen

Die Raumfrage ist in den meisten Fällen unproblematisch. Meist stellt die Schule

zusammen mit dem Schulträger einen oder mehrere Räume zur Verfügung. Auch müssen nur noch wenige Betreuungseinrichtungen in Schleswig-Holstein die Kinder in wechselnden Räumen betreuen. Nur bei einem kleinen Teil der Betreuten Grundschulen kann kein Raum in der Schule angeboten werden, so dass die Betreuung in Räumen in unmittelbarer Nähe der Schule stattfindet.

In Einzelfällen werden Betreuungsangebote jedes Jahr wieder dadurch in Frage gestellt, dass durch einen erhöhten Raumbedarf seitens der Schule kein Platz mehr für die Betreute Grundschule vorhanden ist.

Durch die in den nächsten Jahren zu erwartende Verringerung der Schülerzahl an den Grundschulen wird dieses Problem aber weitestgehend minimiert werden. Viele Kommunen haben inzwischen für die Betreuungseinrichtungen eigene Räume, z.B. die bisherige Hausmeisterwohnung oder Container, zur Verfügung gestellt und damit der Betreuungseinrichtung Sicherheit gegeben.

Insgesamt arbeiten 747 Betreuungskräfte (Stand Februar 2000) in Betreuten Grundschulen. Mehr als die Hälfte der Betreuungskräfte wird sozialversicherungspflichtig mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 27 Stunden beschäftigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Betreuungskräfte den gesamten Vormittag in der Schule anwesend sind.

Alle anderen Betreuungskräfte arbeiten auf 630 DM-Basis oder gegen eine Aufwandsentschädigung. Dies ist besonders im ländlichen Raum an kleinen Betreuten Grundschulen der Fall.

Häufig bestimmt die Art des Beschäftigungsverhältnisses die Öffnungszeit der Betreuten Grundschule. In 229 Betreuten Grundschulen, also in rd. 2/3 aller Einrichtungen, wird eine durchgehende Betreuung angeboten. Hier ist das Betreuungspersonal während des gesamten Vormittages in der Schule.

In 109 Betreuten Grundschulen findet die Betreuung vor und nach dem Unterricht statt. Diese Einrichtungen beschäftigen überwiegend 630 DM-Kräfte, die sich in der Regel die Betreuungsaufgaben teilen.

Dieses Modell ist relativ kostengünstig, da nur die Stunden finanziert werden müssen, in denen Kinder betreut werden. Bei den Betreuungskräften führen diese Arbeitszeiten allerdings auch zu Unzufriedenheiten. Besonders Betreuerinnen und Betreuer mit einer pädagogischen Ausbildung verlassen diese Arbeitsplätze meist nach kurzer Zeit, um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen.

Die Art des Arbeitsverhältnisses wirkt sich mittelbar auch auf die Zusammenarbeit zwischen Betreuer Grundschule und Schule aus. Bei einer durchgehenden Anwesenheit des Betreuungspersonals in der Schule ergeben sich engere Kontakte zwischen Schule und Betreuungseinrichtung. Die Betreuungskräfte werden in den Schulalltag eingebunden und können sich mit den Lehrkräften austauschen, die Betreute Grundschule wird hier leichter zu einem selbstverständlichen Teil von Schule.

Von den 747 Betreuungskräften hat fast die Hälfte eine pädagogische Ausbildung. Es kann sich hierbei um eine Ausbildung zur Erzieherin, zum Erzieher, zur sozialpädagogischen Assistentin, zum sozialpädagogischen Assistenten, eine Lehrerbildung, ein Studium der Sozialpädagogik u.a. handeln.

Betreuungskräfte ohne pädagogische Ausbildung haben sich zum größten Teil durch mehrjährige Tätigkeit für diese Arbeit qualifiziert. Ihr Einsatz ist z.T. auf die gewachsene Struktur der Betreuten Grundschule, also die Gründung und Trägerschaft von Betreuten Grundschulen vorrangig durch Elterninitiativen, zurückzuführen.

Langfristig ist es wünschenswert, den Anteil der pädagogisch ausgebildeten Betreuungskräfte zu erhöhen. Denn neue Modelle der Zusammenarbeit zwischen Betreuer Grundschule und Schule werden besonders an den Schulen entwickelt, an denen pädagogisch ausgebildete Betreuungskräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Die Fortbildung von Betreuungskräften befindet sich seit dem 1. Januar 2000 in der Verantwortung des Landesinstituts Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie in der Schule (IPTS). Die Weiterqualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer *ohne* pädagogische Ausbildung wird künftig ein Schwerpunkt der Arbeit sein.

Aber auch die Zusammenarbeit mit Schule muss durch Fortbildungsangebote vorbereitet werden, denn gegenseitiger Respekt und Unterstützung beruhen nicht unwesentlich auf dem Wissen um Probleme und Kompetenzen des jeweiligen Partners. Hier können durch zentrale Angebote und Schulungen in der Region neue Anstöße in die Betreuungseinrichtungen und die Schulen getragen werden.

2.2.2 Koordinierungsstelle für Betreute Grundschulen

Die Koordinierungsstelle für Betreute Grundschulen befindet sich seit dem 1. Januar 2000 im Bildungsministerium. Ursprünglich ist diese Aufgabe durch den Verein Arbeit für Alle e.V. wahrgenommen worden, hier insbesondere unter der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung, langzeitarbeitslosen Frauen ein Arbeitsfeld zu

bieten sowie den Müttern der in den Betreuungseinrichtungen betreuten Grundschulkindern die Weiterführung bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Die Koordinierungsstelle ist zur Zeit mit einer abgeordneten Lehrkraft befristet besetzt. Sie berät Träger, Schulen, Schulträger und Kommunen in inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Fragen, insbesondere bei Neugründungen von Betreuungseinrichtungen. Sie unterstützt die regionalen Netzwerke (Dachverbände in Kreisen und kreisfreien Städten) in ihrem Informationsaustausch und fördert die Anbindung der Regionalgruppen der Betreuten Grundschule in Fortbildungsangelegenheiten an das IPTS.

Die Koordinierungsstelle bietet Hilfestellung in allen an sie herangetragenen Fragen und versucht gemeinsam mit allen Beteiligten den Prozess der Verzahnung von Betreuungseinrichtung und Schule voranzutreiben.

2.2.3 Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Betreuer Grundschule

Neben der zentralen Aufgabe, feste Betreuungszeiten über die gesamte Dauer des Schulvormittags zu gewährleisten, übernehmen Betreuungskräfte teilweise weitere Aufgaben in der Schule:

- Sie wirken in der Betreuung bei "Inselprojekten" an der Schule mit,
- sie begleiten in den Stunden, in denen kein Betreuungsbedarf besteht, den Unterricht (z.B. Kunst- und Sportunterricht),
- sie unterstützen die Lehrkräfte in Spielpausen und machen Angebote in Projektwochen,
- sie bieten die Möglichkeit der Hausaufgabenhilfe und
- übernehmen in Einzelfällen die Förderung von Kindern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Eine unmittelbare Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe besteht in den Fällen, in denen Jugendhilfeträger den Besuch der Betreuten Grundschule als tagesstrukturierende Maßnahme finanzieren. Als positives Beispiel für eine organisatorische Kooperation ist der Mädchentreff Ostenfeld (Kreis Nordfriesland) als Träger einer Betreuten Grundschule zu nennen, hier werden personelle und räumliche Ressourcen gemeinsam genutzt.

Die Zusammenarbeit von Betreuer Grundschule mit Schule und darüber hinaus mit dem sozialen Umfeld der Schule zu stärken, ist ein wesentlicher Schritt bei der Weiterentwicklung der Betreuten Grundschule vom additiven Angebot zum integra-

len Bestandteil von Schule. Dies wird sowohl von Seiten des Betreuungspersonals wie auch von Seiten der Schulen diskutiert.

Eine gemeinsame Konzeptionsentwicklung für Betreute Grundschule, an der sowohl Schule wie auch die Elterninitiativen als Träger beteiligt sein sollen sowie die gemeinsame Verantwortung für die einzelne Einrichtung werden auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Veranstaltungsformen immer wieder thematisiert. Wichtig dabei ist, dass bei größtmöglicher Freiheit für die Entwicklung von unterschiedlichen Modellen von Betreuungseinrichtungen dies vor Ort nicht zu einer Entfernung des Betreuungsangebotes von der Schule und deren gesamtpädagogischem Konzept führen darf. (Kooperationsbeispiele s. Anhang 6.2.1)

2.2.4 Handlungsempfehlungen

Der Bedarf an Betreuungsplätzen an Betreuten Grundschulen ist in den vergangenen Jahren ständig gestiegen, sowohl an bereits bestehenden Einrichtungen als auch an Schulen, an denen ein Betreuungsangebot neu eingerichtet wurde. Teilweise haben die Betreuungsangebote ihre Kapazitäten ausgeschöpft und es existieren Wartelisten.

Die Weiterentwicklung der bestehenden Betreuten Grundschulen sowie der weitere Ausbau von Betreuungseinrichtungen sind ein wichtiges Vorhaben der Landesregierung. Bedingt durch die jeweiligen gewachsenen Strukturen vor Ort ergeben sich für Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lösungen für Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen, ihr Kennzeichen ist die Vielfalt.

Grundsätzlich sollten sich die Betreuten Grundschulen in Schleswig-Holstein auch zukünftig über diese drei Merkmale definieren:

1. In der Betreuungseinrichtung werden Kinder vor und nach dem Unterricht schulnah betreut
2. Die Betreuungssicherheit wird für angemeldete Kinder garantiert.
3. Es wird ein Elternbeitrag erhoben.

Auf der Grundlage der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen wird die Richtlinie über die Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen zur Zeit überarbeitet. Eine vereinfachte Handhabung für Antragsteller und Verwaltung, ein flexibleres Reagieren auf Veränderungen des Betreuungsangebotes und

eine an die Größe der jeweiligen Einrichtung besser angepasste Förderhöhe sind Grundgedanken der Überarbeitung.

Die Landesförderung für die Betreute Grundschule ist im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung gesichert: Im Haushaltsentwurf 2002 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung sind jährlich jeweils 1.265 TDM bzw. 647 T € veranschlagt.

2.3 Kooperation von Jugendarbeit und Schule

Die Jugendarbeit bietet jungen Menschen ein vielgestaltiges Feld aktiver Freizeitgestaltung, außerschulischer Bildung und sozialen Lernens. Sie verfolgt mit ihren Angeboten im Wesentlichen das Ziel, junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu fördern und sie zu Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu befähigen. Jugendarbeit gibt jungen Menschen Orientierung und Perspektiven, motiviert und befähigt sie zu sozialem Engagement und gesellschaftlicher Mitverantwortung (§ 11 Abs. 1 SGB VIII und §§ 6 ff. JuFöG).

Sie versteht sich als freizeit- und bedürfnisorientiert, ist gekennzeichnet durch Prinzipien wie Freiwilligkeit, Partizipation, Selbstorganisation und Ehrenamtlichkeit. Gerade um diese Elemente kann Jugendarbeit die Schule im Rahmen von Kooperation bereichern. In § 11 SGB VIII ist schulbezogene Jugendarbeit als ein Schwerpunkt hervorgehoben.

Jugendarbeit wird einerseits getragen von Jugendverbänden, Vereinen und Initiativen der Jugend sowie von anderen freien Trägern, deren Zielsetzung die Förderung der Jugendarbeit ist, andererseits von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (d.h. den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte) sowie von Gemeinden.

- Die Kooperation von Schule und Jugendarbeit bietet vielfältige Chancen und Vorteile, denn Jugendeinrichtungen und Jugendverbände bieten Erfahrungsfelder, die weder in der Familie noch in der Schule bereitstehen. Es werden Aktions- und Lerngelegenheiten geboten, die in besonderer Weise die Persönlichkeitsbildung und das Engagement für das Gemeinwesen anregen. Von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit Schule kann auch die Jugendarbeit profitieren, indem mit Ganztagsangeboten an Schulen keine Konkurrenz aufgebaut, sondern Vereinen und Verbänden der Zugang zu Kindern und Jugendlichen erleichtert wird.

2.3.1 Handlungsfelder der Kooperation

Kooperationspartner der Schulen sind zum einen die offene Jugendarbeit, zum anderen die vereins- oder verbandsgebundene Jugendarbeit.

Seit etwa zehn Jahren sind in Schleswig-Holstein fachlich abgestimmte Kooperationskonzepte für die gemeinsame Projektarbeit entwickelt worden. Dabei waren die Ausgangslagen, die Handlungsfelder, die Inhalte, die Methoden und die Formen der Zusammenarbeit sehr vielfältig. Ein Schwerpunkt der Arbeit der vergangenen Jahre lag in der Entwicklung und Förderung präventiver, gemeinwesenorientierter und modellhafter Ansätze der Kooperation (siehe dazu beispielhaft Projekte von Jugendverbänden in Schleswig-Holstein, Anhang 6.2.2).

Zum Teil war es Ziel der Projekte, den besonderen Problemlagen einzelner junger Menschen mit angemessener Hilfestellung zu begegnen. Alle vorgelegten Handlungskonzepte orientierten sich an den Lebenslagen, den Interessen und den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Erkenntnisse über gemeinsame Handlungsfelder, die in den von der Landesregierung geförderten Kooperationsprojekten entwickelt wurden, sollen an dieser Stelle beispielhaft dargestellt werden:

- Schulen erhalten Informationen über Einrichtungen (Jugendzentren, Mädchentreffs), Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit. Jugendämter und örtliche Jugendringe informieren über Ferienprogramme und internationalen Jugendaustausch.
- Jugendverbände informieren über außerschulische Bildungsveranstaltungen (Wochenendseminare zur politischen, kulturellen oder ökologischen Bildung), Träger der kulturellen Jugendbildung bieten Veranstaltungen und gemeinsame Projekte an. Damit bietet die außerschulische Jugendbildung ein besonderes Lernfeld für Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit an.
- Lehrkräfte unterstützen Veranstaltungen der Jugendarbeit und Fachkräfte der Jugendarbeit wirken an schulischen Projekten (sozialen Aktionen, Projektunterricht, Schulfreizeiten) mit.
- Einrichtungen oder Träger der Jugendarbeit entwickeln gemeinsam mit Schulen Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler: Neben einem pädagogischen Mittagstisch, der Schaffung eines (interkulturellen) Schülercafés, kommen Schulaufgabenhilfe, sportliche, musische und andere Bildungsangebote in Betracht. Weitere mögliche Projekte sind u.a.: Herstellung einer Schulzeitung, Me-

- dienpädagogik, Arbeit in einer Fahrradwerkstatt, Film- und Theaterprojekte, der Aufbau einer Musikband, kulturelle, ökologische und interkulturelle Maßnahmen.
- Bei der Entwicklung von Ganztagsangeboten wird den Prinzipien der Jugendarbeit Geltung verschafft: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planung und inhaltlicher Konzeption, Unterstützung von Selbstorganisation und Freiwilligkeit. Aus Sicht der Jugendarbeit bedeutet dies, dass es nicht zu einer Verschulung von Freizeit kommen darf.
 - Auf organisatorischer Ebene werden den Trägern der Jugendarbeit häufig Schulräume, -höfe oder schulische Sportanlagen für offene Freizeitaktivitäten zur Verfügung gestellt. Die gegenseitige Nutzung vorhandener Räumlichkeiten bietet zugleich eine effektive Ressourcennutzung.
 - Im Rahmen der schulpolitischen Schwerpunktsetzungen "Öffnung von Schule" und "Schulprogrammentwicklung" bietet die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit ganz besondere Chancen zur Profilierung von Schule.
 - Im fächerübergreifenden Unterricht, aber auch im Fachunterricht, kann Kooperation mit der Jugendarbeit (gemeinsame kulturelle oder ökologische Projekte, Arbeit mit dem Spielmobil, sportliche Angebote) zur Lebendigkeit und Anschaulichkeit des Unterrichts beitragen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Kooperation je nach Anlass und Initiative entweder stärker durch die Jugendarbeit oder durch die Schule dominiert wird. Dieses hat Auswirkungen auf die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die Trägerschaft sowie die räumliche Anbindung eines Projektes.

2.3.2 Handlungsempfehlungen und Qualitätskriterien

Nach den bisherigen Erfahrungen und Erkenntnissen hat sich das folgende Vorgehen bei der Entwicklung von Kooperationsprojekten und Ganztagsangeboten als hilfreich erwiesen:

- Ermittlung des Bedarfs an Angeboten und Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes zur Kooperation
- Abstimmung eines gemeinsamen Kosten- und Finanzierungsplanes
- Bestimmung einer verantwortlichen Person (Kordinatorin, Koordinator) für Organisation und Koordination zur verbindlichen Planung und Vernetzung
- Einbindung des Projektes in entscheidungskompetente kommunale Gremien sowie Kooperation mit bestehenden regionalen Arbeitskreisen, Kriminalpräventiven Räten, Stadtteilkonferenzen und Interessenvertretungen der Jugendlichen, zur Sicherung von Akzeptanz, Kontinuität und Verbindlichkeit der Zusammenarbeit und Realisierung einer sozialräumlichen Einbindung

- Beteiligung von Eltern sowie von Schülerinnen und Schülern an der Maßnahmenplanung und ggf. auch an der Durchführung
- Aufnahme des Kooperationsgedankens in das Schulprogramm im Sinne einer Selbstverpflichtung
- Klärung von Zuständigkeiten, operationalisierbaren Zielen, Angeboten und Erwartungen und Schaffung einer Kultur gegenseitigen Vertrauens
- Begleitung des Projektes durch ein Gremium (Beirat o.ä.)
- Abstimmung über die jeweils einzubringenden personellen und sächlichen Ressourcen
- Schrittweiser Aufbau von Kooperationsprojekten, Start mit attraktiven, am Bedarf orientierten Angeboten, dann kontinuierliche Weiterentwicklung
- Ergänzung durch einzelne herausgehobene Veranstaltungen wie Feste und Ferienfahrten
- Verbesserung des Schulklimas sowie des Lehrer-Schüler-Verhältnisses durch Kooperationsprojekte
- Aufbau von Kooperationsstrukturen durch gemeinsame Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen
- Qualitätssicherung durch eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene zwischen Jugendhilfe und Schule sowie Dokumentation der Ergebnisse
- Weiterentwicklung der Qualität der Angebote auf regionaler bzw. auf Kreisebene durch die Koordinierung des fachlichen Austausches.

2.4. Kooperation von Jugendsozialarbeit und Schule

Angebote der Jugendsozialarbeit wenden sich an junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen für ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration in erhöhtem Maße sozialpädagogische Hilfe benötigen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII und § 24 JuFöG). Entsprechende Angebote sollen mit Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit sowie den Trägern von Ausbildungs- und Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden (§ 13 Abs. 4 SGB VIII).

Während sich die Angebote der Jugendarbeit grundsätzlich an alle Jugendlichen richten, nimmt die Jugendsozialarbeit spezielle Zielgruppen in den Blick. Sie hat in ihrer konkreten Ausgestaltung konzeptionell und methodisch einen fachlichen Bezug zu sozialpädagogischer Hilfestellung für junge Menschen mit besonderem Förderbedarf im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote der Jugendsozialarbeit orientieren sich an der Zielsetzung, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Durch die Überwindung individueller und sozialer Beeinträchtigungen sollen Jugendliche zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigt werden. In der Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Schule können folgende Problemfelder bearbeitet werden:

- Jugendliche sind mit der Lösung persönlicher Probleme überfordert, zeigen besondere Verhaltensauffälligkeiten, verweigern den Schulbesuch, zeigen Lern- oder Leistungsstörungen, stören den Unterricht und zeigen unangemessenes Sozialverhalten, begehen strafbare Handlungen oder bieten sonstige Anzeichen für Gefährdungstatbestände.
- Schülerinnen und Schüler aus anderen Ethnien weisen Integrationsprobleme auf, die im Bereich persönlicher Beziehungen und Kontakte, im allgemeinen Sozialverhalten oder im Lern- und Leistungsbereich offensichtlich werden.
- Ein großes und wichtiges gemeinsames Handlungsfeld ist der Übergang von der Schule in den Beruf, der sich besonders für Haupt- und Förderschülerinnen und -schülern schwierig darstellen kann. Der Übergang in den Beruf ist in vielen Fällen dadurch erschwert, dass den jungen Menschen eine Perspektive fehlt und daraus eine geringe Lernmotivation in der letzten Phase der Schulzeit resultiert. In extremen Fällen kann Schulabsentismus die Folge sein. Aus unterschiedlichen Gründen sind Eltern nicht immer in der Lage, ihren Kindern eine hoffnungsvolle Perspektive und Berufsorientierung zu vermitteln. Die Schule hat die Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler deshalb zum Arbeitsschwerpunkt gemacht. Für die individuelle Betreuung am Übergang Schule / Beruf bedarf es weiterer Partner. Die unterschiedlichen Unterstützungssysteme arbeiten derzeit jedoch häufig noch nicht effektiv genug. Aufgrund der teilweise völlig unterschiedlichen gesetzlichen Einbindungen und Regelungen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Sichtweisen gibt es z.B. zwischen den Bereichen Schule und Jugendhilfe, Sozialhilfe und Arbeitsverwaltung Kommunikations-schwierigkeiten, die für eine künftige fruchtbare Zusammenarbeit überwunden werden müssen. Regionale Netzwerke sind eine gute Möglichkeit, geeignete Kooperationsformen zu entwickeln.

2.4.1 Handlungsfelder der Kooperation

Jugendsozialarbeit und Schule:

Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit von Jugendsozialarbeit und Schule ist demnach das Bemühen um individuelle und soziale Integrationshilfen für junge Menschen. Lehrkräfte sind oft Ansprechpartner für persönliche und soziale Schwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern. Wenn Lösungen im schulischen Kontext nicht erreicht werden können, weil die Ursachen komplex sind und primär in den familiär und sozialräumlich geprägten Lebensumständen liegen, ist die Kooperation mit außerschulischen Hilfeangeboten erforderlich.

Partner der Schulen sind in diesen Fällen auf der institutionellen Ebene die örtlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Fachlich bietet die Jugendsozialarbeit ein Handlungsfeld, das in Schulen als aufsuchende Form der Jugendhilfe im sozialen Netz zwischen allen Beteiligten (Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, verschiedenen sozialen Diensten und Gemeinwesen) vermitteln kann. Diese Form der schulbezogenen Jugendsozialarbeit bietet sich vor allem in sozialen Brennpunkten an. Dort können die verschiedenen Angebote (soziale Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe, Beratung und Vermittlung in Konflikten) nach bisherigen Praxiserfahrungen dazu beitragen, Aggressionen und Gewalt unter Schülerinnen und Schülern abzubauen, bei Schulversagen und Schulverweigerung bzw. Schulabbruch tätig zu werden und auf die Bewältigung von Konflikten und Krisensituationen hinzuwirken.

Mit ihren flexiblen, pragmatischen Konzepten kann sich Jugendsozialarbeit den lebensweltlichen Bedingungen, den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie den Interessen der Schule anpassen und präventive Hilfestellungen im Vorfeld von Einzelfallhilfen (Hilfen zur Erziehung) leisten. Dabei bietet es sich an, die spezifischen Hilfeangebote der Jugendsozialarbeit mit Angeboten der Jugendarbeit, wie in Punkt 2.4 beschrieben, zu kombinieren.

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit an Schulen verfolgt das Ziel, das Risiko des Scheiterns einer Schullaufbahn zu begrenzen und die Chancen Benachteiligter im Bildungswesen zu erhöhen. Schulsozialarbeit soll hier verstanden werden als diejenige Sozialarbeit, die an einer Schule verortet ist, dort und in ihrem Umfeld stattfindet und dabei ausschließlich auf Schülerinnen und Schüler einer Schule ausgerichtet ist. Damit stellt die Schulsozialarbeit die intensivste Form von Jugendsozialarbeit an Schulen dar. Sozialpädagogisch qualifizierte Jugendhilfekräfte, angestellt z.B. beim Schulträger, werden unmittelbar in der Schule tätig, um die schulische Ausbildung durch sozialpädagogische Hilfestellungen und die Förderung integrationsgefährdeter Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Schulsozialarbeit übernimmt häufig eine Ausgleichsfunktion gegenüber der Leistungs- und Selektionsfunktion von Schule und kann das Schulklima und die Qualität des Schullebens maßgeblich mitgestalten. Sie hat einen umfassenden und komplexen Förderansatz und verbindet sozialpädagogische Hilfen und Beratung für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern, sowie außerunterrichtliche Angebote wie Hausaufgabenhilfe, Freizeitangebote und außerschulische Bildungsmaßnahmen mit Hilfen in individuellen oder sozialen Notlagen. Schulsozialarbeit lässt sich in besonderem Maße auf die Lebenswelt Schule ein und entwickelt schulbegleitende und schulergänzende Angebote. Mit ihrer spezifischen sozialpädagogischen Handlungskompetenz sollte sie gleichberechtigter Partner von Schule sein und nicht ausschließlich dem schulischen Auftrag verpflichtet werden.

Es ergeben sich folgende gemeinsame Handlungsfelder von Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern:

- Kooperation bei Unterrichtsprojekten und gemeinsame Aufarbeitung von Unterrichtsproblemen
- Angebote zur Gestaltung der Freizeit und der Schulkultur
- Gemeinsame Bearbeitung von Lern- und Verhaltensproblemen, Elternarbeit und Vernetzung mit anderen Förderangeboten der Jugendhilfe
- Unterstützung in Fragen des Übergangs von der Schule in den Beruf, bei Fragen des Wohnens sowie der allgemeinen Lebensplanung und -gestaltung
- Mithilfe bei der Entwicklung und Umsetzung individueller Förderpläne bei spezifischem Bedarf im Einzelfall
- Sozialpädagogische Hilfen bei gravierenden Einschnitten wie z.B. bei Trennung der Eltern, Sorgerechtsproblemen, Hilfe zur Erziehung
- Hilfe und Beratung für Opfer von Gewaltdelikten
- Thematische Aufarbeitung von Fragen der Drogenprävention, der Konfliktbewältigung, der Sexualerziehung sowie interkultureller Themen.

Schulsozialarbeit wird in Schleswig-Holstein nahezu ausschließlich an Ganztagschulen geleistet. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind vorwiegend beim Schulträger beschäftigt. Im Einzelfall sind durch kommunale Initiativen Projekte der Schulsozialarbeit entstanden. Es wird sich zeigen, ob im Zuge des Ausbaus von Ganztagsangeboten auch ein Ausbau der Schulsozialarbeit erfolgt.

Kooperation beim Übergang von der Schule in den Beruf

Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang von der Schule in den Beruf sind ein Mindestmaß an schulischer Qualifizierung, an Lern- und Leistungsbereitschaft

sowie an kommunikativen und interaktiven Fähigkeiten in einem sozialen Kontext wie der Arbeitswelt.

Berufliche und soziale Integration bedingen sich gegenseitig und sind entscheidend für die weiteren Lebensperspektiven und die Lebensplanung, so dass eine Verbesserung der Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe und den anderen Institutionen im Interesse benachteiligter junger Menschen zwingend notwendig ist.

Gemeinsame Handlungsfelder sind:

- Das Landesprojekt "Fördernetzwerke zur Integration benachteiligter Jugendlicher in die berufliche Bildung" (FÖN) des Bildungsministeriums wird seit 1995 mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds und seit 2000 als Projekt 28 im Rahmen von ASH 2000 gefördert. Es hat sich zum Ziel gesetzt, benachteiligte Jugendliche mit schwieriger Lern- und Lebensproblematik beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die berufliche Bildung zu unterstützen. Art und Intensität der Kooperation variieren je nach den lokalen und regionalen Strukturen. Besonders in den Kreisen, in denen Vereinbarungen zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe existieren, z.B. Kreis Schleswig-Flensburg (s. Anhang 6.2.3), haben sich die weitestreichenden und nachhaltigsten Projekte im Rahmen des Landesprojekts FÖN realisieren lassen.

Angebote der Jugendsozialarbeit werden in mehr oder weniger enger Kooperation mit Schule, Arbeitsverwaltung und anderen Partnern durchgeführt. Folgende Handlungsfelder stehen dabei im Vordergrund:

- Träger der Jugendhilfe richten Klassentagungen oder Seminare aus, auf denen an Wochenenden oder für mehrere Tage Themen wie Lebensplanung und Berufsorientierung bearbeitet werden. Gerade bei diesen Themen wird häufig geschlechterdifferenziert gearbeitet.
- Jugendhilfe und Schule richten Berufsweltcafés ein, in denen Berufe praxisnah mit ihren Vor- und Nachteilen dargestellt werden.
- Träger der Jugendsozialarbeit organisieren und begleiten Betriebsbesichtigungen und Betriebspraktika, leisten die Vor- und Nachbereitung und führen Bewerbungstrainings durch.
- Träger von Angeboten der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Berufsfindung stellen sozialpädagogisch begleitete Praktikumsplätze und Trai-

ningfelder, zum Beispiel Bewerbungsschreiben und Vorstellungsgespräche, zur Verfügung.

- Die Jugendaufbauwerke (JAW) mit ihrem integrierten Konzept sozialpädagogischer, berufsvorbereitender und schulischer Förderung für noch nicht berufsfähige junge Menschen bieten sich als Kooperationspartner für Schule an und arbeiten in berufsorientierenden Netzwerkprojekten mit. Darüber hinaus bieten sie sich als Partner für Ganztagsangebote an, da sie über Versorgungsbereiche (Mittagstisch/Cafeteria) sowie Werkstätten usw. verfügen. Schon heute werden in den JAWs erzieherische Hilfen gemäß den §§ 27 ff. SBG VIII durchgeführt.

2.4.2 Handlungsempfehlungen

Es werden an dieser Stelle nur solche Handlungsempfehlungen aufgeführt, die sich nicht schon im Kooperationsfeld Jugendarbeit und Schule finden:

- Die Bearbeitung von besonderen Problemlagen erfordert die gemeinsame Analyse von Ursachen und darauf ausgerichtete ziel- und zielgruppengenaue Maßnahmen.
- Maßnahmen, mit denen spezifische Problemlagen bearbeitet werden sollen, müssen in integrierter Form auf die Persönlichkeit der Schülerin bzw. des Schülers insgesamt wirken.
- Beim Übergang von der Schule in den Beruf ist die Nutzung lokaler und regionaler Strukturen und Ressourcen zur Schaffung von Fördernetzwerken besonders anzustreben.
- Überprüfung, ob im Zuge des Ausbaus von Ganztagsangeboten auch ein Ausbau der Schulsozialarbeit erfolgt.

2.5 Kooperation von Kinder- und Jugendschutz und Schule

Jugendhilfe und Schule haben den gesetzlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen.

Die Jugendhilfe soll jungen Menschen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes machen. Die Maßnahmen sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie sollen sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortung gegenüber ihren Mitmen-

schen hinführen (§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

Schule nimmt diese Aufgaben nach § 4 SchulG ebenfalls wahr. Darüber hinaus soll Schule minderjährige Schülerinnen und Schüler durch Lehrkräfte beaufsichtigen. "Durch die Beaufsichtigung sollen sie vor Gefahren geschützt werden, die sie aufgrund normaler altersgemäßer Erfahrung nicht selbst übersehen können, und vor Handlungen bewahrt werden, deren Auswirkungen sie aufgrund ihrer Entwicklung in der Regel nicht abzuschätzen vermögen". (§ 36 Abs. 2 SchulG)

Die Formulierung der Life Skills-Erziehung durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Anfang der neunziger Jahre rückt die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen in den Mittelpunkt der Überlegungen zu einem wirkungsvollen Kinder- und Jugendschutz.

Persönlichkeitsstärkung wird in diesem Zusammenhang von der WHO als Entwicklung des Selbstwertgefühls, Förderung des Lebensmuts, Motivation zur aktiven und kreativen Lebensgestaltung und Stärkung der Konfliktfähigkeit für die Bewältigung schwieriger Lebensphasen beschrieben. Gemeint sind diejenigen Fähigkeiten, die einen angemessenen Umgang sowohl mit unseren Mitmenschen als auch mit Problemen und Stresssituationen im alltäglichen Leben ermöglichen. Solche Fähigkeiten sind bedeutsam für die Stärkung der psychosozialen Kompetenz. Das Konzept der Lebenskompetenzförderung wird vielfach dem Maßnahmebereich der Prävention zugeordnet.

Die Aufgaben und Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII lassen sich im Kontext Schule in drei Aufgabengebieten beschreiben:

- Analyse und Bewertung der Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern, Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zur Prävention
- Erstellung und Bereitstellung von Materialien, Veranstaltungsangeboten, Referentenlisten
- Bereitstellung von Beratungsangeboten und Maßnahmeplanungen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte durch Kinderschutzzentren und -beratungsdienste.

2.5.1 Handlungsfelder der Kooperation

Sexualpädagogik

Die Sexualpädagogik ist ein besonderes Kooperationsfeld von Schule und Kinder- und Jugendschutz. Durch die hervorgehobene Nennung in § 4 des Schulgesetzes ist die Schule in der besonderen Pflicht, fächerübergreifenden Unterricht in diesem Themen-

feld sicherzustellen. Außerschulische Kooperationspartner wie die Aktion Kinder- und Jugendschutz (AKJS) oder PRO FAMILIA können den Unterricht in Projektform um wichtige Aspekte im emotionalen und kommunikativen Bereich der Sexualität ergänzen und für Kinder und Jugendliche überdies als schulunabhängige Beraterinnen und Berater fungieren.

Sexueller Missbrauch

Der Kinder- und Jugendschutz im Bereich sexueller Misshandlung und sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen ist in den letzten Jahren ausgebaut worden und bedarf noch weiterer Entwicklung. Die Bereitschaft, sich in Schulen dem Thema "Prävention sexualisierter Gewalt" anzunehmen, ist grundsätzlich vorhanden. Die konkrete Kooperation mit Einrichtungen der Jugendhilfe, der Interventions- und Beratungsstellen findet jedoch häufig erstmalig im konkreten Interventionsfall statt.

Im Rahmen der Aufgabenstellung des Projektes Petze (Parteiliche Prävention in der Schule) wird bei schulinterner Lehrerfortbildung (SCHILF-Tage), bei Fortbildungen, auf Einzelveranstaltungen, in Projekten und im Supervisionsfall die Präventions- und Interventionskompetenz von Lehrkräften gefördert. Ein wesentlicher Baustein ist dabei die Sensibilisierung für von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Jungen, die Förderung der Reaktionsfähigkeit in Fällen sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen im Schulalltag sowie die Vermittlung von Methoden und Materialien für die Präventionsarbeit.

Gewaltprävention - Deeskalation und Konflikttraining

Die Gewaltprävention stellt seit Mitte der neunziger Jahre einen Schwerpunkt der Kooperation von Kinder- und Jugendschutz und Schulen dar.

Eine vom MJF durchgeführte Bestandsaufnahme zu Akteuren und Maßnahmen der Gewaltprävention in Schleswig-Holstein gibt einen Überblick über Angebote und Maßnahmen. Die Ergebnisse werden im September 2001 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Rahmen der Erhebung wurden 170 Projekte befragt.

Kernaussagen sind:

- Kooperation und Vernetzung sind notwendig und sinnvoll.
- Gewaltprävention sollte das gesamte System Schule umfassen.
- Der Arbeitsaufwand für die Lehrkräfte der Schule erhöht sich dadurch.
- In vielen Kommunen haben sich Runde Tische bzw. Kriminalpräventive Räte oder andere Vernetzungsorgane gebildet, mit dem Ziel präventive Arbeit zu fördern.
- Es fehlen Fachkräfte für die Arbeit mit aggressiven, gewaltauffälligen Jugendlichen vor einer möglichen Straffälligkeit sowie für die Arbeit mit Jugendlichen mit rechts-extremen Einstellungen.

Interkulturelle Arbeit

Präventive Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes sind häufig allein auf deutsche Jugendliche ausgerichtet. Die besonderen Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kulturen bedürfen auch im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes einer stärkeren Beachtung.

Im Bereich der interkulturellen Bildung, die eng mit Fragen der Gewaltprävention verbunden ist, bietet das IPTS den einzelnen Lehrerinnen und Lehrern, den Schulen, aber auch Eltern umfangreiche Beratung und Hilfestellung an. So werden u. a. Schulen, die am Projekt "Schulen ohne Rassismus" teilnehmen, durch die IPTS-Beauftragten für Interkulturelle Erziehung / Deutsch als Zweitsprache intensiv unterstützt, z. B. durch schulinterne Lehrerfortbildung.

Im Rahmen der durch diesen Personenkreis angebotenen Fortbildungsveranstaltungen wurden Unterrichtsmaterialien eingeführt, die sich gegen Diskriminierungen jeglicher Art wenden, z.B. gegen Diskriminierung auf Grund des Aussehens, der Hautfarbe, der Religion, des kulturellen Hintergrundes. Diese Materialien wurden für zwei Altersstufen von Expertinnen und Experten durch das Anne-Frank-Haus in Amsterdam entwickelt. Sie werden durch die AKJS vertrieben.

Gegen Rechtsextremistische Einstellungen von Jugendlichen - "Demokratie Lernen"

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die vielfältigen jugend- und interkulturellen Ansätze zu stärken, die es in Schleswig-Holstein gegen rechtsextreme Einstellungen gibt. So führt beispielsweise die AKJS in Kooperation mit der Jugendbildungsstätte Mühle, Bad Segeberg und der ev. Schülerinnenarbeit des Nordelbischen Jugendpfarramtes zur Zeit ein Projekt zur Entwicklung eines Curriculum für die Primärprävention unter dem Titel " Demokratie Lernen - Zivilcourage Zeigen!" durch.

Suchtprävention

Die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe mit der Landesstelle gegen Suchtgefahren Schleswig-Holstein im Bereich Suchtprävention ist langjährig. Um gezielte Präventionsangebote für Schulen im Bereich Drogen und Sucht anbieten und entsprechend Strukturen für schulische Suchtvorbeugung schaffen zu können, bietet die Koordinationsstelle für schulische Suchtvorbeugung (KOSS) im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Landesstelle gegen Suchtgefahren Schleswig-Holstein das bundesweit einmalige Projekt "Gläserne Schule" an.

Ansatzpunkt dieses Projektes ist die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften, Eltern,

Schülerinnen und Schülern zur Erstellung eines Konsumprofils der jeweiligen Schule, das in einer Befragung von Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften ermittelt wird. Die KOSS begleitet den Prozess, koordiniert die einzelnen Stufen und führt in Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen die jeweiligen schulinternen Veranstaltungen durch.

Jugendhilfe und Schule und Medienkompetenz

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Bereich der Medienpädagogik gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Konferenz der Jugendministerinnen und Jugendminister hat am 18.05.2001 in Weimar beschlossen, sich für die Schaffung von Rahmenbedingungen einzusetzen, die allen Kindern und Jugendlichen die gleichen Chancen zum Erwerb von Medienkompetenz bieten.

Beispiele für Kooperationsprojekte sind Film und Hörspielproduktionen, Internetprojekte zu Themen wie Gewalt, Drogen, Rassismus.

2.5.2 Handlungsempfehlungen

- Eine Intensivierung der Präventionsangebote durch regionale und überregionale Vernetzung zur Stärkung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen ist wünschenswert.
- Die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden regionalen und überregionalen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist erforderlich, damit Themen und Projekte des Jugendschutzes auch in Schulen weiterhin präsentiert und nutzbar gemacht werden können.
- Im Rahmen eines Modellprojektes zum Aufbau eines Jugendmediennetzes in Schleswig-Holstein wird in Kooperation mit dem schon bestehenden Landesbildungsserver zunächst an vier Modellstandorten Jugendliche und Erwachsene in medienpädagogischen Fragen des Umgangs mit den Informations- und Kommunikationstechnologien fortgebildet werden.
- Im Rahmen des Projekts "Demokratie Lernen" wird ein Curriculum zur Stärkung demokratischen Verhaltens und zum Abbau von Vorurteilen und rechtsextremistischen Einstellungen unter Jugendlichen entwickelt.
- Im Rahmen des Projekts "Konfliktlotsentraining" werden Maßnahmen der Ausbildung

von Konfliktlotsen in Schulen in Kooperation mit der Jugendhilfe durchgeführt sowie Maßnahmen der Fortbildung und Unterstützung von bestehenden Schlichtungsprojekten angeboten.

- Ausarbeitung einer Handlungsempfehlung zur Verbesserung der Eingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund im Rahmen des Arbeitsprogrammes der Landesregierung.
- Information und didaktische Hilfe zum Umgang mit Gefährdungen bedürfen einer größeren Verbreitung und Bekanntheit bei Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften (z.B. "Gewaltpräventionskiste").
- Konsequenterer Umsetzung der in den Lehrplänen vorgegebenen Präventionsthemen.

2.6 Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Fragen der Erziehung in der Familie

Eltern, Schule und Jugendhilfe sind wichtige Partner bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die Rolle der Eltern ist u.a. gestärkt durch die gleichberechtigte Teilhabe an der Schulkonferenz als oberstem Beschlussgremium der Schule. In der Jugendhilfe findet die starke Elternrolle ihren Niederschlag im gesamten SGB VIII. Die Kooperations- und Koordinationsmöglichkeiten werden im Dreieck Eltern-Jugendhilfe-Schule derzeit noch nicht zufriedenstellend genutzt.

Dieses ist u.a. auf inhaltliche und strukturelle Unterschiede in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zurückzuführen und auf die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Sichtweisen bzw. Erfahrungen der Beteiligten.

Anzustreben ist, Maßnahmen zu koordinieren und zu vernetzen sowie unterschiedliche Erfahrungen und Erfolge hinsichtlich ihrer Effizienz auszuwerten.

Handlungsfelder der Kooperation in Bezug auf eine spätere Übernahme elterlicher Verantwortung können sein:

- die Behandlung des Themas Elternschaft in der Schule,
- die Möglichkeiten für Jugendliche, als Mitglied in einem Jugendverband pädagogische Verantwortung für Gleichaltrige oder Jüngere zu übernehmen,

- die Teilnahme an qualifizierenden Maßnahmen und Angeboten, die von Trägern der Jugendhilfe oder anderen Institutionen für Eltern gemacht werden, die sich qualifizieren wollen (z.B. in Familienbildungsstätten (FBS)).

Schule thematisiert die Themen Erziehung und Elternrollen in den Lehrplänen.

Die neuen Lehrpläne (1997) konkretisieren für alle Schularten u.a. im Fach Biologie in Klassenstufe 9 das Thema "Verantwortung übernehmen für ein Kind". Es gliedert sich in folgende Bereiche:

- Verantwortung der Eltern
- körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung eines Kindes
- Erziehungsstile und Erziehungsziele
- Lösung von Konfliktsituationen zwischen Eltern und Kindern

Querverbindungen bestehen zu den Lehrplänen der Fächer evangelische und katholische Religion und Weltkunde, die weitere Aspekte elterlicher Verantwortung aufgreifen.

Die Kinder- und Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen ist eine weitere wichtige Aufgabe des SGB VIII. Dazu gehören Angebote der Familienbildung, der Familienberatung und der Familienfreizeit (§ 16 SGB VIII) ebenso wie die Beratung in Fragen der Partnerschaft, der Trennung und der Scheidung (§ 17 SGB VIII).

In allen Kooperationsfeldern von Jugendhilfe und Schule sind Eltern als unverzichtbare Partner mit einzubeziehen.

2.6.1 Handlungsfelder

Vermittlung von pädagogischer Kompetenz

Durch die Mitgliedschaft in einem Jugendverband können Jugendliche andere Erziehungsstile bzw. Erziehungsvorbilder als im Elternhaus und in der Schule erleben. Sie begegnen als Gruppenmitglied vielleicht pädagogischen "Naturbegabungen", die sie im günstigen Fall ermutigen, im Verein selbst Verantwortung zu übernehmen und eigene Erziehungserfahrungen zu machen.

Die Jugendverbände unterstützen dieses durch Aus- und Fortbildung zu Jugendleiterinnen und Jugendleitern und vermitteln damit pädagogische Kompetenz, die auch für die spätere Übernahme von Elternverantwortung hilfreich ist.

In der Richtlinie zur Grundausbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern sind 1999 Mindestanforderungen für Qualität und Quantität (50 Stunden Grundausbildung) für die Qualifizierung festgelegt worden. Seitdem haben 4500 Jugendliche die Jugendleitercard (JULEICA) erworben.

Aus den Richtlinien für diese Card ergibt sich u.a. folgende Zielsetzung: "Die Card ist eine bundesweit anerkannte amtliche Legitimation, mit der die Jugendleiterinnen und Jugendleiter bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben in der Erziehung und Bildung unterstützt werden sollen". Die Grundausbildung umfasst im besonderen die Vermittlung pädagogischer Grundkenntnisse und Methoden.

Elternschaft lernen und Elternbildung

Die im August 2000 gegründete interministerielle Arbeitsgruppe (MJF, MBWFK, MASGV) zu "Elternschaft lernen" und "Elternbildung" hat die Themenschwerpunkte hinsichtlich der bestehenden Angebote wie folgt strukturiert:

Elternschaft lernen:

- Ausbildung von Jugendleitern/innen
- Babysitterkurse an Familienbildungsstätten
- Projekt "Elternschaft lernen" (AKJS in Kooperation mit IPTS)
- Patenschaften von älteren für jüngere Schülerinnen und Schüler
- Ausbildung von Streitschlichterinnen und -schlichtern
- Thematisierung der Themen Erziehung und Elternrolle in den Lehrplänen

Elternbildung:

Die Angebote der Elternbildung beinhalten vorbereitende und begleitende Angebote sowie die Unterstützung während der Elternschaft. Zur Unterstützung in Krisensituationen stehen Erziehungsberatungsstellen, Jugendämter, der Deutsche Kinderschutzbund, regionale Kinderschutzzentren sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte zur Verfügung. Als weitere Anbieter und Angebote außerhalb einer Krisenintervention können genannt werden:

- Familienbildungsstätten:

Die Angebotsthemen von Familienbildungsstätten reichen von der Geburtsvor-

bereitung über Babypflege, die seelische Entwicklung des Kindes, Erziehung ohne Gewalt, Trennung und Scheidung, allein erziehende Elternteile bis zur Elternsupervision. So bietet beispielsweise die Familienbildungsstätte Kiel - Haus der Familie - bietet in ihrem Programm ein Angebot - Fit for family - Elternschule 2001 - an, das Eltern ein Stück auf ihrem Weg begleiten und Grundlagen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern vermitteln soll. Durch dieses Seminar, durch Vorbilder und Literatur sollen Eltern in die Lage versetzt werden, das "Elternsein" zu erlernen.

- Kinderärztinnen und Kinderärzte:

Kinderärztinnen und Kinderärzten, Hausärztinnen und Hausärzten kommt eine wichtige Rolle dabei zu, die Auswirkung von Gewalt zu erkennen. Sie sind nicht nur erste Anlaufstelle für die Beschwerden der Patientinnen und Patienten, sondern sie sind auch oft die Ersten und Einzigen, die Hinweise für nicht geäußerte Beschwerlichkeiten erhalten. Um sie in die Lage zu versetzen, diese zu erkennen, ist auf Initiative der Techniker-Krankenkasse in Zusammenarbeit mit dem MAGSV und dem MJF ein Leitfaden für Kinderarztpraxen in Schleswig-Holstein "Gewalt gegen Kinder" entwickelt worden. Er soll dazu beitragen, Verdachtsmomente von Kindesmisshandlungen zu erkennen und Wege aufzuzeigen, wie die Ärztinnen und Ärzten mit diesem Verdacht umgehen können.

- Arbeitskreis "Elternbildung":

Im Jahr 2000 hat sich eine Arbeitsgruppe des Kinder- und Jugendbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein mit dem Thema "Elternbildung" auseinandergesetzt. Beteiligt waren Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Ministerien und Institutionen. In diesem Arbeitskreis wurde auch eine Arbeitshilfe - Elternschaft lernen - für den Unterricht und für Projekte mit Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der AKJS, dem Kreisjugendamt Schleswig-Flensburg und dem IPTS entwickelt. Nach den dort formulierten Leitgedanken sollen Jugendliche u.a. befähigt werden, eine positive Einstellung zu Kindern zu gewinnen, Elternschaft als einen bedeutenden Lebensabschnitt zu würdigen, die Fähigkeiten und Schwierigkeiten zu erkennen, die mit Elternschaft verbunden sind, Akzeptanz gegenüber allen Lebensweisen zu entwickeln und die Vater- und Mutterrolle aktiv partnerschaftlich zu gestalten. Darüber hinaus bieten verschiedene Medien (z.B. RSH "Dialog mit Eltern", Serie Landeszeitung "Elternbildung") Selbsthilfegruppen, Familien- und Mütterzentren sowie Volkshochschulen Hilfe und Beratung für Eltern an.

- Elternschule Nordfriesland:

Im Rahmen des Angebots der Elternschule des Kreises Nordfriesland werden

Eltern modellhaft Kurse zur Information über wesentliche Fragen der Erziehung in unterschiedlicher Trägerschaft angeboten. Die Angebote richten sich zunächst an Eltern mit Kindern im Alter von 4-10 Jahren. Für andere Altersgruppen werden derzeit spezielle Angebote entwickelt.

- Kampagne des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mit einem kostenfreien Telefon-Beratungsangebot für Eltern (Elterntelefon) sollen Eltern bundesweit erreicht und unterstützt werden. Für Schleswig-Holstein sind drei Beratungsangebote dieser Art in Regie freier Träger geplant.
- Genannt werden soll auch noch, dass das Schulamt Neumünster derzeit im Rahmen eines Projektes zur Qualitätsentwicklung das Themenfeld "Arbeit mit Eltern" bearbeitet.

An den Beispielen wird deutlich, dass die Vorschrift des § 81 SGB VIII - Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen - auch im Bereich der Elternbildung realisiert wird.

2.6.2 Handlungsempfehlungen

- Fortführung der Arbeit der interministeriellen Arbeitsgruppe mit dem Ziel der stärkeren Vernetzung der Systeme
- Prüfung weiterer Kooperationsmöglichkeiten im Bereich Schule, Familienbildung, Elternschaft
- Verbesserung der gegenseitigen Information von Schule und Jugendhilfe über das Thema Elternschaft lernen / Elternbildung
- Verstärkte Information der Eltern und Erziehungsberechtigten z.B. durch Eltern-Lehrer-Gespräche und Elternabende über die Möglichkeit der Elternbildung und Elternberatung
- Sicherung des bestehenden Angebotes der Familienbildung
- Intensivierung der Angebote an regionalen Elternschulen
- Stärkere Abstimmung der Elternschulangebote mit den Schulen
- Zusätzliche Angebote zum Thema Elternschaft lernen an Jugendzentren im Rahmen der Nachmittagsbetreuung, der Mädchen- und Jungenarbeit, der Wahl-/Pflichtangebote sowie thematischer Projektwochen

2.7. Kooperation von Jugendärztlichem Dienst im Öffentlichen Gesundheitsdienst mit Schule und Jugendhilfe

Der jugendärztliche Dienst (JÄD) im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Schleswig-Holstein führt als Pflicht- bzw. Angebotsuntersuchungen Reihenuntersuchungen durch in Kindertagesstätten (fakultativ) und Schulen.

Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Einschulungsuntersuchungen hinsichtlich der Diagnostik von Auffälligkeiten im körperlichen, mentalen und psychischen Bereich.

Hinzu kommen Indikationsuntersuchungen (bei Auffälligkeiten im Verhaltens- und Leistungsbereich wie z.B. Schulproblemen, Schulverweigerungen etc.); Untersuchungen in den 4. und 8. Klassen sowie Untersuchungen im Rahmen von sonderpädagogischen Überprüfungen. Beratung erfolgt in Anbindung an Untersuchungen bzw. im Rahmen von schulärztlichen Sprechstunden. Der Jugendarzt / die Jugendärztin betrachten sich gleichsam als "Betriebsarzt/-ärztin" der Schule.

Der JÄD vermittelt ebenfalls den Kontakt zur Jugendhilfe und veranlasst die Einleitung von Maßnahmen. Der JÄD ist gutachterlich tätig für Jugendhilfemaßnahmen nach

§ 35 a KJHG (s. Ziffer 2.8). Zusammenarbeit besteht weiterhin durch Teilnahme am Jugendhilfeausschuss, an Arbeitskreisen (z.B. gegen sexuellen Missbrauch) und an Koordinationsgesprächen."

2.8. Kooperation von Jugendhilfe und Schule im Bereich der Hilfen zur Erziehung / Einzelfallbezogenen Hilfen

Fragt man Lehrkräfte, was ihnen in der Schule am meisten Probleme bereite, so lautet die Antwort sehr häufig: "Verhaltensgestörte Schüler". Sie meinen damit Schülerinnen und Schüler, die die Regeln des Zusammenlebens in der Schule nicht einhalten, die sich selbst und andere durch ihr Verhalten gefährden und die, je nach Ausmaß der Probleme, ein Unterrichten in der Klasse erheblich stören bis unmöglich machen. Hierbei wünschen sich Lehrkräfte von der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Hilfe bis hin zur (zeitweiligen) Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Schule. Sie sind enttäuscht, wenn das Jugendamt diese Hilfe nicht gewähren kann.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes, die im Rahmen von Einzelfallhilfe mit Kindern oder Jugendlichen beschäftigt sind, erwarten von deren Schule, dass sie rechtzeitig in eine Zusammenarbeit einbezogen werden und nicht erst, wenn die Problemlagen so gravierend sind, dass sie kaum mehr bewältigt werden können. Sie wissen oft nicht, an wen sie sich in der Schule wenden sollen und wie sie vermitteln können, dass die Annahme ihrer Hilfe für die Betroffenen freiwillig ist und nur in den Fällen von Sorgerechtsentzug auch ohne die Zustimmung der Eltern gewährt werden kann.

Diese Beispiele verdeutlichen Missverständnisse, die gerade in dem sensiblen Überschneidungsbereich von Jugendhilfe und Schule, also von der Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII und der Erziehungshilfe nach dem SchulG, entstehen.

2.8.1 Schulische Erziehungshilfe als gestuftes System der Hilfen

Allgemeine Prävention

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist im § 4 Abs. 3 SchulG beschrieben:

„Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen, insbesondere auch in Form von ehrenamtlichen Engagement.“ In § 4 Abs. 4 SchulG heißt es weiter: „Die Schule soll die Offenheit des jungen Menschen gegenüber kultureller Vielfalt, den Willen zur Völkerverständigung und die Friedensfähigkeit fördern. (...) Zum Bildungsauftrag der Schule gehört die Erziehung des jungen Menschen zur freien Selbstbestimmung in Achtung Andersdenkender, zum politischen und sozialen Handeln und zur Beteiligung an der Gestaltung der Arbeitswelt und der Gesellschaft im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung“.

Es ist Aufgabe der Schulkonferenz, über Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu beraten und zu beschließen, ebenso wie über das Schulprogramm und die Einrichtung und den Umfang zusätzlicher Betreuungsangebote sowie über die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen im Rahmen von Projekten zur Öffnung von Schule (§ 92 Abs.1 SchulG). Über die Ausgestaltung von Ganztagsangeboten im Rahmen der Kooperation von Jugendarbeit und Schule wurde im Kap. 2.3 berichtet. Im Kontext der Erziehungshilfe stellen sich diese Angebote als wichtige präventive Aufgabe dar.

Die genannten Aufgabenbereiche bilden Bausteine für ein in der Schule zu erarbeitendes Erziehungskonzept, das von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Eltern und allen an der Schule Beteiligten gemeinsam getragen werden soll. Es stellt die gegenseitige Achtung aller beteiligten Personen in den Mittelpunkt und bildet den Rahmen für die Erziehungsarbeit der Schule. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt über Grundsätze für ein abgestimmtes Vorgehen in Erziehungsfragen (§ 93 Abs. 3 SchulG).

Zur Ausgestaltung des Erziehungskonzeptes im Hinblick auf Konfliktfälle kann die Schule auf folgende rechtliche Grundlagen zurückgreifen:

- Die Schulkonferenz berät und beschließt über die Schulordnung, sowie über Grundsatzfragen der Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule.
- Die Klassenkonferenz berät und beschließt über einen schriftlichen Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen und Überweisung in eine andere Klasse (§ 94 Abs. 3 SchulG).
- Maßnahmen bei Erziehungskonflikten werden im Schulgesetz differenziert geregelt. Der Gesetzgeber geht dabei von dem Grundsatz aus, dass alle beteiligten Personen in die Lösung von Konflikten einzubeziehen sind. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen (§ 45 Abs.1 SchulG).
- Ordnungsmaßnahmen vom schriftlichen Verweis über den Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen bis hin zur Überweisung in eine andere Schule mit gleichem Bildungsabschluss (§ 45 Abs.3 Ziff. 1 - 5 SchulG) sollen nur angewandt werden, wenn die in § 45 Abs.1 SchulG genannten Maßnahmen nicht ausreichen und ein schweres, wiederholtes Fehlverhalten vorliegt. Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind

verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden (§ 45 Abs. 3 SchulG).

Schulinterne Lehrerfortbildung (SCHILF) trägt zur Professionalisierung der Erziehungsarbeit der Schule bei. Inhalte wie Öffnung von Schule, Schulprogrammarbeit, Konfliktmanagement, Suchtprävention, Gewaltprävention (siehe Kap. 2.5) werden vom IPTS auch in Zusammenarbeit mit dem MJF angeboten und von Lehrerkollegien stark nachgefragt.

Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst kann durch die Schule in Anspruch genommen werden, wenn die allgemeine Prävention angesichts von schweren Verhaltensproblemen nicht mehr ausreicht. In allen Kreisen und kreisfreien Städten unterhält der Schulpsychologische Dienst Beratungsstellen. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen haben in der Vergangenheit Beratungslehrkräfte ausgebildet, bieten Beratung für einzelne Lehrkräfte als auch Lehrerkollegien an, beraten Schülerinnen und Schüler und deren Eltern oder vermitteln Therapien z.B. in Erziehungsberatungsstellen der Kreise und kreisfreien Städte.

Sonderpädagogische Prävention

Sonderschullehrkräfte der Förderzentren beraten und unterstützen Schulen, wenn die bisher aufgezeigten Maßnahmen nicht greifen. Im Rahmen ihres Auftrages gem. § 25 Abs. 3 Satz 3 SchulG beteiligen sich die Förderzentren an der Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Schülerinnen und Schüler in Schulen aller Schularten. Dies beinhaltet Beratung einzelner Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensproblemen in Krisensituationen, aber auch Hilfe bei diagnostischen Fragen, bei Planung und Durchführung von Maßnahmen innerhalb der Schule sowie das Aufzeigen von Kooperationsmöglichkeiten z.B. mit dem Jugendamt und Erziehungsberatungsstellen.

In den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein arbeiten an den Förderzentren (101 Förderschulen und einer Schule für Erziehungshilfe) derzeit 338 Sonderschullehrkräfte, die in der sonderpädagogischen Fachrichtung "Erziehungshilfe" ausgebildet wurden.

Kreisfachberater für Erziehungshilfe (Sonderschullehrkräfte) arbeiten in vielen Kreisen und kreisfreien Städten im Auftrag des Schulamtes. In einigen Regionen sind Arbeitskreise entstanden, in denen diese mit Unterstützung des IPTS und der Schulaufsicht die Erziehungshilfearbeit der Förderzentren weiter entwickeln. In den

Kreisen und kreisfreien Städten haben sich z.T. unterschiedliche Konzepte für diese präventive Erziehungshilfe herausgebildet.

So wurden z.B. im Kreis Pinneberg durch den Kreisfachberater für Erziehungshilfe Lehrkräfte an Hauptschulen in sozialen Brennpunkten fortgebildet und in einem Arbeitskreis zum Erfahrungsaustausch regelmäßig zusammengeführt. Die dafür erforderlichen Zeitannteile für deren Beratungs- und Unterstützungstätigkeit in diesen Brennpunktschulen wurden dadurch verfügbar gemacht, dass auf Anregung des Schulamtes alle Hauptschulen einige Lehrerwochenstunden dafür abgeben, die dann gebündelt in diesen Schulen eingesetzt wurden.

In den letzten Jahren sind an einer Reihe von Schulen des Landes "Inselprojekte" entstanden, in denen eine Lehrkraft der Schule und eine Sonderschullehrkraft des Förderzentrums sowie ggf. weiteres Personal des Schulträgers und der Jugendhilfe Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensproblemen "auffangen", die in ihrer Klasse vorübergehend nicht am Klassenunterricht teilnehmen können. Diese Inseln werden dazu genutzt, die Schülerin oder den Schüler kurzfristig zu stabilisieren und anschließend wieder ihre oder seine Mitarbeit in der Klasse zu ermöglichen. Die Qualität der Arbeit der Insel bemisst sich daran, dass die einzelnen Schülerinnen und Schüler nicht auf Dauer den Unterricht ihrer Klasse verlassen und sich auf diese Weise keine erheblichen Lernrückstände aufbauen.

Für Schülerinnen und Schüler, die Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, können diese Maßnahmen (z.B. eine Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII) auch in die Arbeit eines "Inselprojektes" integriert werden wie z.B. im Hallig-Projekt in Neumünster. Auch hier ist es vorrangiges Ziel, die Schülerin oder den Schüler schrittweise wieder an den Unterricht in der regulären Klasse heranzuführen.

Bei Heimunterbringung von Schülerinnen und Schülern nach § 34 SGB VIII stellt sich fast immer die Frage der Beschulung an einem anderen als dem Heimatort. In der Regel besuchen die Schülerinnen und Schüler die Schule der Schulart, die sie auch vor der Heimunterbringung besucht haben. Das Land wendet für die Schulen, die einen besonders hohen Anteil an Heimplätzen aufweisen, einen Planstellenzuschlag von landesweit 24 Lehrerplanstellen auf. Zusätzlich unterstützen Lehrkräfte der Förderzentren bei Bedarf die Arbeit dieser Schulen mit präventiven Maßnahmen und, wenn bei Schülerinnen und Schülern sonderpädagogischer Förderbedarf im Sinne von Erziehungshilfe festgestellt wurde, mit integrativen Maßnahmen.

Zur Verbesserung der Kooperation zwischen Schulen und Heimen entwickelte eine interministerielle Arbeitsgruppe aus Bildungs-, Jugend- und Sozialministerium und kommunalen Landesverbänden 1996 die Broschüre "Jugendhilfe und Schule, Empfehlungen für die Zusammenarbeit", die in der Pressestelle des MBWFK erhältlich ist.

Krankenhausunterricht in der Tagesklinik oder der stationären Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) ist dann angezeigt, wenn bei Schülerinnen und Schülern eine psychiatrische Problematik im Vordergrund steht und eine eingehende Diagnostik bzw. Therapie nur dort vorgenommen werden kann. In Schleswig-Holstein wird Krankenhausunterricht erteilt in den KJPn Schleswig-Holstein, Kiel, Lübeck und Elmshorn mit insgesamt 248 Plätzen. Die Lehrkräfte (48 Lehrerplanstellen) unterrichten die Schülerinnen und Schüler in enger Kooperation mit der Heimatschule. Sie sind zuständig für eine möglichst reibungslose Rückführung der Schülerinnen und Schüler in deren Heimatschule oder helfen bei der Suche nach einer geeigneten anderen Schule. Die Sonderschullehrkraft vom örtlich zuständigen Förderzentrum unterstützt und begleitet die Schülerin oder den Schüler falls erforderlich noch eine Zeit lang.

Schulische Erziehungshilfe im engeren Sinne

Kann dem gravierenden Erziehungshilfebedarf einer Schülerin oder eines Schülers auch mit den aufgezeigten präventiven Möglichkeiten nicht entsprochen werden, so prüft eine Sonderschullehrkraft des Förderzentrums gemeinsam mit den Eltern und den Lehrkräften der allgemeinbildenden Schule und unter Einbeziehung des Jugendamtes, welche modifizierten bzw. anderen Fördermöglichkeiten in Frage kommen:

- Zur Unterstützung von einzelnen Kindern und Jugendlichen mit gravierendem Erziehungshilfebedarf haben sich in Schleswig-Holstein verschiedene Konzepte zur "Integrativen Erziehungshilfe durch Einzelfallhilfe" (§ 27 Abs.2 SGB VIII) entwickelt. Beispielhaft ist das Konzept des Kreises Schleswig-Flensburg, der darüber eine Mustervereinbarung zwischen Schulamt und Jugendamt geschlossen hat (s. Anhang 6.2.3).
- Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes gemäß der Ordnung für Sonderpädagogik (OSP) im Sinne von Erziehungshilfe durch die Schulaufsicht ist nur dann erforderlich, wenn eine Schülerin oder ein Schüler intensive sonderpädagogische Förderung benötigt, die im Rahmen von präventiver Unterstützung nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ist der Fall, wenn von den Bestimmungen über den Schulbesuch abgewichen werden muss, z.B.

wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend die Schule nur wenige Stunden am Tag besucht oder ein längeres Praktikum in einem Betrieb absolviert. Mit der Feststellung von Sonderpädagogischem Förderbedarf entscheidet die Schulaufsicht auch über den Förderort der Schülerin oder des Schülers, d.h. darüber ob sie oder er in einer integrativen Maßnahme einer Grundschule oder weiterführenden allgemeinbildenden Schule unterrichtet wird oder in einer Schule oder Klasse für Erziehungshilfe.

- In seltenen Fällen von extremen Verhaltensstörungen können Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf i.S. von Erziehungshilfe festgestellt wurde, vom Jugendamt zeitweilig in Tagesgruppen oder stationär in Heimen untergebracht werden, in denen "anderweitiger Unterricht" gem. § 41 Abs. 1 SchulG erteilt wird. Dieser dient dem Zweck, das Kind oder den Jugendlichen möglichst rasch wieder "schulfähig" zu machen und in seine Schule zurückzuführen und darf nur ausnahmsweise durch die Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.
- Die Schule oder Klassen für Erziehungshilfe haben die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und zu erziehen, die wegen Erziehungsschwierigkeiten im Rahmen von Hilfe zur Erziehung einem Heim (§ 27 i.V.m. § 34 SGB VIII) zugewiesen sind (§ 13 Abs. 6 Ziff. 2 OSP). Die Schule oder Klassen für Erziehungshilfe sind als Durchgangseinrichtungen konzipiert. Sie wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler sobald als möglich und pädagogisch vertretbar, wieder in die allgemeinbildende Schule eingegliedert werden. Dazu ist eine enge Kooperation mit der allgemeinbildenden Schule erforderlich. Klassen für Erziehungshilfe werden als Außenstellen von Förderschulen in Eckernförde, Rendsburg, Sundsacker und Wesselburen unterhalten, hier wurden im Schuljahr 2000/2001 insgesamt 127 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Die einzige Schule für Erziehungshilfe in Schleswig-Holstein befindet sich in Stipsdorf, hier wurden 66 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. An diesen Orten arbeiten Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung mit der schulischen Erziehungshilfe eng zusammen.
- Zur Vermeidung von Heimunterbringung wurde in Flensburg durch das Schulamt und das Jugendamt gemeinsam das "Zentrum für kooperative Erziehungshilfe" eingerichtet. Das Flensburger Stufenkonzept beinhaltet präventive, integrative und stationäre Arbeitsfelder. Das Zentrum für kooperative Erziehungshilfe ist als Teil einer Förderschule mit Sonderschullehrkräften und mit Sozialpädagogen des Jugendamtes besetzt. Neben den beratenden und unterstützenden Aufga-

ben im präventiven und integrativen Bereich unterhält das Zentrum 20 Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von Erziehungshilfe, die dort mit dem Ziel der schrittweisen Reintegration bis zu maximal zwei Jahren unterrichtet werden.

Ein standortbezogenes Gesamtkonzept kann entstehen, wenn Schule und Jugendhilfe gemeinsam planen, wie sie dem an der Schule festgestellten Bedarf an Unterstützung bei gravierenden Erziehungsproblemen und dem Bedarf an Hilfe zur Erziehung, wie er sich der Jugendhilfe in Bezug auf einzelne Jugendliche darstellt, gemeinsam gerecht werden können. So können hierbei nicht nur Mittel der Jugendsozialarbeit, sondern ggf. auch Mittel der Hilfe zur Erziehung z.B. in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist auch über die Trägerschaft des Betreuungspersonals zu entscheiden. Die erwähnten erweiterten "Inselprojekte" können als Beispiele guter Praxis gelten.

2.8.1.1 Handlungsempfehlungen

- Das dargestellte Konzept der schulischen Erziehungshilfe, angefangen vom Erziehungskonzept, das sich die einzelne Schule erarbeitet, über Ganztagsangebote und unterschiedliche präventive Maßnahmen bis hin zu intensiven Maßnahmen der Einzelförderung bei gravierenden Verhaltensproblemen bietet auf allen Stufen, insbesondere aber im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Ansätze der Kooperation mit der Jugendhilfe, die noch intensiver als bisher von beiden Seiten genutzt werden sollten.
- Eine qualitative Verbesserung der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensproblemen im Rahmen schulischer Erziehungshilfe ist nur in enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe zu erzielen. Beide Seiten müssen dazu im Rahmen des Hilfeplans zusammenarbeiten. Es ist zu prüfen, in wieweit im Rahmen des neuen "Lehrplans Sonderpädagogische Förderung" die Abstimmung des "Förderplans" (Schule) mit dem "Hilfeplan" (Jugendhilfe) eingeführt werden soll.
- Gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe ist es, in allen oben aufgezeigten Bereichen nach Lösungen zu suchen, wie präventive und integrative Förderung anstelle stationärer Unterbringung verstärkt und ausgeweitet werden kann. Bei der Erarbeitung von sozialraumbezogenen Gesamtkonzepten sowie bei der Förderung durch das Land sind alle diesbezüglichen Bemühungen zu

unterstützen.

Für den Schulbereich bedeutet dies, dass die Heimatschule bei gravierenden Verhaltensproblemen alle Stufen der Hilfe nutzt. Wenn das Kind trotzdem vorübergehend in einer anderen Maßnahme unterrichtet werden muss, soll ihm seine Schule "immer den Stuhl frei halten" und den Kontakt zu ihm weiter pflegen, bis es wiederkommt.

Für die Jugendhilfe bedeutet dies, dass es sowohl unter dem Gesichtspunkt frühzeitiger Hilfestellung als auch aus Kostengründen sinnvoll sein kann, Jugendhilfemittel präventiv für sozialpädagogische Hilfestellungen innerhalb der Schule einzusetzen, bevor wesentlich teurere Einzelfallhilfen im Rahmen von Hilfe zur Erziehung gewährt werden müssen.

- Gute Voraussetzungen für die Strukturierung und Verstetigung der professionellen Zusammenarbeit stellen gemeinsame Vereinbarungen zwischen Schulamt und Jugendamt auf Kreisebene (z.B. Schleswig-Flensburg, s. Anhang 6.2.3 und Pinneberg, s. Anhang 6.2.4) dar.

Diese bieten den Rahmen, damit gemeinsame standortbezogene oder regionale Gesamtkonzepte der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe von den Beteiligten erarbeitet werden können, die alle für den Standort oder die Region notwendigen Maßnahmen und Ressourcen bündeln sowie Strukturen der Kooperation aufzeigen einschließlich möglicher Konfliktlösungsstrategien.

2.8.2 Seelische Behinderung gem. § 35 a SGB VIII

Schule und Jugendhilfe haben einen speziellen Überschneidungsbereich in der Frage der seelischen Behinderung. Drei Aspekte werden hier besonders beleuchtet:

- Zusätzlicher personeller Hilfebedarf
- Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus
- Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (Legasthenie)

2.8.2.1 Zusätzlicher personeller Hilfebedarf / Handlungsempfehlungen

In der Vergangenheit kam es zuweilen zu Problemen der Abgrenzung der Leistungsverpflichtungen im Falle zusätzlichen personellen Hilfebedarfs.

So hatten z.B. Eltern eines Kindes mit seelischer Behinderung einen Integrationshelfer als Schulbegleiter beantragt. Dieses wurde vom Schulträger abschlägig beschieden, da gem. § 81 SchulG weder Eltern noch Schülerinnen und Schüler Ansprüche gegen den Schulträger oder das Land geltend machen könnten. Die Jugendhilfe lehnte den Antrag der Eltern ab, da Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII dem Prinzip der Nachrangigkeit unterliege.

In einer interministeriellen Arbeitsgruppe zwischen Bildungs-, Jugend- und Sozialministerium wurden zur Klärung des Problems und in Ergänzung zu den Anwen- derhinweisen zu "Organisations- und Finanzierungsfragen der Integration behinderter Schülerinnen und Schüler" folgende Hinweise erarbeitet:

"Die Zuständigkeitsfrage ist nach dem jeweiligen Zweck und Inhalt der von der Hilfskraft wahrzunehmenden Aufgaben zu beantworten. Die Entscheidungen sollten sich nicht an den häufig irreführenden Bezeichnungen wie "Integrationshelfer", "Schulbegleiter" oder "Begleitpersonen" orientieren, sondern an den spezifischen Inhalten der jeweils zu erbringenden Hilfen.

Es soll an dem bislang gemeinsam vertretenen Grundsatz festgehalten werden, dass in Fällen des erforderlichen Einsatzes zusätzlicher Fachkräfte zur pädagogischen bzw. sonderpädagogischen Förderung im Unterricht die Zuständigkeit nach dem Schulgesetz, d.h. die Zuständigkeit des jeweiligen Schulträgers bzw. des Landes als Kostenträger für die Lehrkräfte, gegeben ist. Beschränkt sich die begleitende Hilfe hingegen im wesentlichen auf begleitende bzw. pflegerische Betreuungsmaßnahmen, die in der Regel von Zivildienstleistenden oder vergleichbaren Kräften wahrgenommen werden, so handelt es sich um Kosten, die der Sozialhilfe (§§ 39/40 SGB IX) bzw. der Jugendhilfe (§ 35 a SGB VIII) zuzuordnen sind.

Diese Abgrenzung kann in Einzelfällen Schwierigkeiten bereiten, wenn bei der individuellen Förderung sowohl sonderpädagogische als auch pflegerische Hilfen erforderlich sind. Das Erfordernis solcher kombinierten Hilfen kann sich insbesondere in Fällen schwer verhaltensgestörter oder autistischer Kinder und Jugendlicher ergeben. In diesen Fallkonstellationen muss die Zuständigkeitsfrage nach dem jeweiligen Schwerpunkt der Einzelfördermaßnahme entschieden werden.

Ist die Hilfestellung überwiegend dem pädagogischen Kernbereich des Schulbesuchs zuzuordnen, steht also der schulische Bezug eindeutig im Vordergrund, ist es eine nach dem Schulgesetz zu erfüllende Aufgabe.“

2.8.2.2 Integrative Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus / Handlungsempfehlungen

Schülerinnen und Schüler mit Autismus galten lange Zeit als unbeschulbar, wurden dauerhaft in Kinder- und Jugendpsychiatrien untergebracht oder in Schulen für Geistigbehinderte. Vor einigen Jahren wurde entdeckt, dass sie, insbesondere wenn sie partielle Hochbegabungen zeigten, mit entsprechender Unterstützung auch in allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden können.

Bei Schülerinnen und Schülern mit Autismus ist von seelischer Behinderung i.S. des § 35a SGB VIII auszugehen. Bei den meisten dieser Schülerinnen und Schüler wird Sonderpädagogischer Förderbedarf (OSP) festgestellt. Je nach Art und Grad der Behinderung können medizinisch-therapeutische, psychologische, pädagogische, soziale sowie pflegerisch und technische Hilfen notwendig sein. Eine Abstimmung der verschiedenen Maßnahmen und Hilfen durch die verschiedenen Maßnahmeträger ist erforderlich.

Als erstes Bundesland hat Schleswig-Holstein in einem Landesprojekt von 1995 bis 1999 die "Integrative Autismusförderung" erprobt. Das MBWFK beauftragte die Beratungsstelle für Integration in der Schule (BIS) des IPTS, ein Konzept zu entwickeln und zu erproben, wie Schülerinnen und Schüler mit Autismus integrativ in Grundschulen und weiterführenden allgemeinbildenden Schulen unterrichtet werden können. In diesem Prozess wurde schnell deutlich, dass für eine autismusspezifische Unterstützung Personen und Institutionen des sozialen Umfeldes mit einzubeziehen sind, um zu gewährleisten, dass pädagogische und lebensbegleitende Maßnahmen effektiv und nutzbringend der Schülerin bzw. dem Schüler zugute kommen.

In enger Verknüpfung mit Kooperationspartnern wie Eltern, Verein "Hilfe für das autistische Kind e.V.", allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Kindertagesstätten, Jugend- und Sozialhilfeträgern, Gesundheitsämtern, Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie Reha- und Therapiezentren, der CAU Kiel und dem IPTS ist es gelungen, ein tragfähiges Netzwerk aufzubauen und somit das Konzept der Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus umzusetzen.

Das Landesprojekt unterstützt Schulen u.a. durch förderdiagnostische Beratung, Analyse und Bewertung des Förderbedarfs und Fortbildung. BIS erfasst Schülerinnen und Schüler mit Autismus und beteiligt sich an der Schullaufbahnberatung durch sonderpädagogische Stellungnahmen, Beratung und Entscheidungshilfen für Eltern, Schule, Schulaufsicht und andere am Bildungsprozess Beteiligte. Die Beratungsstelle wirkt bei der Herstellung notwendiger Rahmenbedingungen mit, bildet Lehrkräfte und andere Personen im Rahmen des IPTS fort, führt Informationsveranstaltungen zum Themenschwerpunkt Autismus durch und ist behilflich bei der Vermittlung von Austausch und Kooperation mit anderen im Bereich Autismus beteiligten Institutionen und Personen.

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Autismus erfolgt in unterschiedlichen Förderformen und an Schulen aller Schularten. Autismus kann bei Schülerinnen und Schülern Hilfen von Jugend- und Sozialämtern erforderlich machen, damit sie überhaupt Zugang zu Schulbildung erhalten (s. Punkt 2.8.2.1).

Im Schuljahr 2000/2001 wurden durch die Beratungsstelle BIS (mit 1,25 Planstellen) insgesamt 31 Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen unterstützt. Für 14 Schülerinnen und Schüler wurden nach §35a SGB VIII oder §§ 39/40 SGB IX Schulbegleitungen genehmigt.

Die Kooperation der Beratungsstelle mit allen Beteiligten hat sich als erfolgreich erwiesen und soll fortgeführt und ausgebaut werden. Für eine Institutionalisierung dieses Angebotes ist zu prüfen, in welcher Trägerschaft dieses gelingen kann.

2.8.2.3 Lese-Rechtschreibschwierigkeiten/ Handlungsempfehlungen

Ein spezieller Schnittpunkt zwischen Schule und Jugendhilfe ist dadurch entstanden, dass Eltern Jugendhilfeleistungen zur Therapie von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (Legasthenie) beantragen, da die diesbezüglichen Fördermöglichkeiten der Schulen offensichtlich als unzureichend wahrgenommen werden.

Lese-Rechtschreibschwierigkeiten lösen für sich genommen noch keine Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII aus. Es ist originäre Aufgabe der Schule, für eine ausreichende Förderung zu sorgen.

Die zur Zeit gültige Grundlage zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten ist in einem Erlass vom 20. September 1985 geregelt. Das zentrale Anliegen dieses Erlasses ist es, dass keine Schülerin und kein Schüler allein wegen Schwierigkeiten oder Schwächen im Lesen und Rechtschreiben eine ihr oder ihm gemäße Schullaufbahn nicht einschlagen kann. Hierzu erhalten Schülerinnen und Schüler mit einer isolierten Lese- Rechtschreibschwierigkeit einen Notenschutz in der Art, dass ihre Rechtschreibleistungen in Deutsch und in den Fremdsprachen nicht in die Gesamtnoten mit einfließen. Um einen solchen Schutz zu erhalten, muss ein formalisiertes Anerkennungsverfahren durchlaufen werden.

Auf Vorschlag der Schule bzw. auf Wunsch der Eltern werden in der 4. Klassenstufe Schülerinnen und Schüler mit auffälligen Rechtschreibleistungen überprüft und durch die Schulaufsicht ggf. als "Legastheniker" formal anerkannt.

Es gibt eine Vielzahl von schulischen Fördermöglichkeiten: Sie reichen von binnendifferenzierenden, klasseninternen Maßnahmen über Förderstunden für einzelne Gruppen bis hin zu zeitlich befristeten Leseklassen für besonders betroffene Schülerinnen und Schüler.

Wenn sich im Einzelfall eine förmlich anerkannte Lese-Rechtschreibschwierigkeit zu einer seelischen Behinderung auswächst oder eine solche Behinderung droht, wird im Rahmen der Jugendhilfe nach § 35 a SGB VIII Eingliederungshilfe gewährt. Auf diese Hilfestellung haben Kinder bzw. Jugendliche einen persönlichen Rechtsanspruch, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfüllen hat.

Grundlage der Entscheidung über eine Gewährung der Eingliederungshilfe durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger ist in der Regel die Feststellung der Behinderung oder drohenden Behinderung durch ein ärztliches, fachärztliches oder psychologisches Gutachten. Die Eingliederungshilfen werden regional sehr unterschiedlich intensiv in Anspruch genommen. Erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen im Grenzbereich von "Legasthenie"problemen zur seelischen Behinderung. Teilweise entsteht der Eindruck, dass die Nachfrage auch durch den Umfang vorhandener Angebote beeinflusst wird. Problematisch ist dabei der Umstand, dass es keine gesicherten Qualifizierungsvoraussetzungen für die (Fach-)Institute gibt, die in diesem Bereich Hilfen anbieten.

In welchem Umfang derzeit Förderungen bei Lese-Rechtschreibschwierigkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII erfolgen, lässt sich nicht in Fallzahlen feststellen. Statistisch werden lediglich die Gesamtausgaben für Hilfen

nach § 35 a SGB VIII in den Landkreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins erhoben. Die Förderung von Kindern mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten umfasst lediglich einen kleinen Teil der Gesamtförderung im Rahmen des § 35 a SGB VIII.

Nach Angaben der örtlichen Jugendhilfeträger kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die mit Einführung des § 35 a SGB VIII im Jahre 1995 erheblich gestiegenen Aufwendungen über die Jahre 1997 - 1999 in einer Größenordnung von zunächst 20 Mio. DM auf ca. 40 Mio. DM stabilisiert haben. Wegen der inzwischen geänderten Finanzierungsbeteiligung liegen der Landesregierung keine neueren Zahlen mehr vor.

Mit der Einführung des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - wird auch der § 35 a SGB VIII geändert. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Auswirkungen dieser Neubestimmung des Behinderungsbegriffs und der Einbeziehung der Träger der Jugendhilfe auch als Rehabilitationsträger auf die Praxis lassen sich zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht übersehen.

Unabhängig davon sind die Jugendhilfeträger vor Ort im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zusammenarbeit mit Schulen und Schulverwaltung gefordert, gemeinsam mit den Schulen auf abgestimmte Vorkehrungen hinzuwirken, die u.a. bei förmlich anerkannter Lese-Rechtschreibschwierigkeiten frühzeitig Beratung und Hilfeleistung zur Vermeidung einer seelischen Behinderung sicherstellen. Ziel sollte es sein, mit einem Vorrang für vorbeugende Angebote und Maßnahmen spätere aufwändige Hilfen im Einzelfall nach Eintritt einer seelischen Behinderung zu vermeiden. Zur Zeit wird der Erlass zur Lese-Rechtschreibschwierigkeit vom 20. September 1985 überarbeitet mit dem Ziel, die Prävention zu verstärken und den Verwaltungsaufwand zu verringern. (s. Kapitel 2.1)

Darüber hinaus müssen über regelmäßige Kontakte Strukturen einer verlässlichen Kooperation auf örtlicher Ebene entwickelt werden, die die gegenseitigen Pflichten des Zusammenwirkens widerspiegeln.

Die Landesregierung unterstützt und fördert Anstrengungen der örtlichen Jugendhilfeträger in dieser Richtung durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln für den Ausbau präventiver Vernetzungen im Rahmen der Jugendhilfefinanzierungsbeteiligung nach § 58 JuFöG.

2.9 Kooperation im Bereich von Querschnittsthemen

Die Querschnittsthemen geschlechterbezogene Ansätze, gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Partizipation und Fortbildung bieten besondere Möglichkeiten der Kooperation.

2.9.1 Geschlechterbezogene Ansätze

Ausgangssituation im schulischen Bereich

Noch nie gab es in der Geschichte des institutionalisierten Schulwesens eine schulisch so gut qualifizierte Mädchengeneration wie heute und das, nachdem Mädchen erst 1908, also 100 Jahre später als Jungen zum Abitur zugelassen wurden.

Der segmentierte Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zeigt jedoch nach wie vor, dass Mädchen und Jungen ein tradiertes Berufswahlverhalten haben. Die hohe Leistungsfähigkeit von Mädchen spiegelt sich nicht in der Wahl zukunftssträchtiger Berufe wider.

Die schulische Koedukation wird prinzipiell als eine der wichtigsten bildungspolitischen Maßnahmen zur Umsetzung des im Grundgesetz festgelegten Gleichheitsgebotes angesehen. Andererseits werden aber auch seit den neunziger Jahren stärker ihre Defizite gesehen. Der gleiche Zugang zu Bildung bedeutet nicht automatisch auch Chancengleichheit.

Dem entgegenwirken sollen Konzepte der sogenannten reflexiven Koedukation. Danach sollen Mädchen und Jungen als Individuen mit ihren spezifischen Vorerfahrungen und Lebensentwürfen wahrgenommen werden, ohne sie auf ihre Geschlechtszugehörigkeit festzuschreiben. Geschlechtertrennung soll im Unterricht ermöglicht werden, wenn für Jungen und Mädchen gleichermaßen untypisches Verhalten eingeübt werden soll.

Das Ziel der Gleichstellung ist im schulischen Bereich wie folgt umgesetzt worden:

- Gemäß Gleichstellungsgesetz gibt es nahezu an jeder Schule des Landes eine Gleichstellungsbeauftragte, die eine breite Zuständigkeit sowohl in sozialen und organisatorischen als auch in fachlichen Angelegenheiten hat.
- § 3 Abs. 1 SchulG enthält die Regelung, dass Maßnahmen, die im Rahmen der Schulprogramme ergriffen werden, unter dem Aspekt der Auswirkung auf Mädchen und Jungen zu dokumentieren sind.
- § 4 Abs. 2 SchulG schreibt die Wahrung des Gleichberechtigungsgebotes vor.

- § 5 Abs. 1 SchulG sieht die Möglichkeit zur zeitweisen Trennung von Mädchen und Jungen im Unterricht vor.
- Das Thema Gleichstellung ist als eines von fünf Kernthemen in den neuen Lehrplänen verankert. Danach müssen in jedem Fach bei der Festlegung von Fachthemen auch Bezüge zum Thema Gleichstellung hergestellt werden. Kulturelle Leistungen von Männern und Frauen sollen in den Bildungsinhalten sichtbar gemacht werden. Die Handreichung "Gleichstellung der Geschlechter im Lehrplan" gibt Hilfestellung zur Umsetzung.
- Das Thema Gleichstellung ist in der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte verankert. Das IPTS veröffentlicht regelmäßig Beiträge zu pädagogischen und fachlichen Grundsatzfragen, Fragen von Lerninhalten, Materialien und Arbeitsformen.

Ausgangssituation in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundlage sind die in § 9 Abs. 3 und § 80 des SGB VIII durch den Gesetzgeber geschaffenen positiven Rahmenbedingungen zur Aufhebung von Diskriminierung und Benachteiligung in allen Lebensbereichen von Mädchen. Der § 9 Abs. 3 SGB VIII beschreibt eine dreifache Anforderung an die Jugendhilfe:

- Jugendhilfe soll die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigen. Dazu gilt es die Wahrnehmungs- und Bewertungskompetenz von pädagogischen Fachkräften zu stärken. Ein besonderer Schwerpunkt im Mädchenarbeitsbereich in den letzten fünf Jahren war deshalb das Angebot von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der schulischen und außerschulischen Jugendbildungsarbeit.
- Jugendhilfe soll dazu beitragen die Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern abzubauen. Dazu sind seit 1990 folgende Maßnahmen für Mädchen gefördert worden: Projekte der Mädchenarbeit, sechs Mädchenzentren im ländlichen Raum, die Mädchenarbeit von Mixed Pickles während der Modellförderung, eine Mädchenreferentin beim Landesjugendring, die Mädchenzuflucht des Vereines Lotta e.V. sowie das Modellprojekt "For Ju" zur geschlechterdifferenzierenden Fortbildung. Seit 1996 werden im Rahmen der Projektförderung auch Angebote der emanzipatorischen Jungenarbeit gefördert.
- Jugendhilfe soll die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern. Dieses gesellschaftspolitische Ziel wird u.a. durch die 1996 nach § 78 SGB VIII gegründete Landesarbeitsgemeinschaft "Mädchen und junge Frauen in Schleswig-

Holstein" verfolgt . In ihr haben sich Fachfrauen der unterschiedlichen Ebenen und Trägerschaften der Mädchenarbeit zusammengefunden.

Das Land Schleswig-Holstein hat bereits 1992 das wesentliche Ziel des § 9 Nr. 3 SGB VIII, die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, im JuFöG differenziert und präzisiert festgeschrieben.

Geschlechterdifferenzierende Ansätze in der Kinder- und Jugendhilfe verstanden sich bisher unter dem Aspekt der Trennung der Geschlechter. Es sollten für Mädchen eigene Räume geschaffen werden. Dies führte bei Kooperationsvorhaben oft zu Umsetzungsproblemen. Es gibt jedoch auch in Schleswig-Holstein wachsende Bemühungen um bedarfsgerechte Mädchenarbeit auch unter koedukativen Bedingungen.

Eine veränderte Stellung von Mädchen und Frauen ist gekoppelt an eine Veränderung des Geschlechtsrollenverständnisses von Jungen und Männern.

Seit Mitte der neunziger Jahre haben sich auch in Schleswig-Holstein erste Ansätze einer emanzipatorischen Jungenarbeit entwickelt. In den letzten Jahren sind verschiedene Projekte der Zusammenarbeit zwischen Mädchen- und Jungenarbeit entstanden, die insbesondere in bestimmten Aufgabenfeldern mit Schule kooperieren.

2.9.1.1 Aufgabenfelder

Zentrale gemeinsame Aufgabenfelder geschlechterdifferenzierender Ansätze schulischer und außerschulischer Jugendbildungsarbeit sind:

- Berufsorientierung und Lebensplanung
- Sexualpädagogik
- Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt
- Projekte mit Angeboten der Selbstbehauptung und Selbstverteidigung
- Projekte kultureller Mädchenarbeit

In all diesen Aufgabenfeldern gibt es auf lokaler Ebene in den letzten zehn Jahren gemeinsame Projekterfahrungen.

Schule ist in diesen Aufgabenbereichen auf Netzwerke angewiesen und außerschulische Jugendarbeit braucht hier den Rahmen der Schule. Reflexive Koedukation geht über die rein formale Trennung der Geschlechter hinaus. Sie bedeutet eine durchgängige Sensibilisierung für Geschlechterunterschiede. Hierzu hat die Mädchenarbeit mit ihren Erfahrungen einiges beizutragen. Gleichzeitig ist Mädchenarbeit mit ihren Komm-Strukturen, dem Grundsatz der Geschlechtertrennung und ihren Angeboten immer nur für einen kleinen Teil von Mädchen passend.

Die Zusammenarbeit mit Schule eröffnet sowohl in der Mädchenarbeit als auch für die Schule neue Perspektiven. Die Mädchenarbeit kann mehr und andere Mädchen erreichen und ihre fachliche Kompetenz breiter einsetzen. Schule gewinnt mit dem Einsatz externer weiblicher Fachkräfte, wenn es um nicht-geschlechterkonforme und attraktive Themen für Mädchen geht. Der Einbezug externer männlicher Fachkräfte z.B. in der Sexualpädagogik ermöglicht insbesondere Jungen eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen und Problemlagen.

Jungen und Mädchen können von der geschlechterbezogenen Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe profitieren, wenn gewährleistet ist, dass geschlechtsstereotype Zuweisungen aufgelöst und Gegenerfahrungen ermöglicht werden.

Als beispielgebendes Projekt hat im Mai 2001 eine Fortbildungsveranstaltung des MJF zur Mädchenarbeit zu den neuen IuK-Technologien "Mädchen in Schleswig-Holstein - vernetzt.de" stattgefunden, an der erstmals auch viele Lehrkräfte teilgenommen haben. Diese Zusammenarbeit wird über die im September 2001 stattfindende Berufsinformationsmesse zu IT-Berufen des MJF im Rahmen der Offensive "Frauen in die Informationstechnologien" des MJF weitergeführt.

2.9.1.2 Handlungsempfehlungen

- Zwischen der "LAG Mädchen und junge Frauen in Schleswig-Holstein" und dem Bildungsministerium soll die Kooperation verstärkt werden. Eine Arbeitsgruppe plant in Zusammenarbeit mit den Fachkräften aus Schule und Jugendarbeit gemeinsame Projektvorhaben, um Wege zu einer reflektierten Praxis der gemeinsamen Erziehung von Mädchen und Jungen aufzuzeigen.
- Im Arbeitsfeld "Berufliche Orientierung und Lebensplanung" sollen die bisherigen geförderten Kooperationsprojekte auf der Grundlage einer gemeinsamen Auswertung zielgerichtet weiterentwickelt werden. Gemeinsame Projekte sollen in Zukunft vorrangig gefördert werden. Ein besonderer Schwerpunkt ist die be-

ruffliche Orientierung von Mädchen zu den neuen IuK-Technologien, in ein gemeinsames Konzept von MJF und MBWFK sollen auch die Arbeitsverwaltung sowie Wirtschaft und Kammern einbezogen werden.

- Geprüft wird auch die Umsetzung eines Konzeptes zum Angebot von Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskursen in Zusammenarbeit zwischen Mädchenarbeit, Schule, schulischen und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie Sportvereinen.
- Zentrales Ziel der Kooperation ist es, die Gleichstellung der Geschlechter als ein Qualitätsmerkmal von Schule und Jugendhilfe zu entwickeln. Gleichstellung wird damit ein Kriterium dafür, inwiefern Angebote lebensweltbezogen den Bedürfnissen und Problemlagen von Jungen und Mädchen gerecht werden.

2.9.2 Gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Schule verfolgt im Rahmen ihres Erziehungsauftrags das Ziel der "freien Selbstbestimmung in Achtung anders Denkender" (§ 4 Abs. 4 SchulG) und soll "die Sexualerziehung durch die Eltern in altersgemäßer Weise (...) ergänzen" (§ 4 Abs. 7 SchulG). Schule muss bei fehlender Toleranz und Diskriminierung eindeutig Stellung beziehen.

Das JuFöG formuliert als Ausführungsgesetz zum SGB VIII als Ziel von Kinder- und Jugendpolitik, "positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen" zu schaffen (§ 2 Abs. 1 JuFöG) und knüpft damit an § 1 SGB VIII an, der ein Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung formuliert und der Jugendhilfe als Aufgabe die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen zuweist. Dabei sollen Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

In Bezug auf lesbische und schwule Jugendliche bedeutet dies die Gewährleistung von Freiräumen für die persönliche Entwicklung, Unterstützung in Krisensituationen und Schutz vor Diskriminierung und Gewalt. Darüber hinaus definiert § 7 Abs. 3 JuFöG als besonderes Ziel von Jugendarbeit die Förderung von Toleranz, u.a. gegenüber unterschiedlichen Lebensweisen, was auch gleichgeschlechtliche Lebensweisen einschließt und einen für alle Träger der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein verpflichtenden gesetzlichen Rahmen setzt

- zur Gleichbehandlung homosexueller Jugendlicher,

- zur angemessenen Bereitstellung den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechender Angebote
- zum aktiven Abbau von Diskriminierung.

Obwohl pädagogische Analysen (vgl. Glück 1990 und Hofsäss 1995) und methodisch-didaktische Vorschläge (vgl. IPTS 1994) bereits seit längerer Zeit vorliegen, ist in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensweisen festzustellen, dass das Thema in pädagogischen Arbeitsfeldern vielfach noch immer als "heisses Eisen" eingestuft oder nicht bearbeitet wird (vgl. Bischoff/Grenz/Sielert 1998). Schule und Jugendhilfe werden so nicht selten als Räume erlebt, in denen das Thema tabubehaftet und eine Auseinandersetzung darüber nicht erwünscht ist. Für Lesben und Schwule, die in pädagogischen Arbeitsfeldern tätig sind, hat dies zusätzlich zur Folge, dass sie abwägen müssen, ob ihre Lebensweise im beruflichen Umfeld "öffentlich" werden darf, weil sich hieraus u.U. berufliche Nachteile ergeben können oder sie solche bereits erfahren haben. Für junge Lesben und Schwule wird dadurch das Coming-out erschwert.

Die Landesregierung hat ein Antidiskriminierungsprogramm entwickelt, das u.a. einen Abbau von bestehenden Berührungängsten und eine stärkere Thematisierung gleichgeschlechtlicher Lebensweisen in Jugendhilfe und Schule zum Ziel hat (vgl. Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 15/373). Dabei wird auf eine Koordinierung von Strategien in beiden Bereichen besonderer Wert gelegt.

2.9.2.1 Gemeinsame Arbeitsfelder

Im Rahmen eines Runden Tisches wurde von der Landesregierung ein Dialog zwischen Expertinnen und Experten initiiert, an dem neben Institutionen und Verbänden aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule - unter Beteiligung von Jugendlichen, Eltern und Fachkräften - auch die Lehre und Forschung an Hochschulen und andere wichtige Akteure beteiligt sind, die sich für den Abbau der Diskriminierung von Lesben und Schwulen engagieren (z.B. die christlichen Kirchen und PRO FAMILIA). Am Runden Tisch wurde Übereinstimmung darüber erzielt, daß Leitlinie aller Maßnahmen die Einbindung des Themas gleichgeschlechtliche Lebensweisen in den Kontext von gesellschaftlicher Pluralisierung und Wertewandel sein soll. Eine vielfach noch zu beobachtende Einordnung - und damit inhaltliche Verkürzung - als "Randthema", "Minderheitenproblematik" oder als Thema im Kontext von "Sexualkunde" oder "Aids" soll überwunden werden.

Für Jugendhilfe und Schule bedeutet dies, daß das Thema grundsätzlich in allen Maßnahmen, Projekten und Unterrichtsfächern Berücksichtigung finden kann (vgl. für die Jugendhilfe exemplarisch: Landesjugendring Schleswig-Holstein / Jugendnetzwerk Lambda 1999).

Beispiel für ein aus dem fachlichen Dialog am Runden Tisch heraus entstandenes Produkt ist die Broschüre "Da fiel ich aus allen Wolken", die von einer aus Expertinnen und Experten aus Jugendhilfe und Schule gemeinsam gebildeten Arbeitsgruppe für Eltern konzipiert worden ist.

Als erstes Heft einer Reihe von Veröffentlichungen, mit denen Anregungen für die Behandlung des Themas gleichgeschlechtliche Lebensweisen / sexuelle Orientierung in der Schule gegeben werden soll, wurde die Publikation "Homo-sexualität als Thema im Sprach- und Literaturunterricht" veröffentlicht. Ziel der Reihe ist es ist, Lehrkräften in den einzelnen Unterrichtsfächern aufzuzeigen, wie das Thema im Rahmen geltender Curricula in den Fachunterricht aufgenommen werden kann. Es soll damit als wichtiger, prinzipiell von jeder Lehrkraft bearbeitbarer und aufgrund der geltenden Curricula auch zu bearbeitender Unterrichtsstoff präsentiert werden.

Daneben wurden praktische Kooperationsprojekte unterstützt, z.B. an der Gesamtschule "Bunte Kuh" (Lübeck). Die Möglichkeit einer Förderung modellhafter Vorhaben besteht auch weiterhin. Beispiele für "best practice" sollen künftig über die Internetpräsenz "www.lesben-schwule-sh.de" dokumentiert werden.

2.9.2.2 Kooperationsfördernde und -hemmende Faktoren

Eine Zusammenfassung kooperationsfördernder bzw. -hemmender Faktoren führt für den Bereich gleichgeschlechtlicher Lebensweisen zu dem Ergebnis, dass einerseits Aspekte relevant sind, die auch auf andere inhaltliche Bereiche zutreffen dürften (z.B. konzeptionelle Abschottung von Systemen, inhaltliche Prioritätensetzung, fehlende Ressourcen). Andererseits gilt es, themenspezifische Schwierigkeiten zu überwinden. Hier sind z.B. zu nennen die bereits erwähnte, vielfach weiterhin anzutreffende Scheu in Bildungseinrichtungen, sich einem neuen durch eine lange Zeit der Stigmatisierung und Diskriminierung geprägten Thema zu nähern. Der Auftrag an Pädagoginnen und Pädagogen, das Thema in ihrem jeweiligen Handlungsrahmen aufzugreifen, muss daher weiter Nachdruck verliehen werden.

Eine Rolle spielt offenbar auch immer wieder der fehlende Zugang zu methodisch-didaktischen Hilfestellungen sowie die fehlende Information über Kooperationsangebote. Den Zugriff auf entsprechende Informationen gilt es daher zu optimieren.

Schließlich stellt eine Relativierung gewohnter Deutungs- und Handlungsmuster auch für viele Pädagoginnen und Pädagogen einen Lernprozess dar, der nicht kurzfristig zu bewältigen ist. Die Einbindung dieses Komplexes in die Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen in Jugendhilfe und Schule ist als Schlüssel für eine stärkere Präsenz des Themas in pädagogischen Kontexten von hoher Bedeutung. Hierbei müssen auch die Vorteile von Kooperation mit anderen Institutionen herausgearbeitet werden.

2.9.2.3. Handlungsempfehlungen

- Die Erarbeitung geeigneter Materialien wird fortgesetzt, darunter die Reihe didaktischer Anregungen für den Unterricht. Die Materialien werden neben der Printversion auch im Internet unter der Adresse des Arbeitsbereichs gleichgeschlechtliche Lebensweisen (<http://www.lesben-schwule-sh.de>) eingestellt und können so von jedem PC aus jederzeit genutzt werden.
- Im Zuge des Ausbaus der Kooperation im Bereich der neuen Medien ist vorgesehen, für pädagogische Fachkräfte in Jugendhilfe und Schule Informationsangebote zum Thema gleichgeschlechtliche Lebensweisen über den künftigen Jugend- und den Bildungsserver zugänglich zu machen.

- Das MBWFK und das MJF haben im Rahmen der geplanten Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung und der Unterrichtsfachberatung auch die Einbindung des Themas gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Anknüpfung an die bereits umgesetzten Maßnahmen vereinbart.
- Der unter Federführung des Projekts Na Sowas (Jugendnetzwerk Lambda) geplante und von der Landesregierung unterstützte Aufbau von Kontaktstellen zum Thema gleichgeschlechtliche Lebensweisen / sexuelle Orientierung wird in den Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein konzeptionell auch eine Koordination von Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Schule sowie Impulse für Kooperationen beinhalten; dabei wird von den positiven Erfahrungen der Zusammenarbeit am Runden Tisch ausgegangen.

2.9.3 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Landesregierung hat mit ihrer Politik der Ausweitung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bundesweit eine Vorreiterrolle übernommen. Mit der gesetzlichen Ausweitung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten sowohl auf kommunaler Ebene als auch in der Schule setzt sie auf die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung ihrer Lebensräume. Dabei werden nicht nur Ideenreichtum und Begeisterungsfähigkeit genutzt, sondern durch praktische Erfahrungen lernen Kinder und Jugendliche politische Prozesse und Chancen ihrer Beeinflussung kennen.

Für Kinder und Jugendliche ist das Erlernen und die Erfahrung von Beteiligungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung. Das Prinzip "Beteiligung" ist ein jugendpolitisches Instrumentarium, mit dem demokratische und rechtsstaatliche Verfahren der pluralen Gesellschaft erlernt werden.

Der Erziehung in der Schule kommt hierbei eine besondere Rolle zu. Hier begegnen sich alltäglich Heranwachsende aus allen Bevölkerungsgruppen und es werden alle Kinder und Jugendlichen erreicht. Von besonderer Bedeutung ist, dass sich die Kinder und Jugendlichen als Partner in der Schule erfahren.

Die konkrete partizipatorische Gestaltung der Strukturen muß in jeder Einrichtung vor Ort erfolgen und soll immer wieder überprüfbar sein. So müssen Kinder und Jugendliche in die Planung grundsätzlich mit einbezogen werden. Dies impliziert für

Schule die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern bei der Klassenraumgestaltung, der Gestaltung des Tagesablaufes bei Klassenfahrten und Exkursionen, bei der Pausengestaltung, bei der Schulhofgestaltung, der Planung und Durchführung eines Projektes usw.

Im Rahmen der strukturellen Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist es erforderlich, dass ständige Kommunikation und Reflexion mit ihnen im Tagesgeschehen eingebaut sein müssen. Heranwachsende müssen es als selbstverständlich erfahren, dass sie nach ihren Beurteilungen und Ideen befragt werden. Damit werden sie immer wieder dazu angehalten, sich zuständig zu fühlen. Es wird ihnen selbstverständlich und zueigen, nicht passiv zu konsumieren, sondern aktiv mit zu gestalten - eine wichtige Voraussetzung für demokratisches Verhalten.

Gesetzliche Grundlagen

Mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vom November 1989, die auch von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden ist, wurde in Artikel 12 festgelegt, dass Kinder das Recht auf Mitbestimmung haben.

Das SGB VIII normiert in § 1 ausdrücklich ein jugendpolitisches Mandat für die Kinder- und Jugendhilfe, wenn festgelegt wird, dass Jugendhilfe dazu beitragen soll, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen.

Bei dieser Einmischungs- oder Anwaltsfunktion der Kinder- und Jugendhilfe sind nach § 8 SGB VIII Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand zu beteiligen.

Ausgehend von diesen Normsetzungen und Empfehlungen sind im JuFöG und in der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben (§ 47 f Gemeindeordnung Schl.-H.). Damit wurde 1996 erstmals in der Bundesrepublik eine eigenständige kommunalverfassungsrechtliche Regelung über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei gemeindlichen Entscheidungsfindungen getroffen. Typische Fälle der Beteiligung sind die Planung, die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, wie z.B. Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Ferien- und Freizeiteinrichtungen, Jugendbegegnungsstätten, Schulen usw. Auch andere Grundentscheidungen, wie z.B. die Ordnung der Schülerbeförderung oder die Schulwegsicherung, unterliegen den Beteiligungspflichten.

”Das Schulgesetz vom August 1990 setzte bildungs- und schulpolitische Schwerpunkte insbesondere mit einer neuen Bestimmung der Bildungs- und Erziehungs-

ziele und deren Erweiterung und mit der Stärkung der Mitwirkungsrechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern, verbunden mit einer Kompetenzerweiterung und Öffnung der Konferenzen" (Schulgesetz Schleswig-Holstein vom 21.9.1999 (Vorwort)).

In Bezug auf die Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern hat sich in § 91 Abs. 2 SchulG eine Stärkung dieser Rechte ergeben. Um den an der Schule Beteiligten und den sie tragenden Gruppen (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler) in der Schulkonferenz eine gleichwertige Gewichtung zu verleihen, sieht das Schulgesetz ab Klassenstufe 8 eine drittelparitätisch besetzte Schulkonferenz vor.

Eine weitere Möglichkeit der Partizipation von Schülerinnen und Schülern bieten insbesondere die Schülervvertretungen. "Die Schülervvertretung ist die gewählte Vertretung der Schülerinnen und Schüler in der Klasse und in der Schule. Sie ist Teil der Schule und gibt den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gemeinsamer Mitwirkung an den die Schule betreffenden Angelegenheiten. Die Arbeit der Schülervvertretungen dient auch der politischen Bildung" (§ 109 Abs. 1 SchulG).

2.9.3.1 Gemeinsame Aufgabenstellung

Die Entwicklung demokratischer Grundeinstellungen durch Beteiligung an Planungs-, Regelungs- und Entscheidungsprozessen und die Vermittlung erforderlicher Qualifikationen ist gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfe und Schule.

Jugendpolitische Bildung im Sinne der Vermittlung von Kompetenzen zur aktiven Teilhabe an der Gestaltung der mittel- und unmittelbaren Lebenswelt ist ein übergreifendes sowohl schulisches als auch außerschulisches Bildungsprinzip. Die Vorgaben der Lehrpläne wie auch das geänderte Schulgesetz zielen insbesondere darauf, Schülerinnen und Schüler sowie deren Vertretungen aktiver als früher am Gestaltungsprozess für Schulleben und Schulkultur wie auch der Unterrichtsgestaltung selbst zu beteiligen (Kooperationsbeispiele s. Anhang 6.2.6).

So orientieren sich die neuen Lehrpläne am Erwerb von Schlüsselqualifikationen und Kompetenzen, die für die jugendpolitische Bildung von grundlegender Bedeutung sind. Als Schlüsselqualifikationen werden in den Lehrplänen die grundlegenden Einsichten und Einstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten verstanden, die den Schülerinnen und Schülern die Gestaltung ihres individuellen Lebens und die Teil-

habe am gesellschaftlichen Handeln ermöglichen.

2.9.3.2 Handlungsempfehlungen

- Die Schule bietet viele Lernfelder für Alltagspartizipation. Zur Zeit ist insbesondere die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Erstellung des Schulprogramms vordringliches Projekt in vielen Schulen. Die bestehenden Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten sind künftig noch stärker zu nutzen und weiter auszubauen. Mit der Broschüre "Der Weg ist das Ziel" -Schulprogramm - Nutze Dein Recht Band 4, vom Herbst 2000 bietet die LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen Schleswig-Holstein eine Hilfestellung für alle Schülerinnen und Schüler an und fordert sie zugleich auf, sich an der Erstellung des Schulprogramms zu beteiligen.
- Genauso wichtig wie die Qualifizierung der jungen Menschen für die Arbeit in den Schulgremien ist ihre Qualifizierung für die Arbeit in Jugendgremien. Hierfür soll das Projekt "Fit für Mitbestimmung", das zur Zeit modellhaft von Schulen in Glinde, Schafflund, Handewitt und Tarp durchgeführt wird, in den nächsten Jahren weiter ausgebaut werden. Dem Konzept dieses Projektes liegt die Annahme zu Grunde, dass junge Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und die Interessen von Kindern und Jugendlichen im politischen Raum, in der Schule sowie gegenüber der Verwaltung zu vertreten, zur effektiven Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die Entwicklung notwendige Schlüsselqualifikationen besonders zu fördern sind.

2.9.4 Fortbildung

Familie, Jugendhilfe und Schule übernehmen mit unterschiedlicher Zielsetzung vielfältige Aufgaben und Funktionen zur Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen auf die Anforderungen der Erwachsenenwelt. Diese Sozialisationsinstanzen vermitteln neben Qualifikationen, die in der Arbeitswelt von Nutzen sind, Lebenskompetenzen, die Kindern und Jugendlichen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollen. Für die in diesen Sozialisationsbereichen Tätigen sind Fortbildungen eine notwendige Qualifizierungshilfe zur Anpassung an aktuelle Entwicklungen und eine wesentliche Grundlage für erforderliche Personalentwicklungsplanungen.

Mit dem SGB VIII hat der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel hin zu präventiven und fördernden Aufgaben der Jugendhilfe vollzogen. Sie haben eindeutig Vorrang vor den eingreifenden Maßnahmen, die früher das Jugendwohlfahrtsgesetz weitgehend bestimmten. Das fachliche Spektrum der möglichen Aktions- und Reaktionsmuster, die das Gesetz als Möglichkeiten enthält, fordert auch eine besondere Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe zu ihrer Umsetzung.

Das SGB VIII macht die kontinuierliche Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendhilfe zu einer Pflichtaufgabe (§§ 72 und 85 SGB VIII). Jugendhilfe steht in einem gesellschaftlichen Beziehungsgeflecht, sie ist eine Querschnittsaufgabe. Sie muss mit anderen, die in die Lebenssituation junger Menschen eingreifen oder sie gestaltend beeinflussen, eng zusammenarbeiten. So fordert der § 81 SGB VIII eine entsprechende Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. Für die Schnittstellen gemeinsamer Arbeit mit z. B. Schule, beruflicher Aus- und Weiterbildung, Arbeitsverwaltung, Gesundheitswesen, Polizei und Justiz bedeutet dies auch die Entwicklung abgestimmter Fortbildungen.

Im SchulG ist in § 30 geregelt, dass das Land ein Institut - Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) - unterhält zur Berufseinführung sowie zur zentralen und regionalen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte. Halbjährlich erscheint ein Fortbildungsprogramm mit Veranstaltungsangeboten der IPTS-Zentrale, der Landesseminare für Gesamtschulen, für Sonderpädagogik und für berufsbildende Schulen sowie des Landesmedienzentrums. Insbesondere die zwischen dem Bildungsministerium und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer vereinbarten vordringlichen Themen werden inhaltlich in die Angebote aufgenommen. Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung von Unterricht und Erziehung bieten die vielfältigen Angebote aus den IPTS-Regionalseminaren, deren neue Kataloge ebenfalls zum Jahresanfang erscheinen.

Der Komplexität der Jugendhilfe und der Differenziertheit ihrer Angebote für Kinder und Jugendliche, wie sie in den §§ 1 und 2 SGB VIII festgelegt sind, kann eine einmalige Berufsausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie in vielen anderen Bereichen selbstverständlich nicht Rechnung tragen.

2.9.4.1 Beispiele aus der Praxis

Die notwendige Kooperation zwischen den beiden Systemen Jugendhilfe und Schule auf der Fortbildungsebene wird ständig fortentwickelt. Innerhalb der Jugendhilfe gibt es Abgrenzungen zwischen einzelnen Fachgebieten wie z. B. zwischen Jugendarbeit und Hilfe zur Erziehung usw. Die Differenzierung innerhalb des Schulsystems besteht u. a. in den einzelnen Schularten. Die Vielschichtigkeit und Komplexität beider Bereiche müssen bei der Entwicklung übergreifender, gemeinsamer Fortbildungskonzepte berücksichtigt werden.

Seit 1996 unterstützt die Landesregierung Fortbildungen zum Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule. In Seminaren wurden Erfahrungen über Jugendarbeit in Vernetzung mit anderen sozialen und gemeinwesenorientierten Einrichtungen ausgetauscht sowie Projekte aus unterschiedlichen Feldern der Kooperation vorgestellt.

Im Jahr 2000 haben das MJF und MBWFK gemeinsam zwei Fachtagungen organisiert mit dem Ziel, Hindernisse, die aufgrund der strukturellen Unterschiede von Jugendhilfe und Schule bestehen, zu benennen und zu erörtern, um dann gemeinsam Ansätze zur Beseitigung zu finden und an der Entwicklung von unterstützenden Faktoren für die Kooperation zu arbeiten.

Unter finanzieller Förderung des MJF wurden in Zusammenarbeit mit der Aktion Kinder- und Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e. V. (AKJS), dem Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) und dem Kreisjugendamt Schleswig-Flensburg im Jahre 1999 eine Arbeitshilfe zum Thema "Elternschaft lernen" für den Unterricht und für Projekte mit Jugendlichen herausgegeben. Diese Handreichung dient aus Sicht des Kinder- und Jugendschutzes der Prävention gegenüber Kindesmisshandlungen.

Außerdem hat das MJF im Jahr 1999 im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung zwei Regionalkonferenzen zum Thema "Sexuelle Misshandlung" durchgeführt. Dabei wurde z. B. in einem Workshop die Multiplikatorenfortbildung - Schule, Polizei, Justiz thematisiert.

Auf der Fortbildungsveranstaltung "Demokratie lernen - Zivilcourage zeigen!" des MJF für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der schulischen und außerschulischen Jugend- und Bildungsarbeit am 17. Mai 2001 standen psychologische und geschlechtsspezifische Aspekte von Rechtsextremismus bei Jugendlichen im Mittel-

punkt. Die Veranstaltung "Frühe Hilfen - Gewaltfreie Erziehung" am 27. Juni 2001 bot Fachleuten ein Forum, um frühe Hilfen für Mütter, Väter und ihre Kinder weiter zu entwickeln.

In diesem Jahr werden in Kooperation von Jugend- und Bildungsministerium beispielhaft Qualifizierungsseminare für Mitglieder von Schülerinnen- und Schülervertretungen sowie kommunalen Jugendvertretungen durchgeführt.

2.9.4.2 Handlungsempfehlungen

- Wurden in den letzten Jahren im Rahmen der Kooperation Jugendhilfe und Schule eher Methodenfragen bzw. Vorgehensweisen gemeinsam erarbeitet, so sollen zukünftig verstärkt inhaltliche Verknüpfungspunkte angegangen werden.
- Um die Möglichkeiten einer engeren Kooperation in einzelnen Themenfeldern zu konkretisieren und Wege der Umsetzung zu vereinbaren, wurde im April 2001 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Ihr gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IPTS, des Landesrates für Kriminalitätsverhütung (GRK), der AKJS e. V. und des MJF an. Nach der Diskussion über zukünftige Formen inhaltlicher Zusammenarbeit wurde vereinbart, dass als erstes die inhaltliche Kooperation zu den Themenfeldern Gewaltprävention und Gewalt in den Medien intensiviert werden soll.
- Die o. g. Arbeitsgruppe wird den regelmäßigen Fachaustausch zwischen den jeweiligen Zuständigen themenbezogen vermitteln, forcieren und ausbauen. Das MJF übernimmt in diesem Prozess die Funktion der aktuellen Informationsvermittlung und Vernetzung.
Ziel ist ein regelmäßiger Fach- und Informationsaustausch zur gemeinsamen Entwicklung oder Abstimmung von Fortbildungsveranstaltungen zu aktuellen jugend- und schulpolitischen Themen. So wird z. B. eine für das Jahr 2002 von der Geschäftsstelle des GRK geplante Fachveranstaltung für die Ostseeanrainerstaaten zum Thema "Prävention" auf dem nächsten Treffen der interministeriellen Arbeitsgruppe vorgestellt. Anregungen aller Beteiligten können noch aufgenommen werden. Gleichzeitig können anknüpfend an diese internationale Tagung abgestimmte Folgeveranstaltungen der übrigen AG-Mitglieder entwickelt werden.

- Im Fortbildungsprogramm des IPTS und des MJF werden zukünftig alle Kooperationsveranstaltungen veröffentlicht und mit einem besonderen Hinweis gekennzeichnet.

3. Fragen des Datenschutzes

Wenn einer Lehrkraft Problembelastungen einer Schülerin oder eines Schülers auffallen, die aus dem außerschulischen Bereich herrühren, so gebietet es die Fürsorgepflicht der Schule, zunächst selbst nach Lösungen, z.B. im Gespräch mit den Betroffenen und/oder den Erziehungsberechtigten, zu suchen. Wenn jedoch der begründete Eindruck besteht, dass die notwendige Hilfe für das Kind so nicht möglich ist, kann eine Unterrichtung des Jugendamtes geboten sein, damit dieses die Gewährung von Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) prüfen kann.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen an die personenbezogene Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden durch das Sozialgesetzbuch (SGB, § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X), insbesondere das SGB VIII (=Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG, §§ 61 ff. SGB VIII), und durch das allgemeine Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG-SH) sowie einige Spezialregelungen im Schulgesetz (§ 50 SchulG-SH) gesetzlich geregelt.

Generell gilt, dass bei jeder Form der Datenverarbeitung und des Datenaustauschs gemäß § 4 Abs. 1 LDSG-SH der Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit berücksichtigt werden muss. Dies bedeutet, dass dort, wo an Stelle eines personenbezogenen Datenaustauschs eine anonyme oder pseudonyme Datenweitergabe möglich ist, diese auch genutzt werden muss. Dies spielt insbesondere im Bereich von Besprechungen im Zusammenhang mit der Vorsondierung von Einzelfällen, der Lagebesprechung oder bei Supervisionen eine Rolle. Sollen in solchen Situationen Einzelfälle besprochen werden, ohne dass ein direkter Personenbezug erforderlich ist, so muss durch Pseudonymisierung, d.h. durch Veränderung der identifizierenden Angaben, vermieden werden, dass die Gesprächsteilnehmer einen solchen Personenbezug herstellen können.

Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe in anonymisierter Form unterliegt keinen datenschutzrechtlichen Restriktionen. Alle Beteiligten sollten daher im Interesse einer guten Kooperation bestrebt sein, für andere Stellen relevante Informationen in einer Art aufzubereiten, dass ein Rückschluss auf konkrete Betroffene nicht

mehr möglich ist. So können diese Informationen allgemein zur Verfügung gestellt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe oder von sonstigen Einrichtungen können z.B. auf Konferenzen oder Dienstbesprechungen der Schule anwesend sein, wenn Einzelfälle in hinreichend anonymisierter Form diskutiert werden.

Einwilligung als Legitimation

Soll es zu einem intensiven fallbezogenen Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule kommen, so ist die Einholung einer Einwilligung bzw. zumindest die Information der Betroffenen schon aus fachlicher Sicht dringend geboten. Nur durch Einbeziehung der Betroffenen kann das Vertrauen sowohl zur Schule, als auch zur Jugendhilfe oder zu sonstigen Beteiligten hergestellt bzw. gewahrt werden, das erforderlich ist, um eine wirksame Hilfe zu leisten.

Datenschutzrechtlich zulässig sind sämtliche Kooperationsformen, in die die Betroffenen wirksam eingewilligt haben (§§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 12 LDSG-SH; § 67 b Abs. 1 u. 2 SGB X). Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn Verarbeitungszweck, Art und Umfang der Daten sowie die Empfänger hinreichend präzise beschrieben werden. Im Fall einer Auskunftspflicht ist auf diese unter Verweis auf die Rechtsvorschrift hinzuweisen bzw. auf die Folgen der Verweigerung von Angaben (vgl. §§ 60 ff. SGB I). Ansonsten ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Die Einwilligung ist grds. schriftlich einzuholen und damit zu dokumentieren. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Kinder und Jugendliche können die Einwilligung in die Datenverarbeitung selbst erteilen, soweit sie in der Lage sind, die Tragweite dieser Entscheidung abzuschätzen (vgl. aber bzgl. des Akteneinsichts- und Auskunftsrechts in Schuldaten: bei Minderjährigen Ausübung durch die Eltern, § 50 Abs. 6 SchulG-SH). Die Beurteilung der Einsichtsfähigkeit kann jeweils nur im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände vorgenommen werden (Alter der oder des Jugendlichen, geistige Reife, Reichweite der Datenverarbeitung bzgl. Umfang, Zweck, Empfänger, Zeit; Sensibilität des Vorgangs).

Soweit die Einwilligungsfähigkeit bei Jugendlichen unter 18 Jahren angenommen werden kann, verdrängt diese evtl. entgegenstehende Erklärungen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten. Liegen solche entgegenstehenden Erklärungen vor, so muss eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen, da dies dafür spricht, dass mit der Kooperation von Schule und Jugendhilfe in das Verhältnis zwischen Jugendlichen und Sorgeberechtigten eingegriffen wird. Bei Kindern unter 14 Jahren kann man regelmäßig davon ausgehen, dass hinsichtlich der zumeist komplexen Koope-

ration zwischen Schule und Jugendhilfe noch keine ausreichende Einsichtsfähigkeit besteht.

Übermittlung Schule - Jugendhilfe

Jede Form der personenbezogenen Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bedingt auf der einen Seite eine Datenübermittlung und auf der Empfängerseite eine Datenerhebung. Die Datenübermittlung von der Schule an die Jugendhilfe ist in § 50 Abs. 3 SchulG-SH geregelt. Einzige Voraussetzung für die Datenübermittlung an öffentliche Stellen ist, dass diese zur Erfüllung der Aufgaben der Schule oder der Jugendhilfe erforderlich ist. Dem korrespondiert die Regelung der Datenerhebung durch die Jugendhilfe. Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten erhoben werden, "soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist". Da der Schule ein Fürsorgeauftrag gegenüber den Kindern erteilt ist (§ 4 Abs. 2,3 SchulG-SH), gehen deren Aufgaben teilweise in eine ähnliche Richtung wie die der Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 62 Abs. 2 SGB VIII. Danach sind die Daten über einen Jugendlichen bzw. über einen sonstigen Betroffenen grds. beim Betroffenen zu erheben. Ohne dessen Mitwirkung - d.h. eine Übermittlung von der Schule auf direktem Wege ohne Einschaltung der Betroffenen - ist die Erhebung nach § 62 Abs. 3 SGB VIII zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen gegeben sind (z.B. die Erhebung beim Betroffenen ist nicht möglich, z.B. weil eine Kooperation verweigert wird, oder sie würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden).

Eine personenbezogene Kooperation zwischen Schule und Jugendamt kann immer nur im Einzelfall erfolgen. Bzgl. jedes Kindes bzw. Jugendlichen ist die Erforderlichkeit eines Austauschs zu prüfen. Pauschale personenbezogene Datenerhebungen in der Schule für Zwecke des Jugendamtes, z.B. zur Feststellung des Bedarfes an außerschulischen Betreuungsangeboten, sind nicht zulässig.

Beispiele für die personenbezogene Informationsbeschaffung durch Ersuchen der Jugendämter gegenüber den Schulen (ohne den Willen der Betroffenen):

- Die Kenntnis des Verhaltens eines Schülers im Unterricht oder gegenüber Mitschülern ist für das Jugendamt zur Hilfestellung erforderlich (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 a SGB VIII).

- Ein Schüler befindet sich in einer Not- und Krisensituation und die Information ist für die geeignete Hilfe im Rahmen der Inobhutnahme des Schülers erforderlich (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 c i.V.m. § 42 SGB VIII).
- Die Eltern lehnen ein Hilfeangebot ab und gefährden damit das Wohl des Kindes, so dass eine vormundschaftliche Entscheidung für die Gewährung einer notwendigen Hilfe nach dem SGB VIII herbeigeführt werden muss (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 d i.V.m. § 50 Abs. 3 SGB VIII; § 1666 BGB). Wirkt das Jugendamt in familien- und sonstigen vormundschaftsgerichtlichen Verfahren mit (§ 50 SGB VIII), so bedarf es dagegen stets der Einwilligung der Eltern, z.B. bei einer Sorge-rechtsentscheidung nach Trennung und Scheidung der Eltern.
- Im jugendgerichtlichen Verfahren sind für die Berichterstattung für das Jugendgericht schulische Informationen für die Jugendgerichtshilfe nötig (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 a i.V.m. § 52 SGB VIII, § 38 JGG).

Eine Verpflichtung der Schulen zur Datenübermittlung von Amts wegen enthält das SchulG-SH nicht (anders als z.B. § 31 Abs. 1 S. 2 BayEUG). Dessen ungeachtet kann eine Unterrichtung des Jugendamtes, ggf. auch ohne Einwilligung, geboten sein. Dies kann z.B. in folgenden Konstellationen der Fall sein:

- Es besteht der begründete Verdacht der Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs oder der Vernachlässigung des Kindes.
- Das Kind begeht schwerwiegende Gewalthandlungen oder sonstige erhebliche Straftaten in der Schule (z.B. Drogenkonsum), ohne dass eine wirksame erzieherische Einwirkung der Eltern erkennbar ist.
- Es besteht eine Not- und Krisensituation für den Schüler, in der das Jugendamt helfen kann und zumindest der betroffene Schüler ist mit dessen Einschaltung einverstanden.
- Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht oder erheblichen Lern- und Leistungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes kann eine Einschaltung des Jugendamtes aus Fürsorgegründen geboten sein, wenn die Eltern die Zusammenarbeit mit der Schule verweigern.

Übermittlung Jugendhilfe - Schule

Die Datenübermittlung von der Jugendhilfe an die Schule ist strengeren Anforderungen unterworfen als umgekehrt. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Qualität der Jugendhilfedaten als Sozialdaten, die zum Schutz des für die Hilfe erforderlichen Vertrauensverhältnisses vom Gesetz als besonders sensibel eingestuft werden. Eine Übermittlung von Jugendhilfedaten für eigene Zwecke ist im Rahmen der Erforderlichkeit nach § 64 Abs. 1 SGB VIII zulässig. Auch zur Erfüllung von sonstigen sozialen Aufgaben ist die Übermittlung erlaubt (§ 69 SGB X), vorausgesetzt,

dass der Erfolg der im Rahmen der Jugendhilfe gewährten Leistung nicht in Frage gestellt wird (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Wurden Daten einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe besonders anvertraut, so unterliegen diese Angaben nach § 65 SGB VIII einem zusätzlichen besonderen Vertrauensschutz. Dieser hat zur Folge, dass eine Weitergabe an die Schule grds. nur mit Einwilligung des Betroffenen erfolgen darf. Etwas anderes gilt nur, wenn die Weitergabe zur Abwehr einer überwiegenden konkreten Gefahr nötig sein sollte (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII, vgl. §§ 34, 203 StGB).

Auch für die Schule gilt generell, dass sie der Datenerhebung beim Betroffenen vor einer Beschaffung bei Dritten den Vorrang geben muss (§ 13 Abs. 1, 3 LDSG-SH; vgl. § 50 Abs. 1 SchulG-SH).

Bei der Übermittlung von Sozialdaten an die Schule oder an andere, z.B. private Stellen ist die besondere Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht des Empfängers nach § 78 Abs. 1 S. 1 u. 2 SGB X zu beachten. Der Empfänger darf die erhaltenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihm befugt übermittelt worden sind. Die Schule hat also die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die Jugendhilfe selbst.

3.1 Austausch zwischen Schule und Einrichtungen oder Diensten der Jugendhilfe

Viele Leistungen der Jugendhilfe werden von Einrichtungen und Diensten in freier oder kommunaler Trägerschaft erbracht. Diese sind nach § 61 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet, die gleichen Regeln zu beachten, wie sie für das Jugendamt gelten. Wenn bei der Erbringung von Jugendhilfeleistungen, insbesondere im Rahmen von Beratungs- und Betreuungsgesprächen, ein "Anvertrauen" im Rahmen von persönlicher und erzieherischer Hilfe erfolgt, unterliegen die Daten dem erhöhten Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII. Die Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe sind - nicht zuletzt auch aus fachlichen Gründen - gehalten, die Personensorgeberechtigten regelmäßig über die wesentlichen Inhalte der Gespräche mit der Schule zu informieren.

Beispiele:

Soll es zu einem Dialog zwischen Hausaufgabenbetreuung und Schule kommen, so bedarf es einer Einwilligung der Betroffenen bzw. der Sorgeberechtigten. Dabei ist zu beachten, dass im Regelfall die Einwilligung sich auf die schulischen Probleme des Kindes erstreckt; hinsichtlich darüber hinausgehender Fragen (z.B. seelische od. familiäre Hintergründe von Schulproblemen, Notwendigkeit zusätzlicher Fördermaßnahmen) bedarf es einer ausdrücklichen Bezugnahme in der Einwilligung.

Pflegefamilien und Heimbetreuer tragen eine sehr weitgehende Verantwortung für die Erziehung von anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie sind kraft Gesetz (§ 1688 BGB) oder ggf. durch zusätzliche Vereinbarungen im Hilfeplan bevollmächtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und insofern die Sorgeberechtigten zu vertreten. Diese Vollmacht gilt dann auch für die Kommunikation mit der Schule.

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Kindergärten, der Schule Auskünfte über die Schulfähigkeit der einzuschulenden Kinder zu geben. Mit der Übergangsbegleitung soll die Eingewöhnung der Kinder in die Schule gefördert werden. Ein Informationsaustausch kann zur Voreingenommenheit gegenüber dem eingeschulten Kind führen. Der Austausch zwischen Schule und Kindergarten bedarf des Einvernehmens der Sorgeberechtigten.

3.2 Hilfeplanung

Eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendamt sowie weiteren Einrichtungen ist im Rahmen einer Teamkonferenz gem. § 36 Abs. 2 S. 1 SGB VIII denkbar. Danach soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn die Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Die Einbeziehung von Fachkräften soll dazu beitragen, die geeigneten und notwendigen Hilfen unter Ausnutzung der gesamten verfügbaren pädagogischen und therapeutischen Möglichkeiten zu bestimmen. Die Hilfeplanung ist ein kommunikativer Prozess, an dem neben den Personensorgeberechtigten, der oder dem Jugendlichen und der zuständigen Fachkraft verschiedene andere Personen beteiligt sind.

Da die Leistungsadressaten eine Fülle persönlicher Daten preisgeben, ist die weitere Verwendung differenziert nach den jeweiligen Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten zu prüfen. Ist eine anonyme bzw. pseudonyme Behandlung eines Einzelfalls nicht möglich, muss die Einwilligung der Leistungsempfänger zur Weitergabe

der Sozialdaten an die Teilnehmer der Teamkonferenz eingeholt werden. In diesem Fall ist ein Austausch in kleinerer Runde oder mit einer einzelnen Fachkraft in Erwägung zu ziehen. Die Teilnahme einer schulischen Lehrkraft als Fachkraft an einer Hilfefunktion ist denkbar und sinnvoll. Eine gezielte pädagogische Einwirkung der Lehrkräfte kann im konkreten Einzelfall sehr Erfolg versprechend sein.

3.3 Ergänzende Bemerkungen

Für die Datenschutzkontrolle aller Beteiligten, also der Schule, der Jugendhilfe, privater oder sonstiger Leistungserbringer oder sonstiger beteiligter Stellen wie z.B. der Polizei, ist in Schleswig-Holstein das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) zuständig (§ 39 Abs. 1, 2 LDSG-SH, § 81 SGB X). In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass das ULD einen ausführlichen Beitrag anlässlich der Beurteilung von Leitlinien der Landeshauptstadt Kiel über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit der Polizei erstellt hat. Dieser Beitrag ist auf der Homepage des ULD im Internet abrufbar (www.datenschutzzentrum.de-Rubrik: für Behörden).

4. Darstellung und Auswertung bisheriger Projekte - Prof. Walter Spiess Ph.D., CAU

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Darstellung bislang initiiertter Projekte von Jugendhilfe und Schule, die Auswertung dadurch gewonnener Erfahrungen sowie die Analyse des Bedarfs an zusätzlichen Betreuungsangeboten sind Teil des Berichtsauftrages.

Für die Durchführung der erforderlichen Datenerhebung wurde Herr Prof. Walter Spiess Ph.D. von der CAU gewonnen. Das MJF und das MBWFK haben gemeinsam mit Prof. Walter Spiess Ph.D. die dafür erforderlichen Fragebögen entwickelt und ihn im Hinblick auf die Auswertung der Daten über die in dem Bericht definierten Erwartungen in Kenntnis gesetzt.

Vorbemerkung Herr Prof. Walter Spiess Ph.D.

Die Erhebung der entsprechenden Daten erfolgte durch eine eher quantitativ orientierte Totalerhebung in Ergänzung mit einer eher qualitativ orientierten Teilerhebung (Liste der befragten Projekte s. Anhang 6.2.7).

Im Rahmen der Totalerhebung wurden alle 1097 öffentlichen Schulen des Landes mittels eines Fragebogens um die Bekanntgabe ihrer aktuellen Kooperationsprojekte mit der Jugendhilfe gebeten (Rücklaufquote: 92%). Zugleich erfolgte eine Abfrage bezüglich vorhandener Betreuungsangebote sowie des zusätzlichen Bedarfs – was einem anderen Teil des Berichtsauftrages entspricht.

Im Rahmen der Teilerhebung wurden ausgewählte Kooperationsprojekte mittels strukturierter Interviews einer genaueren Analyse (insbesondere im Hinblick auf hinderliche und förderliche Bedingungen) unterzogen.

Im Folgenden werden zunächst die Totalerhebung und ihre Ergebnisse, dann die Teilerhebung und ihre Ergebnisse dargestellt. Anschließend folgen, darauf aufbauend, Empfehlungen.

4.1 Totalerhebung

Im Rahmen der Totalerhebung wurden mittels Fragebogen unter anderem Informationen eingeholt, die Aufschluss geben

- über Anzahl und Umfang vorhandener Betreuungsangebote sowie über die Bedarfsplanung
- über Art, Anzahl und Größenordnung existierender Kooperationsprojekte.

Der Fragebogen wurde von Seiten des Ministeriums an alle öffentlichen Schulen versandt. Den Jugendämtern ging er zur Kenntnis zu.

Die rechtzeitig zurück erhaltenen und auswertbar ausgefüllten Fragebögen repräsentieren 967 Schulen, die sich wie folgt auf die verschiedenen Schularten verteilen:

	Häufigkeit	Prozent
Grundschule	388	41,1
Hauptschule	41	4,2
Grund- und Hauptschulen	132	13,7
Sonderschule	122	12,6
Realschule	145	15,0
Gymnasium	86	8,9
Gesamtschule	17	1,8
Berufsschule	35	3,6
Sonstige	1	0,1
Total	967	100,0

Diese 967 Schulen wiederum repräsentieren, aufgeschlüsselt nach Schularten, folgende Schülerpopulation:

Schulart	Gesamtzahl d. Schüler	davon Schülerinnen	davon Schüler
Grundschule	70638	33056	34971
Hauptschule	10171	4182	5401
Grund- und Hauptschule	51170	23083	26216
Sonderschule*	14415	5417	8501
Realschule**	58661	28673	28108
Gymnasium	52121	26977	23979
Gesamtschule	12313	6223	6090
Berufsschule	62827	26676	34351
Sonstige	75	-	-

* einschließlich integrativ beschulter Schülerinnen und Schüler

** einschließlich der Schülerinnen und Schüler der Realschulen mit Grund- und Hauptschulteil

Diese Daten bieten eine Folie für die Interpretation der folgenden Angaben über die Betreuungsangebote sowie über die Kooperationsprojekte.

4.1.1 Betreuungsangebote

Die Angaben zu den Betreuungsangeboten werden – entsprechend den Vorgaben des Berichtsauftrages – nach folgenden Kategorien aufgegliedert:

- Betreute Grundschulzeiten
- Frühstücksangebote
- Mittagsangebote
- Nachmittagsbetreuung

Zusätzlich erfolgt eine Aufschlüsselung nach Schularten.

Die Angaben über vorhandene Betreuungsangebote beziehen sich auf das Schuljahr 2000/01, die Angaben zum Bedarf auf das Schuljahr 2001/02.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche Betreuungsangebote von welcher Schulart an wie vielen Schulen (in absoluten Zahlen und in Prozenten) vorgehalten wurden:

	Grund- schulen	Grund- /Haupt- schulen	Haupt- schulen	Real- schulen	Gesamt- schulen	Berufs- schulen	Sonder- schulen	Gym- nasien	TOTAL
Betreute Grund- schule	251 65,5%	99 75%	0	13 9%	0	0	31 25,4%	0	394 40,7%
Früh- stücks- angebote	38 9,9%	19 14,4%	8 19,5%	14 9,7%	1 5,9%	1 2,9%	27 22,1%	8 9,3%	116 11,9%
Mittags- angebote	44 11,5%	16 12,1%	6 14,6%	9 6,2%	9 52,9%	4 11,4%	29 23,8%	17 19,8%	134 13,9%
Nach- mittags- betreuung	30 7,8%	24 18,2%	6 14,6%	8 5,5%	5 29,4%	0	28 23%	8 9,3%	109 11,3%

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der **vorhandenen Plätze** in den verschiedenen Betreuungsangeboten, aufgeschlüsselt nach Schularten:

	Grund- schulen	Grund- /Haupt- schulen	Haupt- schulen	Real- schulen	Gesamt- schulen	Berufs- schulen	Sonder- schulen	Gym- nasien	TOTAL
Betreute Grund- schule	7387	3018	0	246	0	0	992	0	11643
Früh- stücks- ange- bote	4493	4852	819	9668	3103	1000	2564	7692	34191
Mittags- ange- bote	978	251	333	264	4347	270	1533	1902	9878
Nachmit- tagsbe- treuung	824	723	171	954	2778	0	602	1065	7717

Die folgende Tabelle gibt die Schätzwerte der Schulleitungen über den **zusätzlichen Bedarf an Betreuungsplätzen**, aufgeschlüsselt nach Schularten, wieder:

	Grundschulen	Grund-/Hauptschulen	Hauptschulen	Realschulen	Gesamtschulen	Berufsschulen	Förderschulen	Gymnasien	TOTAL
Betreute Grundschule	5039	2026	0	231	0	0	878	0	8174
Frühstücksangebote	1554	1708	1173	1723	100	350	1209	1968	9785
Mittagsangebote	1554	1100	578	1190	630	950	1168	2438	9608
Nachmittagsbetreuung	1667	2104	1013	1537	1115	50	1873	980	10339

4.1.2 Kooperationsprojekte

Insgesamt wurden von den Schulen 179 Projekte angezeigt. Davon konnten im Rahmen dieser Erhebung 97 als Kooperationsprojekte im engeren Sinne gewertet werden. Die anderen Projekte wurden - weil offensichtlich ohne außerschulische Kooperationspartner - den schulinternen Projekten zugerechnet.

Die 97 Kooperationsprojekte verteilten sich auf 77 Schulen, wobei 61 Schulen 1 Projekt, 12 Schulen 2 Projekte und 4 Schulen 3 Projekte angegeben haben.

Die folgende Tabelle zeigt, wie viele Kooperationsprojekte für jede Schulart angegeben wurden:

	Anzahl der Schulen mit Kooperationsprojekten
Grundschulen	21 5,5%
Grund- und Hauptschulen	11 8,3%
Hauptschulen	9 22%
Realschulen	8 5,5%
Gesamtschulen	2 11,8%
Berufsschulen	0
Sonderschulen	15 12,3%
Gymnasien	11 12,8%
gesamt	77 8%

Die Prozent-Angaben beziehen sich auf die jeweilige Schulart. Beispielsweise haben 21 Grundschulen mindestens ein Kooperationsprojekt, was 5,5% aller Grundschulen entspricht.

Die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen, die an den Kooperationsprojekten teilnehmen, beläuft sich auf 4570. Davon sind 47 % Mädchen.

Von ihrer Zielsetzung und von ihrem inhaltlichen Angebot her können diese Kooperationsprojekte einer oder mehreren der folgenden Kategorien zugeordnet werden:

Freizeitbetreuung	42
Angebote für bestimmte Zielgruppen	29
Bearbeitung von Problemen	23
Vernetzung von Hilfen	9
Verbesserung des Schulklimas	5
Jugendtreff	2
Sonstiges	11

Einen Vertrag mit ihren Kooperationspartnern haben 24 % der Schulen abgeschlossen. 7 % planen einen solchen noch abzuschließen.

29 % der Kooperationsprojekte nutzen überwiegend das Schulgebäude, 71% nutzen überwiegend andere Räumlichkeiten.

Die Finanzierung der 97 Kooperationsprojekte durch verschiedene Geldgeber wird aus folgender Tabelle ersichtlich:

Schulträger	36 %
Jugendamt	29 %
Eltern	27 %
Sponsoren	24 %
Land	23 %
Andere	40 %

Die Prozentangaben geben wieder, in welchem Prozentsatz an Kooperationsprojekten welcher Geldgeber beteiligt ist. Beispielsweise sind Jugendämter an 29 % und das Land an 23 % der 97 Kooperationsprojekte finanziell beteiligt.

Zum Finanzvolumen haben 57 Kooperationsprojekte Angaben gemacht. Deren Budgets summieren sich auf insgesamt 3 236 859 DM jährlich, was einem Mittelwert von 56 787 DM pro Kooperationsprojekt entspricht.

Zur Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben 88 Projekte Angaben gemacht. Demnach sind insgesamt 358 Personen in diesem Projekt tätig, je nach Kooperationsprojekt zwischen 1 und 21 Personen.

Eltern sind an 22 % der Kooperationsprojekte aktiv beteiligt.

Lehrerinnen und Lehrer arbeiten in 34 % der Kooperationsprojekte mit – und zwar in einem Umfang von insgesamt 377 Wochenstunden.

Eine koordinierende Stelle halten 58 % der Leitungen dieser Kooperationsprojekte für sinnvoll, von denen doppelt so viele für eine Ansiedlung auf Kreisebene anstatt auf Landesebene plädieren.

4.2 Teilerhebung

Die Teilerhebung wurde anhand strukturierter Interviews mit Verantwortlichen von 20 Kooperationsprojekten, die von der Landesregierung ausgewählt worden waren, durchgeführt. Mit zwei weiteren ausgewählten Kooperationsprojekten kam kein Interview zustande (Liste der Projekte der Teilerhebung, s. Anhang 6.2.7).

- Die Gesprächsprotokolle wurden insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte ausgewertet:
- Charakterisierung der Kooperationsprojekte (Trägerschaft, Akzeptanz, u.a.)
- Förderliche Bedingungen
- Hinderliche Bedingungen
- Verbesserungsvorschläge der Befragten
- Vorstellungen zur Allokation einer möglichen Koordinationsstelle

4.2.1 Charakterisierung der ausgewählten Kooperationsprojekte

Die 20 Kooperationsprojekte wurden von den Befragten mit Deskriptoren wie Gewalt- und Konfliktprävention (13 Nennungen), Angebote in sozialen Brennpunkten (5), zusätzliche Freizeitangebote (4), Hausaufgabenhilfe, Berufsberatung oder verbesserte Integration von Heimkindern charakterisiert.

Die Initiative ging bei 9 Kooperationsprojekten von Lehrkräften, bei 8 von Schulleitungen und bei 3 von anderen Personen aus.

Als Zielsetzungen wurden genannt:

- soziales Lernen (8 Nennungen)
- Entwicklung von Lebenskompetenzen (6)
- Kriminalitätsprävention (7)
- außerschulische Integration von Randgruppen (4) oder
- geschlechtsspezifische Angebote für Mädchen (5)

Träger sind überwiegend öffentliche Einrichtungen, ansonsten Vereine oder Sponsoren.

Personelle, finanzielle oder sächliche Unterstützung (insbesondere Räumlichkeiten) kommt vor allem von der "Öffentlichen Hand".

228 Schülerinnen und Schüler haben durchschnittlich pro Kooperationsprojekt teilgenommen.

Mit der Durchführung der jeweiligen Angebote waren Lehrkräfte (15 Nennungen), Erzieherinnen und Erzieher (8) oder Sozialpädagogen (6) betraut. In 12 Projekten wurden sie durch die Mitarbeit von Eltern, in 16 Projekten durch die von Jugendlichen unterstützt.

Nach Einschätzung der Befragten konnten die Zielsetzungen in 15 Kooperationsprojekten gänzlich und in dreien zumindest teilweise erreicht werden, für zwei liegen keine Angaben vor.

Im Sinne der Zielsetzungen wurde genannt:

- weniger Gewaltkonflikte (6 Nennungen)
- positive Verhaltensänderungen auffälliger Jugendlicher (6)
- eine verbesserte Teamarbeit (5)
- ein verbesserter Kontakt zwischen unterschiedlichen Berufsgruppen (4)
- eine höhere Motivation von Schülerinnen und Schülern (5)
- eine höhere Integration von Randgruppen (3)

Als Abweichung davon wurde genannt:

- die Neigung, auffällige Schüler aus den Projekten zur Kooperationsstelle abzuschicken (2 Nennungen)

- ein allmählich nachlassendes Engagement der Lehrkräfte (2).

Wesentliche Gründe für positive Veränderungen wurden in einer höheren Schülermotivation (5 Nennungen) und in verbesserter Kooperation (4) gesehen, des Weiteren darin, dass Schüler Ansprechpartner für Probleme haben (4).

Zur Akzeptanz der Projekte in der Schülerschaft wurden folgende Feststellungen getroffen:

- insgesamt positiv (16 Nennungen)
- abhängig von der Art der Angebote (3)
- Teilnehmerzahl abnehmend (2)
- kriminelle bzw. ältere Schüler nur schwer erreichbar, schwierige Startphase; Schülerinnen und Schüler motivierten sich gegenseitig, mehr weibliche als männliche Schüler, Qualität von der Leitung abhängig.

4.2.2 Förderliche Bedingungen

Die Bedingungen, welche als förderlich gelten, wurden für die Startphase und für die aktuelle Phase der Kooperationsprojekte getrennt erfragt.

Für die Startphase wurden benannt:

- genügend festes Personal (11 Nennungen)
- räumliche Kapazitäten (10)
- außerschulische Lernorte (5)
- ausreichende Finanzierung (4)
- gelungene Kooperation zwischen Verwaltung, Politik und Schule (4)
- Regelmäßigkeit in der Projektdurchführung (4)
- "kurze Wege" zu Projektorten (3)
- Wochenendseminare (2)
- hohe Motivation (2)
- Informationen an die Eltern, Interessenberücksichtigung der Schülerinnen und Schüler, Verzicht auf Leistungsdruck, zu Beginn des Projekts: mehr Personal als später, Präsenz des Jugendpflegers, Unterstützung durch die Schulleitung, Verantwortungsbewusstsein der Verantwortlichen, Ausbildung zum Mediator.

Für die aktuelle Phase wurden genannt:

- dieselben wie für die Startphase (6 Nennungen)
- engagiertes Lehrerkollegium (4)
- gefestigte Strukturen (3)

- außerschulische Lernorte (2)
- Elternarbeit, Erweiterungen des Programms; feste Bezugsperson, gesicherte Finanzierung, zunehmende Flexibilität, gute Kooperation, Interessenberücksichtigung der Schüler; Verzicht auf Leistungsdruck, kleine Gruppen, "kurze Wege" zu Projektorten, Schulamt als Träger günstig zur Vernetzung; verantwortungsbewusste Mitarbeiter.

Im Hinblick auf Kooperationsstrukturen haben sich bewährt:

- Viele unterschiedliche Institutionen sind eingebunden (2 Nennungen).
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen arbeiten in der Schule (2).
- Es finden regelmäßige Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt (2).
- Es existiert ein Förderverein (2) bzw. Schulverein vor Ort.

4.2.3 Hinderliche Bedingungen

Für die Startphase wurden benannt:

- häufiger personeller Wechsel (7 Nennungen)
- finanzielle Probleme (6)
- fehlendes Engagement (3)
- fehlende Zeit (2)
- Raumprobleme (2)
- mangelnde Kooperationsbereitschaft (2)
- Missverständnisse zwischen Jugendhilfe und Schule, Stigmatisierung einzelner Projekte, unterschiedlicher Kenntnisstand, Elternängste, mangelnde Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten.

Für die aktuelle Phase wurde benannt:

- finanzielle Probleme (10 Nennungen)
- häufiger personeller Wechsel (9)
- fehlendes Engagement (4)
- Raumprobleme (4)
- geringes Stundenkontingent (2)

nachlassende psychische Unterstützung, mangelnde Kooperationsbereitschaft, fehlende Zeit, mangelnde Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten.

Als Möglichkeiten zur Überwindung von Störungen oder Hemmnissen wurden genannt:

- ausreichende Finanzierung (6 Nennungen)
- höheres Stundenkontingent (4)
- bessere Aufklärung und Information (3)
- größere Planungssicherheit (3)
- größeres Engagement der Lehrkräfte (2); räumliche Alternativen finden (2); Veröffentlichungen (2)
- verbesserte Kooperation, Vorhandensein eines Ansprechpartners, Erfolge in der Arbeit, Fortbildungsseminare, Freistellung vom Unterricht, Projektfinanzierung durch das Land, Schlichtungsgespräche, Vereinfachung des Honorarsystems.

4.2.4 Verbesserungsvorschläge der Befragten

Im Hinblick auf gewisse Qualitätsstandards wurden folgende Feststellungen getroffen:

- keine speziellen Standards (4 Nennungen)
- Supervision (2)
- Interessenberücksichtigung (2)
- kleine Gruppen (2)
- freiwillige Projektteilnahme (2)
- Dokumentationspflicht (2)
- enge Zusammenarbeit (2)
- Beschulbarkeit aller Kinder, Diagnose und Frühförderung, präzise Umsetzung des Konzepts, sowohl weibliche als auch männliche Mitarbeiter einbinden (Sexualpädagogik), Integrationsklassen, integrative Projekte, kleine Schulgemeinschaft, konkrete Hilfestellungen für Schüler, Verantwortungsbewusstsein.

Im Hinblick auf das Funktionieren der Kooperationsprojekte vor Ort wurde vorgeschlagen:

- ausreichend Personal (10 Nennungen)
- genügend Räumlichkeiten (7)
- finanzielle Optimierung (6)
- Planungssicherheit (3)
- externe Mitarbeiter in den Schulalltag einbeziehen (2)
- bessere Planung (2)
- bessere Zusammenarbeit der Lehrkräfte (2)

- Angebote für ältere Jugendliche und Eltern, besseres Material, Einbindung einer Koordinationskraft, Integration der Freizeitangebote in die Schulzeit, Öffnung der Schule für Kooperation, Veränderung am System Schule.

Im Hinblick auf die Träger wurde empfohlen:

- finanzielle Möglichkeiten verbessern (12 Nennungen)
- langfristige Arbeitsverträge (10)
- kontinuierliche Durchführung (4)
- höheres Stundenkontingent (3);
- Fortbildung durchführen (2);
- Entlastung der Lehrkräfte (2);
- Soziale Dienste anbieten (2);
- vergrößerte Freiräume für Lehrkräfte durch Kultusministerium (2);
- bessere Zusammenarbeit mit Ministerien (2);
- Erstellung eines Kooperationsleitfadens, Exkursionen anbieten, Ganztagsschulen schaffen, Unterstützung der Mediatorenausbildung, langfristig angelegtes Präventionskonzept, Ausweitung des Projektes auf gesamten Kreis, Vereinfachung des Honorarsystems.

Im Hinblick auf die nächste Phase, insbesondere Verstetigung der Kooperationsprojekte benennen die Befragten folgende Faktoren als förderlich:

- finanzielle Stärkung (11 Nennungen)
- langfristige Arbeitsverträge (11)
- engagierte und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (8)
- engere Kooperation (6)
- zusätzliches Personal (4)
- Weiterentwicklung der eigenen Konzepte (3)
- Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt sehen (3)
- höheres Stundenkontingent (3)
- Entlastung der Lehrkräfte, hohe Akzeptanz von Eltern, Schülern, Politik, Jugendamt, kontinuierliche Mediatorenausbildung, zusätzliche Fortbildungsmöglichkeiten, pädagogische statt bildungspolitische Zielvorgaben an Lehrkräfte, Stärkung der Kompetenzen der Schulträger, verbesserte Förderung der Schüler, vermehrter Einsatz von Eltern, Übernahme von Kooperation an Ganztagsschulen, Unterstützung durch Vereine, Vereinfachung des Honorarsystems, Veröffentlichungen über die Kooperationsprojekte.

4.3 Empfehlungen Prof. Walter Spiess, Ph.D.

Aufgrund der bereits dargelegten Ergebnisse sowie weiterer in den Erhebungen erhaltener Informationen können für die Belange des Berichtsauftrages folgende Empfehlungen gegeben werden:

Zur Verstetigung von Kooperationsprojekten

Nach Einschätzung der Befragten sind eine finanzielle Stärkung der Kooperationsprojekte, die Möglichkeit zum Abschluss längerfristiger Arbeitsverträge sowie die Möglichkeit zur Auswahl kompetenter und motivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die wirksamsten Mittel zur Verstetigung.

Zu den Lehrerwochenstunden in Betreuungsangeboten

Im Schuljahr 2000/01 floss ein Kontingent von 377 Lehrerwochenstunden in die unterrichtsbegleitenden Betreuungsangebote ein. Im Berichtsauftrag wird die Frage - Inwieweit können diese in sozialpädagogische Anteile umgewidmet werden? - aufgeworfen. Eine Entscheidung darüber sollte unseres Erachtens sowohl die finanziellen Möglichkeiten als auch die pädagogischen Gegebenheiten vor Ort beachten. Es gibt informelle Berichte, wonach es für den Abbau von Verhaltensstörungen und den Aufbau eines positiven Schulklimas günstig sein kann, wenn Schülerinnen und Schüler Lehrkräfte auch außerhalb von Unterricht erleben. In Anbetracht solcher Erfahrungen erscheint eine Entscheidungsfindung im Kontext des jeweiligen Kooperationsprojektes angezeigt.

Zur Allokation einer möglichen Koordinationsstelle

Eine koordinierende Stelle hielten 58 % der Leitungen dieser Kooperationsprojekte für sinnvoll. Von diesen plädierten doppelt so viele für eine Ansiedlung auf Kreisebene statt für eine Ansiedlung auf Landesebene. Als Begründungen für eine Ansiedlung auf Kreisebene wurden kurze Wege (7 Nennungen) und persönliche Kontakte (5) angeführt, für eine Ansiedlung auf Landesebene wurden eine leichtere Finanzierbarkeit der Projekte (3) sowie die überregionale Bedeutung von Projekten (2) genannt.

Im Rahmen der Teilerhebung hat es Anzeichen dafür gegeben, dass die gemeinsame Fortbildung von Vertreterinnen und Vertretern der Schule einerseits und der Jugendhilfe andererseits zu einem besseren gegenseitigen Verständnis geführt hat.

Sowohl im Rahmen der Totalerhebung als auch der Teilerhebung gab es Hinweise darauf, dass die Befragten mit einem gewissen Stolz von dem Geleisteten berich-

teten und – soweit sie ihr Konzept und ihre Arbeit bereits dokumentiert hatten – dieses Material gerne bereit stellten.

Ein ausführlicher Bericht mit einer Auflistung aller gemeldeten Kooperationsprojekte (einschließlich eines Hinweises auf Dokumentationsmaterial) soll nach der Vorstellung des vorliegenden Berichtes in der 15. Sitzung des Landtages am 26. September 2001 via Bildungsserver des Landes Schleswig-Holstein sowie via Homepage der Christian-Albrechts-Universität, Institut für Heilpädagogik, zugänglich gemacht werden.

4.4 Stellungnahme der Landesregierung zu den Untersuchungsergebnissen

und Empfehlungen von Prof. Walter Spiess Ph.D.

Die Erhebung zeigt, dass bereits ein vielfältiges Angebot an unterschiedlichen Versorgungs- und Betreuungsangeboten besteht, gleichzeitig wird aber ein zusätzlicher Bedarf angemeldet, der insbesondere im Bereich der Nachmittagsangebote den Bestand deutlich übersteigt. Die Landesregierung sieht hier einen besonderen Handlungsbedarf.

Die Zahl der ermittelten Kooperationsprojekte deckt sich weitgehend mit der Zahl, die vom MJF und vom MBWFK aufgrund gemeinsamer Recherchen vermutet worden war.

Auch die Umfragen, die der Städteverband Schleswig-Holstein sowie der Schleswig-Holsteinische Landkreistag im Februar 2001 bei ihren Mitglieds Körperschaften zur Vorbereitung auf die geplante Fachtagung im November durchgeführt haben, belegen, dass in den vergangenen Jahren bereits eine große Anzahl und Vielfalt an Einzelmaßnahmen und Kooperationsprojekten von Jugendhilfe und Schule gemeinsam entwickelt wurde (siehe Anhang 6.2.4 und 6.2.5).

Die in den Erhebungen zum Ausdruck kommende Vielfalt der Projekte zeigt, dass Kooperation nicht programmatisch vorgegeben werden sollte, sondern dass sie aus regionalen Gegebenheiten und Interessen heraus entwickelt und diesen angepasst werden muss.

Die in der qualitativen Erhebung dargestellten förderlichen und hinderlichen Bedingungen sowie die Verbesserungsvorschläge geben der Landesregierung wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung der Kooperation.

Die Empfehlung, mit einer gesicherten finanziellen Ausstattung zu einer Verstärkung von Kooperationsprojekten beizutragen, wurde bereits aufgegriffen (siehe Punkt 5.2). Dieses wird zum geforderten Aufbau fester Strukturen, zu mehr personeller Kontinuität und einer größeren Bereitschaft zum Engagement beitragen. Die Landesregierung verfolgt derzeit nicht die Absicht, Lehrerwochenstunden in sozialpädagogische Stundenanteile umzuwandeln. Im Zuge der weiteren Entwicklung von Projekten wird sich zeigen, inwieweit die vorgesehene Förderung bereits zu einer Verstärkung von Sozialarbeit an Schulen beiträgt.

Die Landesregierung unterstreicht die zum Ausdruck gebrachte Bedeutung von Koordinierungsfunktionen für den Aufbau, den Zusammenhalt und die Weiterentwicklung von Kooperationsprojekten. Der Empfehlung, dass eine Koordinierung der Einzelprojekte auf kommunaler und nicht auf Landesebene sinnvoll ist, wird gefolgt. Die Landesregierung hält darüber hinaus ein interministeriell besetztes Koordinierungsgremium auf Landesebene für erforderlich (siehe Punkt 5.3).

5. Rahmenkonzept / Handlungsleitfaden

Wie dargestellt, ist es notwendig, weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule zu fördern und auszubauen. Das Rahmenkonzept "Kooperation von Jugendhilfe und Schule" basiert auf den Erfahrungen in den Kooperationsfeldern und auf den Auswertungsergebnissen der in Kapitel 4 dargestellten Befragungen.

Folgende Faktoren spielen dabei eine herausragende Rolle und stellen damit die zentralen Qualitätskriterien dar:

1. Schaffung von Strukturen zum **Aufbau von Netzwerken** in den Kooperationsfelder, z.B. Arbeitskreise, Gremien, Fortbildungen
2. Benennung **verbindlicher und verantwortlicher Ansprechpersonen**, die eine koordinierende Funktion ausüben
3. Gewährleistung von **Informationsfluss und Austausch** zwischen den Kooperationspartnern, Grundsätze des **Datenschutzes** sind zu beachten (s. Kapitel 3)
4. Schaffung einer **gesicherten finanziellen Grundlage** für eine planerische Sicherheit im Hinblick auf personelle und räumliche Bedingungen
5. Sicherung der **personellen, finanziellen und strukturellen Kontinuität** in den Kooperationsfeldern
6. **Frühzeitige Bereitstellung fördernder und präventiver Angebote** zur Vermeidung von individuellen Fehlentwicklungen und Einzelfallhilfen, mit den entsprechenden Folgekosten

Zur Erarbeitung der Handlungsempfehlungen ist es sinnvoll, die Ebenen der Kooperation genauer zu analysieren:

- Institutionelle Zusammenarbeit:
Die Zusammenarbeit verschiedener Ämter und Dienste bezieht sich auf die Ministerien, die Kommunen, die Schul- und Jugendämter sowie das Verhältnis von Schule zu allen ihren außerschulischen Partnern. Inhaltlich geht es um Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Koordinierung von schulischen und außerschulischen Maßnahmen (siehe Punkt 5.1).

- Projektbezogene Zusammenarbeit:
Die konkrete Planung und Umsetzung gemeinsamer Projekte, die Bearbeitung gemeinsamer Inhalte und die Abstimmung über Förderangebote sind Ziele gruppenbezogener Angebote (siehe Punkt 5.2 und Kapitel 2 Handlungsempfehlungen).

- Einzelfallbezogene Zusammenarbeit:
Die Kooperation im individuellen Einzelfall, bei besonderem erzieherischen oder sonstigem Hilfebedarf sowie beim Hilfeplanverfahren steht hier im Mittelpunkt. Gemeinsame Schnittstelle ist die Abstimmung über individuelle Maßnahmen für sozial benachteiligte, verhaltensauffällige oder behinderte Kinder und Jugendliche. Dabei sind die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

5.1 Empfehlungen für eine Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit

Die institutionelle Kooperation zwischen den verschiedenen Ämtern und Diensten ist auf den unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen zu verbessern. Eine Intensivierung der Zusammenarbeit hat auf der Ebene der Ministerien des Landes Schleswig-Holstein begonnen:

1. Sie dient dem Austausch über fachliche Fragen, der gemeinsamen Abstimmung von Planungen mit landesweiter Relevanz sowie der Regelung grundsätzlicher Fragen als Hilfestellung für die kommunalen Ebenen.
2. In den beteiligten Ministerien sind verantwortliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für das interministerielle Koordinierungsgremium zur Umsetzung des Konzeptes für Ganztagsangebote benannt worden.
3. Dieses Gremium übernimmt zugleich die Organisation eines landesweiten Austausches mit den in den Kreisen und kreisfreien Städte für Koordinierungsaufgaben zuständigen Personen.
4. Die Einrichtung einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft "Jugendhilfe und Schule" gem. § 78 SGB VIII wird geprüft.
5. Auf Landesebene soll dem Landesjugendhilfeausschuss eine Vertreterin/ein Vertreter der obersten Schulaufsicht als beratendes Mitglied angehören. In diesem Zusammenhang ist die Änderung des § 51 Jugendförderungsgesetz zu prüfen.

6. Der Landesjugendhilfeausschuss soll sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, mit dem Thema Kooperation von Schule und Jugendhilfe befassen.

Gemeinsame standortbezogene Vereinbarungen

Für die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte werden für die Kooperation folgende Maßnahmen, die dem Austausch über den jeweiligen Systemauftrag, dem Ausbau der bestehenden Kontakte sowie dem regelmäßigen fachlichen und Informationsaustausch dienen, empfohlen:

1. Zu speziellen gemeinsamen interessierenden Themen halten Schul- und Jugendhilfeausschuss gemeinsame Sitzungen ab.
2. Jugendamt und Schulamt laden sich gegenseitig zu den Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse ein.
3. Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII auf kommunaler Ebene wird angeregt.
4. Die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung werden miteinander koordiniert.
5. Für die gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen sollen Gelegenheiten geschaffen werden.
6. Dem Jugendhilfeausschuss gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulaufsicht als beratendes Mitglied an.
7. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, mit dem Thema Kooperation von Schule und Jugendhilfe.
8. Für die Koordinierung der Angebote und den fachlichen Austausch wird auf kommunaler Ebene eine zentrale Ansprechperson bestimmt, die gleichzeitig die Verbindungsfunktion zur Landesebene wahrnimmt.
9. Es soll überprüft werden, ob durch finanzielle Umsteuerung Freiräume für neue Maßnahmen geschaffen werden können.

Örtliche Ebene

Für die örtliche Ebene ist es wichtig zu realisieren, dass Kinder und Jugendliche ihre Erfahrungen in einem räumlich begrenzten Lebensraum machen. Dieses Lebensumfeld wird u.a. durch die Wohnung, die Schule und die Einrichtungen und Angebote der Jugendhilfe, die von ihnen aufgesucht werden, bestimmt. Dass die letztgenannten Einrichtungen stadtteil- bzw. wohnortorientiert eine enge Kooperation eingehen, ist damit unmittelbar bedeutsam für Kinder und Jugendliche.

Daraus leiten sich folgende Empfehlungen für den Sozialraum ab:

1. Unerlässlich ist das persönliche Kennenlernen sowie der Austausch über die jeweilige professionelle Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Schule und Jugendhilfe.
2. Schulen öffnen sich dem Sozialraum, sie arbeiten mit Kindertagesstätten, Horten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung u.a.m. zusammen.
3. Bei Bedarf werden gemeinsame Arbeitskreise eingerichtet und Stadtteilkonferenzen zu gemeinsam interessierenden Themen abgehalten.
4. An allen öffentlichen Schulen und in den Jugendämtern werden verbindliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bestimmt und dem jeweiligen Kooperationspartner benannt.
5. Diese Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kooperation führen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, gemeinsame Besprechungen mit ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf Seiten der Kinder- und Jugendhilfe durch. Die Gespräche werden gemeinsam vorbereitet und dienen dem Austausch über Grundfragen der Erziehung und Bildung junger Menschen, der Verständigung über pädagogische Schwerpunktthemen, der gegenseitigen Information über Arbeitsformen und aktuelle Angebote, der Weiterentwicklung der Kooperation, der Verabredung über gemeinsame Fortbildungs- und Fachveranstaltungen und Aktionen.
6. Für die Durchführung von gemeinsamen Projekten prüfen Schule, Schulträger und ihre Partner der Jugendhilfe, inwieweit Möglichkeiten zur Finanzierung, auch unter Einbeziehung von Sponsoren und Landesmitteln, bestehen oder geschaffen werden können.

Derartige institutionalisierte und fallunabhängige Kooperationsformen schaffen Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Kontinuität, sichern Vertrauen und Erreichbarkeit und dienen der gegenseitigen Offenheit und Motivierung.

Für weitere Handlungsempfehlungen siehe Handlungsempfehlungen in den einzelnen Kooperationsfeldern.

5.2 Konzept zu Ganztagsangeboten an Schulen

Die Ministerinnen für Bildung, für Jugend und für Arbeit und Soziales werden am 06. November 2001 eine Vereinbarung über den schrittweisen Ausbau von Ganztagsangeboten in Haupt-, Sonder- und Gesamtschulen schließen. Der Handlungsleitfaden und der Entwurf der vorläufigen Förderrichtlinien ist mit den Kommunalen Lan-

desverbänden erörtert worden.

Ganztagsangebote als eine offene und flexible, dabei verlässliche Form einer ganztägigen Öffnung von Schule werden durch das Land analog zu den Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen bezuschusst. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Ganztagsangeboten und diese in ihrem Bestand sichernd, wird schrittweise ein landesweiter Ausbau von Ganztagsangeboten in enger Abstimmung mit den Schulträgern durch das Land angestrebt.

Ganztagsangebote sind gekennzeichnet durch die freie Auswahl aus dem Gesamtangebot und eine freiwillige Teilnahme, zu der sich Schülerinnen und Schüler für einen festgelegten Zeitraum verpflichten.

Ziel des Ausbaus von Ganztagsangeboten ist es, für Familien die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern und den Wunsch nach Kindern familienpolitisch zu unterstützen. Gleichzeitig sind derartige Angebote geeignet, möglichen Gefährdungstatbeständen für junge Menschen präventiv zu begegnen.

Die Spanne möglicher Ganztagsangebote reicht von

- "Die Schule richtet in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe an vier Tagen in der Woche ein Ganztagsangebot für alle Schülerinnen und Schüler ein, das vom Beginn der täglichen Unterrichtszeit bis ca. 16 Uhr dauert (volles Ganztagsangebot)."

bis

- "Die Schule richtet in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe an mindestens zwei Tagen in der Woche ein Ganztagsangebot im Umfang von insgesamt mindestens sechs Zeitstunden für interessierte Schülerinnen und Schüler ein."

Träger von Ganztagsangeboten sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe, Schulträger, Schulvereine und vergleichbare Träger. Es steht in ihrer Entscheidung, ob sie für ihren Bereich entsprechende Angebote unterbreiten wollen.

Dem Antrag des Trägers ist in Abstimmung mit dem Schulträger ein Konzept beizufügen, dem die Schulkonferenz nach Anhörung des Schulelternbeirats zugestimmt hat.

Dieses Konzept

- benennt die Ziele des Ganztagsangebotes und die Zielgruppe,

- benennt die Kooperationspartner (Schulen, Kommune, Arbeitsamt, Vereine, Verbände, Sponsoren, u.a.m.),
- ist mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe abgestimmt,
- basiert auf einer Umfrage zum Bedarf und beschreibt die einzelnen Angebote,
- enthält einen Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich der finanziellen Beteiligung der Kooperationspartner.

Dem Träger eines Ganztagsangebotes können Zuschüsse des Landes zu Personal- und Sachkosten gewährt werden. Die Einzelheiten wie Finanzierungsart und maximale Förderhöhe werden in Abstimmung mit dem MFE in der noch ausstehenden Förderrichtlinie geregelt. Die Zuschusshöhe wird sich, analog zur Förderpraxis bei der Betreuten Grundschule, nach der Größe der Schule und der Ausgestaltung des Ganztagsangebotes richten.

In der Einführungsphase haben Anträge auf Einrichtung voller Ganztagsangebote Vorrang. Die Anträge für das Schuljahr 2002/2003 müssen bis zum 31.01.2002 beim MBWFK vorliegen. Weitere Einzelheiten werden in der noch zu erarbeitenden Förderrichtlinie genannt werden.

Für die Entwicklung eines verbindlichen präventiven Kooperationskonzeptes sowie die in den Kommunen wahrzunehmenden Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben erhalten die Kreise und kreisfreien Städte jeweils eine pauschale Förderung in Höhe von mindestens 50 TDM über das MJF.

Das MASGV wird die Träger bei der Nutzung von Arbeitsmarktmitteln unterstützen, das IM beteiligt sich mit Glücksspielmitteln bis zu einer Gesamthöhe von 250 TDM, aus denen gemeinnützige Trägervereine einmalige Zuschüsse für Investitionen erhalten können.

5.3 Zentrale Stelle / Interministerielle Koordination

Es ist das gemeinsame Ziel von Landes- und kommunaler Ebene, die Kooperation und den fachlichen Diskurs möglichst effektiv zu gestalten und den Verwaltungsaufwand für den Informationsaustausch sowie für die Förderung von Ganztagsangeboten und Projekten möglichst gering zu halten.

Um dieses zu gewährleisten, haben die zuständigen Ministerien eine Vereinbarung zur Kooperation, zur Koordination der Landesaufgaben sowie zur Ausgestaltung des Gesamtkonzeptes Ganztagsangebote an Schulen geschlossen und feste Ansprechpersonen im MBWFK, MJF sowie den MASGV benannt. Diese Ansprechpersonen bilden ein Koordinierungsgremium.

Die Entscheidung über die Förderung von Ganztagsangeboten wird von dem oben genannten interministeriell besetzten Koordinierungsgremium auf der Grundlage der gemeinsamen Förderrichtlinien zu Ganztagsangeboten an Schulen erfolgen. Dieses Gremium übernimmt zugleich die Koordination der verschiedenen Fördermöglichkeiten in den Ressorts.

Darüber hinaus übernimmt es die Funktion einen regelmäßigen landesweiten Austausch mit den in den Kreisen und kreisfreien Städten für Koordinierungsaufgaben bestimmten Personen zu organisieren.

Diese vorgesehene Regelung entspricht im übrigen dem mehrheitlichen fachlichen Votum, dass im Rahmen der landesweiten Gesamterhebung (siehe Punkt 4.3) ermittelt worden ist.

5.4 Muster-Zielvereinbarung für regionale Kooperationspartner

Auf der Grundlage von § 81 Nr.1 SGBVIII sowie § 3 Abs.3 SchulG wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Oberstes Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei der Bewältigung der gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsaufgaben. Diese soll geprägt sein von gegenseitigem Vertrauen, Offenheit, realistischen Erwartungen und Respekt vor strukturellen und fachlichen Unterschieden zwischen den Professionen.
2. Wesentliche Merkmale einer erfolgreichen Kooperation sind Kontinuität und Verbindlichkeit. Beide Merkmale setzen feste Ansprechpartner bzw. Koordinatoren für die Kooperation voraus. Deshalb verpflichten Schulamt und Schulen sowie die Jugendämter sich, entsprechende Personen zu bestimmen.
 - 2.1 Der Schulleiter/die Schulleiterin einer öffentlichen Schule bzw. eine von ihm / ihr bestimmte Lehrkraft koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sowie den freien Trägern der Jugendhilfe und deren Einrichtungen und Diensten.
 - 2.2 Das Jugendamt bestimmt eine Ansprechperson für die Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule, die für alle Fragen der gemeinsamen Arbeit und insbe-

sondere die Entwicklung und Koordination von Kooperationsprojekten (Ganztagsangeboten) zuständig ist. Für spezielle Einzelfragen der Kinder- und Jugendhilfe kann das Jugendamt zusätzlich Personen benennen.

3. Zwischen Schulamt, Schulen und Jugendamt finden regelmäßig gemeinsame Besprechungen und ein Informationsaustausch statt.
- 3.1 Schulamt und Jugendamt führen gemeinsame Sitzungen durch, laden sich gegenseitig zu (Fachausschuss-) Sitzungen ein, wenn Themen von gemeinsamem Interesse behandelt werden.
- 3.2 Es werden Gelegenheiten für die gegenseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen (Schulleiterdienstbesprechung, Lehrerkonferenz, Arbeitskreise der Jugendhilfe) geschaffen.
- 3.3 Dem Jugendhilfeausschuss gehört eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulaufsicht als beratendes Mitglied an. Bei Bedarf werden Vertreterin/Vertreter des Schulamtes oder der Schulen eingeladen.
- 3.4 Besprechungen zu Themen von gemeinsamem Interesse werden partnerschaftlich vorbereitet und durchgeführt.
- 3.5 Gemeinsame Besprechungen dienen der Verständigung über alle Fragen an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe. Inhalte sind insbesondere die gemeinsame Verantwortung für Erziehung und Bildung, aktuelle pädagogische Schwerpunktthemen, Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung, der gegenseitige Informationsaustausch, Möglichkeiten der Umsetzung neuer Konzepte der Kooperation an den Schnittstellen, Verabredungen für gemeinsamen Fachveranstaltungen oder Fortbildungen.
4. Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung werden miteinander abgestimmt.
5. Es gibt das gemeinsame Bestreben, alle Möglichkeiten für den Ausbau und die Optimierung von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler auszuschöpfen und in allen Fällen von Gefährdungstatbeständen präventiv und frühzeitig zu kooperieren.

5.5 Schulbauförderung

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 SchulG haben die Schulträger die Aufgabe, die Schulgebäude und -anlagen örtlich zu planen und zu bauen. Bei Schulbauvorhaben bedürfen das Raumprogramm und die Baupläne gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 SchulG der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Den Trägern öffentlicher Schulen werden gemäß § 78 SchulG Zuschüsse zu den in Wahrnehmung dieser Aufgabe

entstehenden Baukosten gewährt. Dem kommunalen Schulbaufonds werden hierfür aktuell jährlich 60 Mio.DM als Vorwegabzug aus der Finanzausgleichsmasse gemäß § 7 Finanzausgleichsgesetz i. V. m. § 21 FAG zugewiesen.

Die verfahrenstechnischen Einzelheiten sind in der Landesverordnung über die Festsetzung des Mindestbaukostenbetrages für die Gewährung von Schulbauzuwendungen vom 09. Januar 1984 (NBl.KM.Schl.-H. S. 14) und den Grundsätzen zur Finanzierung von Schulbauten (Schulbaufinanzierungsrichtlinien) vom 21. Juli 1994 (Amtsbl. Schl.-H. S. 544) geregelt. Es ist beabsichtigt, die Schulbauförderung zum 01. Januar 2002 neu zu strukturieren, das Verfahren durch Verzicht auf Genehmigungsvorbehalte weiter zu vereinfachen und dazu im Rahmen der Funktionalreform Zuständigkeiten von der obersten Schulaufsichtsbehörde auf die kommunale Ebene zu übertragen.

Zweck der Schulbauförderung ist die Unterstützung der Schulträger bei der Errichtung und Erhaltung bedarfsgerechter schulischer Einrichtungen. Für bauliche Maßnahmen, die nicht primär der Deckung des schulischen Bedarfs dienen, kann nach geltender Rechtslage ein Zuschuss aus dem Schulbaufonds nicht gewährt werden. Eine die schulische Nutzung nicht beeinträchtigende anderweitige Nutzung schulischer Einrichtungen ist mit dem Förderzweck vereinbar. Landesweit gibt es hierfür viele Beispiele unterschiedlichster Art. Bei Schulturnhallen wird deren Überlassung außerhalb der Unterrichtszeiten an Vereine oder andere Sport treibende Gruppen in den Zuwendungsbescheiden ausdrücklich zur Auflage gemacht. Auch die Nutzung von Leerstunden und sonstigen Räumen der Schule außerhalb der Unterrichtszeit stellt aus Sicht der Schulbauförderung kein Problem dar.

Damit bauliche Maßnahmen, die im Sinne einer Vernetzung von Schule und Jugendhilfe, die nicht der Deckung des unmittelbaren schulischen Bedarfs dienen, mit Zuschüssen aus dem Schulbaufonds gefördert werden könnten, bedarf es einer vorherigen Ausweitung des Förderzwecks und entsprechender Ergänzungen der Raumprogrammrichtwerte. Dies führt zu einem nicht abschätzbaren zusätzlichen Investitionsaufwand und Zuschussbedarf.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Belastungen durch anstehende Schulbaumaßnahmen, scheint es fraglich, ob über die Notwendigkeit dieser Änderungen Konsens hergestellt werden kann. Denn um die dringlichen Maßnahmen zur Deckung des schulischen Bedarfs durchführen zu können, werden Investitionen mit einem Gesamtvolumen von geschätzt rd. 1 Mrd. DM erforderlich sein. Damit dieser Investitionsbedarf von den Schulträgern bewältigt und die Schulbaumaßnahmen mög-

lichst kurzfristig umgesetzt werden können, wird zusätzlich zu den Zuschüssen aus dem Schulbaufonds in den Jahren 2001 - 2005 aus dem Kommunalen Investitionsfonds ein Sonderprogramm "Schulbau" aufgelegt, mit dem zinsgünstige Darlehen mit einem Volumen von jährlich bis zu 50 Mio. DM, insgesamt also 250 Mio. DM bereit gestellt werden.

Auf Grund der demografischen Entwicklung ist mittel- und langfristig ein Rückgang der Schülerzahl zu erwarten. So steigt nach der vom MBWFK erstellten Prognose die Gesamtzahl aller Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen von derzeit 320.110 zwar noch bis 2005 auf 333.110 an, sinkt dann aber kontinuierlich ab und liegt bereits im Schuljahr 2009/2010 mit 316.270 unter den heutigen Wert.

Betrachtet man lediglich die Grund-, Haupt- und Förderschulen zusammen, so wird in den nächsten Jahren nie wieder der Stand des laufenden Schuljahres erreicht (zus. 172.909), ab dem Schuljahr 2006/2007 weist die Prognose einen besonders deutlichen Rückgang aus (s. Anhang 6.2.8).

Dadurch werden voraussichtlich regional und nach Schularten verschiedenen Flächenüberhänge entstehen, die dann für Maßnahmen im Rahmen einer Vernetzung von Schule und Jugendhilfe (etwa betreute Grundschule oder Ganztagsbereiche) auch parallel zum Unterricht in den übrigen Gebäudeteilen genutzt werden könnten, ohne schulische Belange zu beeinträchtigen. Dies wäre vereinbar mit dem Förderzweck der Schulbaumittel.

Da durch den Ausbau der Kooperation von Jugendhilfe und Schule voraussichtlich ein zusätzlicher Raumbedarf entsteht, wird im Rahmen der beabsichtigten Richtlinienänderung zur Schulbauförderung zum 1.1.2002 zu prüfen sein, inwieweit Regelungen für eine flexible Mehrfachnutzung getroffen werden können.

5.6 Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

- Prüfung der Änderung der §§ 48 und 51 JuFöG, inwieweit Vertreterinnen /Vertreter der Schulaufsicht beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss bzw. Landesjugendhilfeausschuss werden können.
- Prüfung einer Änderung von § 36 SGB VIII mit dem Ziel, die Beteiligung von Schule am Entscheidungsfindungsprozess für die geeignete erzieherische Hilfe sowie an der Erstellung des Hilfeplans verbindlich vorzuschreiben. Durch die Aufnahme einer analogen Regelung in die Ordnung für Sonderpädagogik (OSP)

im Zuge der vorgesehenen Novellierung wäre damit die Abstimmung mit dem Förderplan der Schule sichergestellt.

- Prüfung der Änderung § 118 SchulG, inwieweit Vertreterinnen/Vertretern des Jugendministeriums in den Landesschulbeirat aufgenommen werden können.

5.7 Mediale Dokumentation

Die Angebote der Landesregierung, die Ergebnisse der Erhebung durch Prof. Walter Spiess Ph.D. und weitere Informationen zum Thema Kooperation Jugendhilfe und Schule werden im Landesbildungsserver (www.lernnetz.de) dargestellt. Als ein Ergebnis der Kooperation wird für den Aufbau eines Landesjugendservers die Zusammenarbeit mit dem Bildungsserver angestrebt, die dort schon bestehende Technik, die Programmentwicklung und das "know how" sollen auch für den Bereich Jugendhilfe nutzbar gemacht werden.

5.8 Ergebnis der Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden

Die Jugend- und die Bildungsministerin haben über diesen Bericht jeweils Abstimmungsgespräche mit den drei Kommunalen Landesverbänden geführt. Abschließende Stellungnahmen liegen bisher nicht vor.

In den Gesprächen ist Einvernehmen darüber erzielt worden, dass der Bericht nicht einen Endpunkt markiert, sondern als Ausgangspunkt für einen kontinuierlich weiterzuführenden gemeinsamen Arbeitsprozess betrachtet werden muss. Als nächster weiterer Schritt hierzu wird die gemeinsame Fachtagung am 05.11.01 betrachtet. Die Kommunalen Landesverbände haben betont, dass sie die Absicht des Landes, zu einer verbesserten Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beizutragen, grundsätzlich begrüßen. Dieses beinhaltet auch eine Optimierung der Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler.

Die Kommunalen Landesverbände haben ausdrücklich erklärt, dass sie bei diesem sehr komplexen Thema innerhalb der vorgegebenen Fristen ein Einvernehmen zu dem Bericht nicht erklären können. Sie werden die weiteren Beratungen des Landtagsberichtes konstruktiv begleiten. Hierbei wird sich ihr Hauptaugenmerk auf befürchtete Aufgabenzuweisungen von Schule an die Jugendhilfe und die dadurch ausgelösten Kostenfolgen richten.

6. Anhang

6.1 Literaturverzeichnis

Behrens, Christoph / Ehmke, Hans-Peter: Homosexualität im Klassenzimmer. Hg.: Jugendnetzwerk Lambda. Düsseldorf 1996.

Bischoff, Sandra / Grenz, Wilfried / Sielert, Uwe: Gleichgeschlechtliche Lebensweisen in Schleswig-Holstein. Eine Situationsbeschreibung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau. Kiel 1998.

Broschüre des Verbandes Ev. Kindertageseinrichtungen und IPTS, 1997

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Empfehlungen zum Thema "Jugendhilfe und Schule" vom Juli 1993.

Bundessozialhilfegesetz, SGB IX, letzte Fassung.

Deutsches Jugend Institut, Das Forschungsjahr 2000: Mack u.a.: Schulentwicklung und Lebenswelten

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Weiterentwickelte Empfehlung und Arbeitshilfe für den Ausbau und die Verbesserung der Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit der Schule. 09.03.2001.

Europäische Kommission: Memorandum über lebenslanges Lernen (BR-Drs. 765/00).

Forum Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe/AGJ, 4/1000, S. 39 ff.

Forum Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der AGJ, 2/99, S. 9 ff.

Glück, Gerhard / Scholten, Andrea / Strötges, Gisela: Heisse Eisen in der Sexualerziehung. Weinheim 1990.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Hofsäss, Thomas: Homosexualität und Erziehung - Pädagogische Betrachtung eines Spannungsfeldes in Familie, Schule und Gesellschaft. Berlin 1995.

Hofsäss, Thomas (Hg.): Jugendhilfe und gleichgeschlechtliche Orientierung. Berlin 1999

Homepage der Abteilung Jugend und Familie des MJF:

www.jugend.schleswig-holstein.de

Homepage des Arbeitsbereiches Gleichgeschlechtliche Lebensweisen des

MJF: www.lesben-schwule-sh.de

Homepage des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD):

www.datenschutzzentrum.de

Homfeldt, Hans-Günther; Lauff, Werner; Maxeiner, Jürgen: Für eine sozialpädagogische Schule, 1 Auflage - München: Juventa Verlag, 1977

Hornstein, W.: Bildungsplanung ohne sozialpädagogische Perspektive. In: Zeitschrift für Pädagogik, 17/1971, S. 285-314

IPTS: Sexualpädagogik - Aids - Prävention mit Methoden des lebendigen Lernens. Kiel 1994.

Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein , überarbeitet Neuauflage, Dez. 1999.

Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.: Na Sowas - Projektevaluation 1997-1999. Bad Oldesloe 2000.

Klein, Sabine / Schütz, Sigrid: Freundinnen. Studie zur Lebenssituation lesbischer Mädchen. Hg.: Jugendnetzwerk Lambda NRW. Düsseldorf 1996.

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII, 10. Aufl./Dez. 2000.

Kindertagesstättengesetz in der Fassung vom 20.07.2000

Landesbildungsserver: www.lernnetz-sh.de

Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein in der letzten Fassung

Landesjugendring Schleswig-Holstein / Jugendnetzwerk Lambda Nord e.V.: homo, hetero, bi normal?! Sexuelle Orientierung - Methoden für die Jugendarbeit. Braunschweig 1999.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Jugendhilfe und Schule - Empfehlungen für die Zusammenarbeit, 1996

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein: Sexuelle Orientierung - Thema für die Jugendhilfe. Kiel 2000.

Protokoll der Jugendministerkonferenz vom 17./18. Mai 2001 in Weimar.

Schleswig-Holsteinischer Landtag: Maßnahmen zum Abbau der Diskriminierung von Lesben und Schwulen. Drs. 15/373.

Schleswig-Holsteinischer Landtag: Fortschreibung der Landesjugendhilfeplanung Drs. 15/255)

Schulgesetz Schleswig-Holstein, Januar 2000.

Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport Berlin: Sie liebt sie. Er liebt ihn. Eine Studie zur psychosozialen Situation junger Lesben, Schwuler und Bisexueller in Berlin. Berlin 1999.

Verband der evang. Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein e.V. und IPTS (Hrsg) ,Gemeinsam gestalten - ein kindgerechter Übergang vom Kindergarten in die Grundschule, 1997

Zurdel, Erik: Homosexualität als Thema in der Jungenarbeit. Hg.: Jugendnetzwerk Lambda. Braunschweig 1997.

6.2 Anlagen

6.2.1 Kooperationsbeispiele Betreute Grundschule

Ein Beispiel für vernetzte Arbeit, in die auch die Betreute Grundschule eingebunden ist, stellt die Altstadtschule in Rendsburg dar.

Neben der Betreuten Grundschule findet sich unter dem Dach des Fördervereins Altstadtschule eine Tagesgruppe, ein Nachmittagsangebot, wird zusätzlicher Deutschunterricht und Einzelbetreuung angeboten, existiert eine Elterncafé. Mit diesen unterschiedlichen Angebote wird der Versuch unternommen, auf unterschiedlichsten Ebenen eine erfolgreiche, präventive Arbeit zu leisten.

Für die Zukunft ist ein Jugendangebot geplant, dass Arbeitsgemeinschaften und Angebote zu zwanglosen Treffen umfassen soll.

Ein weiteres Beispiel einer Betreuten Grundschule, die den Mittelpunkt eines Netzwerkes unterschiedlicher Aktivitäten darstellt, ist das Betreuungsangebot an der Marienschule in Lübeck.

Neben der Betreuten Grundschule gibt es eine Hausaufgabenhilfe, werden am Nachmittag Arbeitsgemeinschaften angeboten, findet in Zusammenarbeit mit einem Sportverein z.B. Schwimmunterricht für die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassen statt, ist der Schulhof als Treffpunkt auch am Nachmittag geöffnet.

Durch eine Sozialpädagogin wurden die Kontakte zu benachbarten Institutionen aufgebaut, vertieft und gepflegt. Dieses sind, um einige zu nennen: Benachbarte Kindertagesstätten, das Frauenhaus, die Mütterwohnanlage, der Allgemeine soziale Dienst, das Asylbewerberheim.

6.2.2 Kooperationsbeispiele schleswig-holsteinischer Jugendverbände

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendarbeit und Schule ist den Mitgliedsverbänden des **Landesjugendrings Schleswig-Holstein e.V.** sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während sich einerseits Verbände immer wieder über Schwierigkeiten beschweren, die in der konkreten Kooperation bei einzelnen Veranstaltungen und Aktivitäten zwischen Jugendarbeit und Schule auftauchen, haben andere Verbände inzwischen ein spezifisches Angebot entwickelt, mit dem Schülerinnen und Schüler und Schulen angesprochen werden.

Sportjugend

Die Sportjugend hält seit 1990 ein Programm für AktionsleiterInnenausbildung vor, in dem es darum geht, Jugendliche zu motivieren, bewegungsfördernde Aktivitäten in Pausen oder in Arbeitsgemeinschaften für jüngere Mitschüler anzubieten. Diese Aktivität, die den Titel "Action and fun - alle ran!" trägt, wird in Zusammenarbeit mit der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e.V. angeboten. Das Konzept wurde 1999 entwickelt. An drei Wochenenden fand eine Ausbildung zum Aktionsleiter oder zur Aktionsleiterin statt. Für das Jahr 2002 streben die Kooperationspartner zehn solcher Lehrgänge an. Dabei wäre auch denkbar, die Ausbildung zum Aktionsleiter teilweise von Wochenenden in Schulprojektwochen zu verlegen.

Arbeitsgemeinschaft evangelische Jugend.

Die längste Tradition in der Zusammenarbeit mit Schulen hat in Schleswig-Holstein die evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit. Im Rahmen der Aktivitäten des Nordelbischen Jugendpfarramts wird von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein umfangreiches Angebot für Schülerinnen und Schüler vorgehalten. Die Seminarthemen in diesem Jahr reichen von einem Schülerversprechungsseminar, einer Schreibwerkstatt, einer Kunstwerkstatt, einem Mädchenseminar bis zu Aktivitäten im Rahmen gewaltpräventiver Arbeit. Durch diese Angebote sollen Schülerinnen und Schüler lernen, in der Gemeinschaft Verantwortung zu übernehmen und die Möglichkeit bekommen, ihre eigene Identität zu stärken und die eigene Beziehungs- und Konfliktfähigkeit besser kennen zu lernen und weiter zu entwickeln. Bei der Organisation von Klassentagungen orientieren sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der evangelischen Jugend an den Wünschen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Ein anderes Angebot aus der evangelischen Jugend wird z.Z. durch den Jugendbildungsreferenten im Jugendverband EC. vorgehalten. Gemeinsam mit Schülerinnen

und Schülern der Haupt- und Realschule Süderbrarup wurde zum Thema "Gewalt" gearbeitet und ein Team aus Südafrika im Mai eine Woche lang in Kieler Schulen und anschließend in Schulen im Kreis Steinburg eingesetzt, um gemeinsam mit Schülern, Lehrern und den Gästen aus Südafrika über das Thema "Fremdenfeindlichkeit" zu diskutieren.

Jugendrotkreuz.

Im Bereich des Jugendrotkreuzes (JRK) gibt es seit 1999 das Projekt "JRK und Schule", das zum Ziel hat, an Schulen Schulsanitätsdienste einzurichten und Ausbildungen für die Arbeit von Streitschlichtern im Rahmen des Schulsanitätsdienstes zu ermöglichen. Bei dem "Streitschlichterprogramm" wurde auf eine bundesweite Kampagne des Deutschen Jugendrotkreuzes unter dem Titel "Bleib cool ohne Gewalt" zurückgegriffen. Die Schulsanitätsdienste werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des JRK in den Kreisverbänden betreut, die Koordinatoren der Schulsanitätsdienste erhalten dabei durch Ausbilder des Jugendrotkreuzes eine Ausbildung zum Schulsanitäter. Derzeit liegen die Schwerpunkte der Schulsanitätsdienste des JRK in den Kreisen Stormarn, Segeberg, Steinburg, Dithmarschen und in Neumünster. Nachdem bislang die Mittel für dieses Projekt aus Zuschüssen des DRK-Landesverbandes kamen, sieht sich der Landesausschuss des JRK in bezug auf das "Streitschlichterprogramm" für das kommende Jahr gezwungen, nach weiteren Förderungsmöglichkeiten Ausschau zu halten.

DGB-Jugend.

Die DGB-Jugend hat im letzten Jahr eine Arbeitshilfe zum Thema "Demokratie-Macht-Schule" herausgegeben und an verschiedenen Schulen im Lande erprobt. Für das 2002 ist eine Berufsschulinformationstour mit Unterrichtseinheiten zu den Themen "Gewerkschaftsgeschichte, Mitbestimmung im Betrieb, Tarifverträge, Betriebsverfassungsgesetz und Funktion von Gewerkschaften in der Demokratie" geplant. Außerdem soll ein Antirassismustraining im einzelnen Berufsschulen zum Thema "Gewaltprävention und Toleranz" durchgeführt werden. Ein drittes Projekt trägt den Titel "Perspektive plus", es wird gefördert durch das Bundesbildungsministerium und hat die Beschäftigung mit dem Thema "Berufsorientierung" für die Klassen 8 – 9. Im Rahmen dieses Projekts sollen z.B. auch die Betriebspraktika der Schülerinnen und Schüler ausgewertet werden.

Jugend im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund (SHHB)

Die Jugend des SHHB hat 103 Volkstanz- und Trachtengruppen mit insgesamt 3.400 Mitgliedern, die zum großen Teil ihre Übungsstunden in Schulen absolvieren. Die Übungsstunden werden geleitet durch ausgebildete Tanzleiter unter denen auch

30-40 Lehrer sind. Außerdem veranstaltet die Jugend des SHHB in Zusammenarbeit mit dem Erwachsenenverband etwa 20 Seminare zu Fragen der Landesgeschichte, des Niederdeutschen und der Landeskunde, die über die Schulen ausgeschrieben werden. Neben diesen Wochenseminaren gibt es auch zwei einwöchige Seminare für Schülerinnen und Schüler.

In Kiel ist in diesem Jahr die Aktion "Zu Gast bei ..." zusammen mit ausländischen Volkstanzgruppen gestartet worden. Bei dieser Aktion sind deutsche bei einer ausländischen Gruppe zu Gast oder ausländische Volkstanzgruppenmitglieder bei einer deutschen Volkstanzgruppe.

Außerdem hat die Jugend des SHHB im Rahmen des Programms für "Toleranz gegen Gewalt" der Bundesregierung Seminare in Auschwitz und Berlin durchgeführt, bei denen es um die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ging. Diese Aktivitäten wurden entweder vom Bildungsministerium oder vom Jugendministerium gefördert.

6.2.3 Beispiel Kooperationsvereinbarung Kreis Schleswig-Flensburg

Kreis Schleswig-Flensburg

Jugendamt

Schulamt

Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe und Schule für den Kreis Schleswig-Flensburg

Kooperationsvorhaben Integrative Erziehungshilfe durch Einzelfallhilfe

1. Problembeschreibung

An den Schulen des Kreises ist eine zunehmende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Störungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung festzustellen. Diese Kinder zeigen zunehmend **häufig** schon in der Grundschule hyperaktives Verhalten, emotionale Ausbrüche, eine geringe Steuerungsfähigkeit und/oder eine geringe Frustrationsschwelle. Sie scheinen für das schulische Lernen und Handeln kaum motiviert und nicht in der Lage, eine durchschnittliche altersgemäße Aufmerksamkeit und Einsicht zu zeigen. Sie unternehmen aber bisweilen hohe Anstrengungen, um im Mittelpunkt zu stehen und fordern von ihren Bezugspersonen ein nicht mehr erfüllbares Maß an ständiger Zuwendung.

Diese Auffälligkeiten werden in der Schule wahrgenommen als Verstöße gegen die Regeln im Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrerinnen und Lehrern gegen die Arbeitsanforderungen, gegen die Normen der Klasse und der Schule. Besondere Probleme bereiten dabei die Ablehnung jeder schulischen Autorität und isolierte Machtkämpfe. Dies beeinträchtigt stark das Gemeinschaftserleben aller Beteiligten und kann Unterricht unmöglich machen.

2. Lösungsansatz

Bei der Suche nach einem Lösungsansatz wird von folgender Grundannahme ausgegangen:

Das verhaltensauffällige Kind oder der/die verhaltensauffällige Jugendliche wird zwar als "Symptomträger" der Verhaltensauffälligkeit von seiner Umwelt wahrgenommen, befindet sich dabei aber immer in einem System sozialer Beziehungen, die sein/ihr Verhalten mitbestimmen.

Die Problemschülerin oder der Problemschüler ist in diesem Verständnis kein isoliertes Individuum, sondern er wird von seinem sozialen Netzwerk beeinflusst und beeinflusst durch sein Verhalten die anderen Mitglieder seines jeweiligen Bezugssystems (Familie, Schulklasse). (Vergl. C. Henning / U. Knödler, 1987, S. 81)

3. Das Grundkonzept

Die integrative Erziehungshilfe wird in Form einer Einzelfallhilfe als Hilfe zur Erziehung nach den Bestimmungen des § 27 (2) KJHG gewährt.

Es stehen im Kreishaushalt finanzielle Mittel zur Verfügung, um in mehreren Fällen für einzelne Schülerinnen oder Schüler pädagogische/sozialpädagogische Fachkräfte auf Honorarbasis verpflichtet zu können.

Aufgabe dieser Kräfte ist es, das schulische, familiäre und soziale Umfeld bei der Umsetzung der Erziehungsziele zu unterstützen und das Verbleiben des Kindes in seinem sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Die Einzelfallhilfe umfasst in der Regel 12 Wochenstunden, wird zunächst für 6 Monate im Rahmen eines Hilfeplanes gewährt und kann jeweils verlängert-, werden, wobei eine Gesamtdauer von 18 Monaten nicht überschritten werden sollte.

Die Maßnahme der Einzelfallhilfe erscheint sinnvoll, wenn es sich (in der Regel) um ein Kind im Grundschulalter handelt, lediglich das betroffene Kind als verhaltensauffällig beschrieben wird und die Beziehungssysteme (Familie, soziales Umfeld) zur Mitarbeit bereit sind, bzw. bei massiveren Problemlagen durch Familiendienst 4&.e ergänzend betreut werden.

Die Evaluation der Einzelfallhilfe, die pädagogische und sozialpädagogische Begleitung finden gemeinschaftlich durch Beauftragte des Schulamtes und der Jugendhilfe statt.

4. Zielsetzungen

Durch die Tätigkeit einer Einzelfallhelferin -oder eines Einzelfallhelfers soll zunächst die Brisanz aus der Situation (*Konflikt zwischen Elternhaus und Schule, angespannte Situation zwischen Lehrkräften und Kind*) angenommen werden.

Auf der Basis einer beruhigten Situation, die durch vermittelnde Gespräche erreicht werden kann, sollen Förderziele verfolgt werden wie

- Vertrauen entwickeln / Beziehungsaufbau
- Abbau der Ängste im sozialen Bezug
- Erwerb/Wiedererwerb der Schulfähigkeit
- Schulgewöhnung

- Verminderung von Flucht und Ausweichverhalten
- Selbstwertgefühl stärken
- Regelakzeptanz erhöhen
- Verantwortlichkeitsgefühl entwickeln
- Konfliktfähigkeit erhöhen
- Lerndefizite aufarbeiten
- Ordnungshilfen geben
- Beratung mit Eltern und Lehrkräften in Erziehungsfragen
- Vermittlung externer Hilfen

(Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rangfolge dar, sie sollte vielmehr bezogen auf den individuellen Einzelfall ergänzt und verändert werden.)

Obergeordnetes Ziel ist es, das Abgleiten in eine sozial emotionale Behinderung oder auch die Manifestierung einer Lernbehinderung zu vermeiden.

Neben der positiven Beeinflussung eines Lebensschicksals sollen dadurch auch kostenintensivere Folgemaßnahmen (stationärer Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fremdunterbringung) vermieden werden.

Während des fortschreitenden Förderungsprozesses sollen alle daran Beteiligten positive Erfahrungen miteinander machen, die, wenn sie tragfähig geworden sind, zum Ende der Hilfe führen.

5. Die praktische Umsetzung

Aktuell auftretende Problemfälle werden durch den Kreisfachberater für Erziehungshilfe oder die zuständige BezirkssozialarbeiterIn aufgenommen.

Es erfolgt eine gegenseitige Information und eine erste gemeinsame Beratung mit den unmittelbar Beteiligten.

Erscheinen weitergehende Maßnahmen notwendig, wird in einer Erziehungskonferenz (gern. § 36 KJHG) geklärt, welche Angebote bzw. Maßnahmen notwendig und geeignet erscheinen. Die Aufgabenverteilung bei der Umsetzung werden vereinbart und in einem Hilfeplan dokumentiert.

Die im Hilfeplan festgelegten Ziele und Vereinbarungen werden nach spätestens 6 Monaten in einer Hilfeplankonferenz überprüft. Ist die Hilfe weiterhin notwendig und geeignet, wird sie für 6 Monate fortgeschrieben.

Die Organisation und Verwaltung des Beschäftigungsverhältnisses der Einzelfallhelferin oder des Einzelfallhelfers liegt bei der Jugendhilfe.

Die pädagogische und sozialpädagogische Begleitung der Maßnahme wird durch Schule und Jugendhilfe gemeinsam in enger Absprache wahrgenommen.

Die Maßnahme wird schriftlich durch die Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamtes dokumentiert (Formblätter in der Anlage). Eine Ausfertigung der jeweiligen Protokolle werden dem Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg zur Kenntnisnahme und Auswertung übersandt.

Schleswig, den 9. Januar 2001

Kreis Schleswig-Flensburg
Jugendamt
Abt. Soziale Dienste
Az.:

Schleswig, den

Hilfeplan

Protokoll der Erziehungskonferenz

am:

für:

TeilnehmerInnen:

Funktion:

1. Ergebnisprotokoll - Feststellung des erzieherischen Bedarfes und der Erziehungsziele:

2. Vorgesehene Maßnahme zur HzE:

3. Besondere Vorkommnisse sind unmittelbar bekannt zu geben.

4. Voraussichtlicher Zeitraum der zu gewährenden Hilfe:

Der Hilfeplan ist "weniger ein Schriftstück zum Abheften in den Akten", sondern stellt ein fortlaufendes Protokoll eines die Hilfestellung begleitenden Diskussions und Aushandlungsprozesses dar".

5. Bereitschaft zur Mitarbeit der Sorgeberechtigten:

6. Beginn der Maßnahme:

7. Fristsetzung zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes

Kreis Schleswig-Flensburg
Jugendamt
Abt. Soziale Dienste
Az.: 51.33.06

Schleswig, den

Hilfeplan - Fortschreibung
Auswertungsprotokoll

am:

für

Teilnehmerinnen:

Funktion:

1. Bisheriger Verlauf der HzE:
(Weiche Stärken, Fähigkeiten sind vorhanden?)
-

2. Bisher erreichte Ziele:
-

3. Bisher nicht erreichte Ziele:
-

4. Folgende Verabredungen werden getroffen:
Besondere Vorkommnisse sind unmittelbar bekannt zu geben.
-

5. Kontakte des Kindes bzw. Jugendlichen zu Eltern oder sonstigen Bezugspersonen:
-

6. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten?
-

Der Hilfeplan ist "weniger ein Schriftstück zum Abheften in den Akten", sondern stellt ein fortlaufendes Protokoll eines die Hilfestellung begleitenden Diskussions und Aushandlungsprozesses dar".

7. Kann das Kind bzw. der Jugendliche in seine Herkunftsfamilie zurückkehren bzw. aus welchen Gründen ist dies noch nicht möglich?
-

8. Weicher Zeitraum ist voraussichtlich für die Fortsetzung der Hilfe notwendig?
Muss die Hilfeform verändert werden?
-

9. Fristbestimmung zur Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplanes:

Im Auftrag

6.2.4 Beispiel für Zusammenarbeit, Kreis Pinneberg

Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule:
(Aus einer Umfrage des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages)

Das Jugendamt und das Schulamt des Kreises Pinneberg befassen sich zur Zeit intensiv mit dem Thema der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Auf der Grundlage zunehmender Auffälligkeiten im Familienbereich (Schulschwänzen, nicht beschulbare Kinder / Jugendliche, Drogenproblematik, Gewaltproblematik...) ist der Bedarf an Intensivierung der Zusammenarbeit verschiedenster Institutionen – und hier insbesondere der Schulen und der Jugendhilfe – zwingend erforderlich.

Das Thema der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wurde auch im Jugendhilfeausschuss intensiv behandelt. Hier war das Ziel der Erörterung, die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zu intensivieren und zu verbessern.

Es erfolgte daraufhin eine Abstimmung zwischen dem Schulamt und dem Jugendamt des Kreises Pinneberg, welche zu dem Ergebnis führte, dass zunächst drei Regionalkonferenzen organisiert und durchgeführt werden sollten. Diese Regionalkonferenzen fanden in den drei Sozialräumen des Kreises Pinneberg, orientiert an der Arbeit und der Zuständigkeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes, statt. Es handelt sich hier um die Sozialräume Wedel, Pinneberg und Elmshorn. Die Regionalkonferenzen sollten in einem vergleichbaren Ablauf der Veranstaltungen folgende Punkte behandeln:

- Bestandsaufnahme
- Analyse der Bestandsaufnahme
- Handlungsschritte für ein Konzept entwickeln.

In den drei Regionalkonferenzen wurden daraufhin folgende Schwerpunkte bearbeitet:

- Welche Kommunikation / Zusammenarbeit gibt es schon zwischen Jugendhilfe und Schule?
- Wie ist die Bewertung der Zusammenarbeit aus Sicht der Jugendhilfe und aus Sicht der Schulen?
- Was muss an zusätzlichen Arbeitskreisen, Informationen, Mittelbereitstellungen eingerichtet und zur Verfügung gestellt werden?

Beteiligt an den Regionalkonferenzen waren Vertreter der verschiedenen Bereiche des Jugendamtes sowie der verschiedenen betroffenen Schularten der Regionen. Dabei wurden für die erste Arbeitsphase nur einzelne Schulen gezielt eingeladen, um den Teilnehmerkreis überschaubarer zu halten. Die Auswahl der betreffenden Lehrkräfte sowie der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes war jedoch so erfolgt, dass ein repräsentativer Querschnitt über die Ergebnisse sichergestellt war. Die Basis für die Handlungsschritte war qualitativ breit angelegt und nicht zufällig. Neben den grundsätzlich zu klärenden Fragestellungen wurden regionsspezifische Schwerpunkte berücksichtigt.

Die Regionalkonferenzen wurden gemeinsam moderiert von der Leiterin des Fachdienstes Soziale Dienste / Jugendamt und dem Kreisfachberater für Erziehungshilfen an den Schulen. Die Ergebnisse wurden mit dem zuständigen Fachbereichsleiter und dem zuständigen Schulrat gemeinsam beraten.

Ziel war es, nach den Regionalkonferenzen die wesentlichen kreisweiten sowie regionsspezifischen Ergebnisse zusammenzuführen und sie dann abschließend dem Jugendhilfeausschuss vorzustellen.

Die Regionalkonferenzen verliefen insgesamt in einer sehr engagierten, konstruktiven und angenehmen Gesprächsatmosphäre. Es wurde deutlich, dass es dringend geboten war, sich dem Thema intensiver zuzuwenden. Deutlich wurde auch, dass

die Erweiterung und Einbeziehung weiterer, in der Region und kreisweit tätiger Personen / Organisationen, sichergestellt werden muss. Dabei war erkennbar, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe in den einzelnen Regionen aber auch zum Teil sehr unterschiedlich entwickelt ist.

Die Ergebnisse der Regionalkonferenzen sehen im einzelnen wie folgt aus:

1. Die Leitungen der Fachdienste des Jugendamtes sind zur Teilnahme an Schulkonferenzen / Schulleiterdienstversammlungen bereit.
Hier geht es um: Informationsaustausch, Diskussion, Darstellung der Angebote, Erörterung der Zusammenarbeit.
2. Die Sachbearbeiter der verschiedenen Teams des Jugendamtes sind auf Einladung zur Teilnahme an Lehrerdienstversammlungen an den Schulen bereit.
3. Es werden von Seiten des Jugendamtes regional zuständige oder themenspezifische Ansprechpartner für die jeweiligen Schulen benannt.

Ebenfalls benennen die Schulen einen Ansprechpartner für das Jugendamt. Die beidseitige Benennung von Ansprechpartnern wurde mit einer Frist versehen.

Im Rahmen eines kontinuierlichen Aufbaus von mehr Transparenz und Vertrauen wurde dieser Handlungsschritt als sehr wichtig bewertet. Das Erkennbarmachen von Kontaktpersonen ist für beide Seiten von großer Bedeutung. Es sollte überlegt werden, ob in vereinbarten Zeiträumen regelmäßige Gespräche zwischen Jugendhilfevertretern und Schulvertretern vor Ort vereinbart werden, um grundsätzliche Dinge zeitnah ansprechen zu können.

4. Der Umgang mit Erziehungskonferenzen bzw. der Planung und Durchführung von erzieherischen Hilfen im Zusammenwirken zwischen Jugendhilfe und Schule wurde als verbesserungsbedürftig eingeschätzt. Hier wurden folgende Schritte vereinbart:
 - Der Fachdienst Soziale Dienste / Jugendamt erarbeitet intern verbindliche Standards für die Einbeziehung von Lehrkräften in Erziehungskonferenzen / Hilfeplanungen.
 - Die Ergebnisse werden den Schulen schriftlich zugeleitet.
 - Die Teilnahme von Lehrkräften an vereinbarten Erziehungskonferenzen soll durch Schulamt bzw. Schulleitungen ebenfalls zum verbindlichen Standard erklärt werden.
 - Zielsetzung muss es sein, eine rechtzeitige und kontinuierliche beidseitige Information und ggf. Zusammenarbeit über den gesamten Hilfeplanungsprozess sicherzustellen.

Von Seiten der Schulräte ist mittlerweile eine Unterrichtsbefreiung für die Teilnahme an Erziehungskonferenzen im Einzelfall zugesichert worden. Die Teilnahme an Erziehungskonferenzen, wenn es von der Sache her geboten ist, wurde als unteilbare Aufgabe der Lehrkräfte herausgestellt. Grundsätzlich ist in diesem gesamten Prozess darauf zu achten, dass datenschutzrechtliche Aspekte erwähnt und berücksichtigt werden.

1. Der Aufbau eines kreisweiten Arbeitskreises zum Thema "Bedarfsanalyse zur Schulsozialarbeit" mit Vertretern von Schule sowie auch Jugendhilfe wurde als dringend erforderlich erachtet. Die Einladung zu diesem kreisweiten Arbeitskreis wird wiederum in Kooperation zwischen Schulamt und Jugendamt erfolgen.

Es gilt, zunächst im Rahmen des Arbeitskreises eine Inhalts- und Bedarfsanalyse zu erstellen. Diese muss verbunden sein mit konkreten Forderungen und pragmatischen Handlungsschritten. Erst wenn diese Arbeit im Rahmen des Arbeitskreises geleistet ist, wenn qualitätsverbessernde Handlungsschritte und Forderungen beschrieben sind, können konkrete politische Forderungen entwickelt und formuliert werden.

Deutlich wurde im Rahmen der Erörterung in den Regionalkonferenzen, dass die politischen Forderungen die Übernahme gemeinsamer Verantwortung von Schule und Jugendhilfe für Hilfemaßnahmen deutlich widerspiegeln müssen. In diesem Prozess der gemeinsamen Verantwortung muss durch Politik und Entscheidungsträger Unterstützung gewährleistet werden.

Im einzelnen wurde es als wichtig erachtet, dass die politischen Forderungen folgende Schwerpunkte deutlich machen:

- die Entwicklung von Handlungsschritten zur angemessenen Einbindung von Land, Kreisen und Kommunen
- die Zusammenführung der Verantwortung verschiedener Kostenträger
- die Gewährleistung von Kooperation und gemeinsamen Projekten zwischen Schule und Jugendhilfe durch gemeinsame Kostenübernahme
- die verbesserte personelle Ausstattung von Sozialen Diensten einerseits und schulischer Erziehungshilfe andererseits (z. B. Ausbau der Schulsozialarbeit, der Betreuungsangebote, der Beratungslehrerstellen...).

Mit Ablauf von spätestens einem Jahr soll die Überprüfung der vereinbarten Handlungsschritte kreisweit erfolgen.

6.2.5 Beispiel für Zusammenarbeit, Stadt Kiel (aus einer Umfrage des Städteverbandes Schleswig-Holstein)

In der Stadt Kiel werden u.a. die nachstehend genannten Angebote des Jugendamtes und des Amtes für Soziale Dienste zwischen Jugendhilfe und Schule durchgeführt:

Freizeitangebote

Die Jugend- und Mädchentreffs arbeiten regelmäßig mit den Schulen im Rahmen von Projekten, Freizeitangeboten etc. zusammen. Hier werden z.B. die nachstehenden Projekte genannt:

- Sport in der Schule
Einmal wöchentlich durch den Mädchentreff (regelmäßig in der Sporthalle - offenes Angebot)
- Videoprojekt
Mädchen, + Schule + Ausbildung + Beruf (elf Schülerinnen einer Realschule)
- Beteiligungsprojekte
Alle Kinder-Stadtteilpläne wurden über die Jugend- und Mädchentreffs mit einer im Einzugsgebiet liegenden Schule organisiert. **Über diese gemeinsame Erarbeitung ergaben sich viele neue Kontakte zu den Schülern und Lehrkräften, so dass damit ein Baustein für eine engere Zusammenarbeit gelegt werden konnte.**
Ebenso werden regelmäßig Beteiligungsprojekte zur Aus- und Umgestaltung von Spielplätzen gemeinsam mit Schulen durchgeführt.
- Tagesgruppen
Das Amt für Soziale Dienste hat in Zusammenarbeit mit Schulen und freien Trägern an mehreren Schulen Tagesgruppen nach § 32 KJHG eingerichtet. Ziel dieser Angebote ist es, den Schulen und den betroffenen Kindern "vor Ort" die notwendige Hilfe anzubieten. **Diese Maßnahmen werden von allen Beteiligten sehr positiv bewertet.**
- Tagesstrukturierende Maßnahmen
Jugendamt und Amt für Soziale Dienste organisieren verstärkt sog. "Tagesstrukturierende Maßnahmen". Hier bekommen Kinder nach der Schule ein Mittagessen, Schularbeitenhilfe und haben die Möglichkeit, bei Sorgen und Problemen erste Ansprechpartner zu finden.

Die Häufigkeit ist in der Regel von den Ressourcen der Treffs und der Aufgeschlossenheit der Schule abhängig. **Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die Schulen insgesamt offener werden.**

Übergreifende Angebote

Mitarbeiter des Jugendamtes (z.B. Jugendschutz, Erziehungsberatung, ASD) sind regelmäßig auf Schulversammlungen, Elternabenden und/oder Elternsprechtagen zu themenspezifischen Fragestellungen vertreten. **Darüber hinaus haben sich feste Beratungszeiten der Erziehungsberatung an einer Schule ebenso erfolgreich bewährt wie das Projekt Streitschlichterausbildung an Schulen** (ebenfalls von der Erziehungsberatung initiiert).

Das Projekt "Flash" (Flexibles Lernen als soziale Herausforderung) hat sich an einer Förderschule ausnehmend gut bewährt. Im Verbund mit Schule, Arbeitsverwaltung, Jugendaufbauwerk, ASD u.a. wurde ein Konzept zur praxisorientierten Heranführung der Schüler an die Berufs- und Arbeitswelt entwickelt.

6.2.6 Kooperationsbeispiele für Partizipation

Über die Aktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder", einer Gemeinschaftsaktion der Landesregierung und des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. im Rahmen der Demokratiekampagne wurden zahlreiche Projekte der LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen (LSV GG) gefördert, die gleichermaßen den Zielen Mitbestimmung und Mitverantwortung gerecht werden.

– ***"Nutze Dein Recht"- Kampagne (NDR) der LandesschülerInnenvertretung der Gymnasien und Gesamtschulen Schleswig-Holstein (LSV GG)***

Die NDR-Kampagne besteht inzwischen aus vier Broschüren, die sich alle mit der Thematik des Jugend- und Schulrechtes auseinandersetzen und darauf zielen, die Schülerinnen und Schüler sowie ihre gewählten Vertretungen stärker als bisher und den bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten entsprechend in die Gestaltung des Schullebens einzubeziehen. An anschaulichen Beispielen werden Thematiken und Problematiken behandelt, denen Schülerinnen und Schüler im Schulalltag begegnen können und sich auf für sie oft nur schwer verständliche Gesetze beziehen. Begonnen wurde mit den Themen Wahlrecht ab 16 und allgemeiner Rechtsberatung, es folgte ein Handbuch für SchülerInnenvertretungen. Die aktuelle Ausgabe beschäftigt sich mit der Mitwirkung am Schulprogramm durch die SchülerInnenvertretungen.

- **Partizipative Schulhofgestaltung**

Neben vielen anderen Beteiligungsmöglichkeiten in der Schule bietet gerade die Gestaltung der Schulhöfe eine ideale Möglichkeit der gemeinsamen Arbeit von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften und kommunalen Entscheidungsträgern. Insbesondere die Aktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" hat in den letzten Jahren zahlreiche Schulhof - Beteiligungsprojekte durch Beratung, finanzielle Förderung von Zukunftswerkstätten und Planungszirkeln mit den Schülerinnen und Schülern sowie durch die Vermittlung von Moderatorinnen und Moderatoren für die Projektarbeit unterstützt.

Nicht zuletzt für diese Projekte wurden über die Aktion "Schleswig-Holstein - Land für Kinder" ca. 60 Moderatorinnen und Moderatoren für Kinderfreundlichkeit und Alltagsdemokratie ausgebildet, die Projekte von der Zukunftswerkstatt über den Planungszirkel bis hin zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger durchführen.

Exemplarisch für viele andere Projekte wurde ein Schulhofprojekt am Schulzentrum in Schafflund im Kreis Schleswig-Flensburg in einer ausführlichen Broschüre und per Video dokumentiert und allen Schulen des Landes zu Beginn des Jahres 2001 zur Anforderung angeboten.

- **Kinderfreundliche Schule - Yggdrasil-Projekt im deutsch-dänischen
Grenzbereich**

Das Projekt "Yggdrasil- Kinderfreundliche Schulen im deutsch-dänischen Grenzbe-
reich" entstand in Zusammenarbeit der drei Grund- und Hauptschulen mit den däni-
schen Schulen in den Orten Handewitt, Schafflund und Tarp und basiert auf der
gleichberechtigten Teilhabe aller am Projekt Beteiligter. Zur gemeinsamen Zielset-
zung des Projektes gehört u.a., das Mitbestimmungsrecht auf sämtlichen Ebenen
der Schulen zu einem Prinzip in der Arbeit zu machen, insbesondere Schülerinnen
und Schülern das demokratische Gedankengut und dessen Arbeitsweisen näher zu
bringen.

6.2.7 Liste der Projekte der Teilerhebung

Nr.	Name	Straße	PLZ	Ort	Schule
1	AWO Ortsverein Schleswig e.V. Frau Seefeld	Bahnhofstr. 16	24837	Schleswig	Bugenhagenschule
2	Bund Dt. Pfadfinderinnen LV SH Frau Walther	Bismarckstr. 9	24392	Süderbrarup	Löhmannschule
3	Freundeskreis Grund- u. Hauptschule, Herr Flach	Dorfstr. 260	25920	Risum- Lindholm	Grund-Haupt- Förder-schule- Dänische Schule
4	Familienbildungsstätte Brunsbü- ttel, Frau Lücke	Schulstr. 2-4	25541	Brunsbüttel	Grundschule Nord
5	Gemeinde Böklund, Frau Greve	Toft 7	24860	Böklund	Schulzentrum Böklund
6	Gemeinde Ahrensböök, Frau Komanns	Poststraße 1	23623	Ahrensböök	Schulzentrum Ahrensböök
7	Jugendclub im Schulzentrum Schafflund, Herr Stielow	Meyner Str. 29	24980	Schafflund	Schulzentrum Schafflund
8	KONTAKT-Initiative gegen Sucht und Gewalt in Stormarn e.V., Herr Nolte	Große Straße 15	21465	Reinbek	Schulzentrum Glinde
9	Mädchentreff Ostenfeld "Die flot- ten Lotten", Frau Babbe	Torenstoff 2	25872	Ostenfeld	Otto Thiesen Schule
10	Pro Integra - Förderverein der Wilhelminenschule und Förder- zentrum Preetz, Herr Puls,	Hufenweg 5	24211	Preetz	Schulverband Preetz
11	Stadt Neumünster - Magistrat - Jugendamt - JFH Faldera, Herr Scheel	Itzehoer Str. 7	24537	Neumünster	Hans-Böckler- Schule
12	Stadt Mölln-Jugendpflege, Herr Prüve	Wasserkrüger Weg	23873	Mölln	Schulberg Mölln
13	Stadt Ahrensburg - Der Magist- rat, Herr Ropers	Sozialamt	22923	Ahrensburg	GS Heimgarten
14	Schulverband Probstei - Der Vorsteher - Gemeinde Schönberg, Herr Dräbing	Postfach 9	24215	Schönberg	Schulverband Probstei
15	Verein zur Förderung der Toni-Jensen-Gesamtschule, Frau Münz-Wiedemann	Masurenring 6	24149	Kiel	Toni-Jensen- Schule
16	Stadt Eutin, Herr Nitschke	Markt 1	23701	Eutin	Albert-Mahlstedt -Schule
17	Gemeinde Trappenkamp, Herr Zelinski	Am Markt 3	24603	Trappen- kamp	GS Trappenkamp
18	Hansestadt Lübeck-Jugendamt- Abt.Jugendpflege, Frau Redecker	Braunstr. 21	23552	Lübeck	Realschule Moisling u.a.
19	Deutscher Kinderschutzbund, Kreisverband Ostholstein e.V., Herr Liegmann	Vor dem Kremper Tor	23730	Neustadt	Förderzentrum Heiligenhafen
20	Kreisjugendring Pinneberg e.V., Herr Waschkau	Düsterlohe 5	25355	Barmstedt	Mehrere Schulen
21	Fachschule Sozialpädagogik, Berufsbildungswerk DGB, Frau Frie	Sandkuhle 12- 16	25524	Itzehoe	Diverse Schulen

6.2.8 Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen nach Schularten 1999/00 bis 2010/11

Schulart	Ist-Werte		Prognose-Werte									
	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03	2003/04	2004/05	2005/06	2006/07	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11
Schulkindergarten	1.721	1.528	1.635	1.664	1.707	1.672	1.605	1.560	1.517	1.473	1.429	1.389
Grundschule	124.176	123.335	120.796	118.855	118.656	118.656	118.156	116.366	113.098	109.567	106.404	103.349
Hauptschule	39.706	41.615	42.944	44.178	44.791	44.880	44.480	43.786	43.308	43.050	42.779	42.476
zusammen	163.882	164.950	163.740	163.033	163.447	163.536	162.636	160.152	156.406	152.617	149.183	145.825
Förderschule	7.813	7.959	8.058	8.119	8.195	8.304	8.407	8.437	8.410	8.327	8.232	8.092
Schule f. Geistigbeh.	2.264	2.375	2.273	2.291	2.312	2.343	2.372	2.380	2.373	2.349	2.323	2.283
Schule f. sonstige												
Behinderungsarten	1.583	1.588	1.681	1.694	1.710	1.732	1.754	1.760	1.755	1.737	1.717	1.688
zusammen	11.660	11.922	12.012	12.104	12.217	12.379	12.533	12.577	12.538	12.413	12.272	12.063
Realschule	56.183	58.588	61.632	63.733	64.862	65.098	64.823	64.332	63.750	63.148	62.498	61.808
Abendrealschule	701	734	650	650	650	650	650	650	650	650	650	650
Gymnasium	65.002	66.151	68.660	70.342	71.775	72.936	73.562	73.888	74.090	73.947	73.285	72.178
Abendgymnasium	454	424	450	450	450	450	450	450	450	450	450	450
Integr. Gesamtsch.	12.803	13.139	13.418	13.561	13.685	13.755	13.792	13.830	13.862	13.862	13.862	13.862
Koop. Gesamtsch..	2.627	2.674	2.601	2.614	2.625	2.634	2.639	2.637	2.641	2.641	2.641	2.641
Gesamtschulen zus.	15.430	15.813	16.019	16.175	16.310	16.389	16.431	16.467	16.503	16.503	16.503	16.503
Allg. Schulen insgesamt.	315.033	320.110	324.798	328.151	331.418	333.110	332.690	330.076	325.904	321.201	316.270	310.866
Differenz zum abs.	4.863	5.077	4.688	3.353	3.267	1.692	-420	-2.614	-4.172	-4.703	-4.931	-5.404
jew. Vorjahr %	1,6	1,6	1,5	1,0	1,0	0,5	-0,1	-0,8	-1,3	-1,4	-1,5	-1,7

Grundlagen/Annahmen**- Bevölkerung:**

Aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung 1999 bis 2015 des Statistischen Landesamtes S-H vom Mai 2000

- Schüler/innen:

a) Schüler-Ist-Bestände des Schuljahres 1999/00

b) Einschulungsquoten des Schulm. 1999/00 gemessen an den 5 bis 7-Jährigen am 1.1. des jeweiligen Jahres (status quo)

c) Versetzungsquoten in die jeweils höhere Klassenstufe: Quoten des Schuljahres 1999/00

d) Übergangsquoten in die Orientierungsstufe: Quoten des Schuljahres 1999/00

e) Schulkindergarten = Anteilsquoten des Schuljahres 1999/00 an der gleichaltrigen Bevölkerung (5- unter 7Jährige)

f) Sonderschulen=Behinderungsquoten der Schuljahre 1998/99 bis 1999/00 bezogen auf die gleichaltrige Bevölkerung (7- unter 19jährige)

Eine Beschulung der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt entweder in Sonderschulen oder in den integrativen Maßnahmen in der Primarstufe und Sekundarstufe I

g) Für die Abendschulen wurde die bisherige Prognose unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung als Schätzung fortgeschrieben

e) Schulkindergarten = Anteilsquoten der Schuljahre 1995/96 bis 1997/98 an der gleichaltrigen Bevölkerung (5- unter 7jährige)

f) Sonderschulen = Behinderungsquoten der Schuljahre 1995/96 bis 1997/98 bezogen auf die gleichaltrige Bevölkerung (7- unter 19jährige)

Eine Beschulung der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt entweder in Sonderschulen oder in den integrativen Maßnahmen in der Primarstufe und Sekundarstufe I

g) Für die Abendschulen wurde die bisherige Prognose unter Berücksichtigung der Ist-Entwicklung als Schätzung fortgeschrieben